

**EVb-IT Dienstleistung – Version 2.1 v. 01.04.2018**

---

Nutzerhinweise

# **EVB-IT Dienstleistung – Version 2.1 v. 01.04.2018 – Nutzerhinweise**

Seite 1|44

## **Einführung**

### **Was ist neu an den EVB-IT Dienstleistung im Vergleich zur Vorversion aus dem Jahre 2002?**

Die neuen EVB-IT Dienstleistung Version 2.1 vom 01.02.2018 ersetzen die erste Version aus dem Jahre 2002. Sowohl das Vertragsformular als auch die AGB wurden grundlegend überarbeitet. In Struktur und Inhalt sind die neuen EVB-IT Dienstleistung nun mit den anderen bereits geänderten Basis-EVB-IT (EVB-IT Überlassung Typ A, EVB-IT Pflege S, EVB-IT Kauf und EVB-IT Instandhaltung) vergleichbar. Das bedeutet auch, dass sie auftraggeberfreundlicher geworden sind.

### **Wesentliche Änderungen sind unter anderem:**

- Der Anwendungsbereich wurde erweitert. Nunmehr sind über die Vereinbarung einer einmalig zu erbringenden Leistung hinaus, auch Vereinbarungen über Dauerschuldverhältnisse und Abrufkontingente möglich.
- Die Regelungen zur Zusammenarbeit der Vertragspartner wurden erweitert, um Arbeitnehmerüberlassung oder Scheinselbstständigkeit zumindest vertraglich auszu-schließen.
- Die in den alten AGB der EVB-IT Dienstleistung sehr eingeschränkte Nutzungsrechtsregelung wurde durch eine Regelung analog EVB-IT System ersetzt, die dem Auftraggeber umfangreiche Rechte an den Dienstleistungsergebnissen sichert.
- Das Haftungskonzept der alten Basis-EVB-IT wurde aufgegeben. Für die Auftraggeberseite verbessert wurden insbesondere die Regelungen zu Schlechtleistung, einschließlich der Konsequenzen der Verletzung von Schutzrechten Dritter und bei Verzug des Auftragnehmers.
- Wie in den anderen neuen Basis-EVB-IT wurden Mindestanforderungen an die Wahrung der Vertraulichkeit durch automatisierte Verfahren, die bei der Erbringung der Dienstleistungen eingesetzt werden, und an die Integrität der Dienstleistungsergebnisse (technische no-spy-Klausel) aufgenommen.

Die EVB-IT Dienstleistungs-AGB gelten automatisch bei Verwendung der folgenden Vertragsformulare, weil sie dort einbezogen werden:

- EVB-IT Dienstvertrag (Langfassung)
- EVB-IT Dienstvertrag (Kurzfassung)

Die Langfassung enthält jeweils ausführliche Regelungen, mit denen von den AGB bzw. vom Gesetz abgewichen werden kann. Die Kurzfassung dient einem vereinfachten Verfahren für einmalig zu erbringende Dienstleistungen, die ohne wesentliche Abweichungen von den Regelungen der EVB-IT Dienstleistungs-AGB vereinbart werden können.

### **Allgemeine Hinweise zur Nutzung der EVB-IT Vertragsformulare**

Es empfiehlt sich, den Vertrag in einer von der Vergabestelle vorausgefüllten Form den Vergabeunterlagen beizufügen, wobei die Vergabestelle im Wesentlichen drei Möglichkeiten hat:

## **EVB-IT Dienstleistung – Version 2.1 v. 01.04.2018 – Nutzerhinweise**

Seite 2|44

- Sie kann - ggf. in nicht veränderbarer Form - die Felder ausfüllen bzw. ankreuzen, in denen sie den Leistungsinhalt vorgeben will. Stellt sie diese Vorgaben nicht ausdrücklich, z. B. durch eine Kommentierung, wieder zur Disposition, sind solche Vorgaben durch den Bieter zwingend zu beachten (Ausschlusskriterien); die Abweichung von solchen zwingenden Vorgaben durch den Bieter führt dann folgerichtig zum Ausschluss seines Angebotes. Die Vergabestelle wird im Zuge der Zuschlagserteilung oder danach den Vertrag entsprechend den Vorgaben in der Leistungsbeschreibung, dem Angebot und den Antworten des Bieters auf einen etwaigen Fragenkatalog des Auftraggebers vervollständigen.
- Es besteht aber auch die Möglichkeit, den Bieter aufzufordern, das Vertragsformular selbst zu vervollständigen. Eine solche Aufforderung kann z. B. in den Bewerbungsbedingungen erfolgen. Die Vergabestelle sollte dabei unmissverständlich zum Ausdruck bringen, ob überhaupt und wenn ja, an welchen Stellen der Bieter Eintragungen im Vertrag vornehmen soll. Dies kann zum Beispiel dadurch geschehen, dass die auszufüllenden Stellen farblich markiert oder umrandet werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Bieter nicht akzeptierte Änderungen der Vertragsunterlagen vornimmt, die zu seinem Ausschluss führen müssen. Die vom Auftragnehmer durch Ausfüllen des Vertrages beschriebenen Leistungsteile und die im Vertragsformular gemachten Angaben sind Teile seines Angebotes.
- Mischformen der beiden oben aufgeführten Varianten sind möglich.

Eintragungen der Vergabestelle in den dafür vorgesehenen Feldern des Vertragsformulars sollten farblich hervorgehoben und ggf. unterstrichen werden, also z. B. in blauer Farbe erfolgen. Auf diese Weise können die Parteien auf einen Blick erkennen, welche Bestandteile des Vertrages individuell hinzugefügt wurden.

Will die Vergabestelle das Vertragsformular selbst ändern, z. B. Passagen streichen oder Passagen ergänzen, darf dies nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- Will die Vergabestelle ganze Passagen im Vertragsformular streichen, weil entweder die entsprechende Leistung nicht vereinbart werden soll oder eine Abweichung von der entsprechenden Regelung der AGB nicht gewünscht ist, ist darauf zu achten, dass die Nummerierung aufrechterhalten bleibt. Dies kann z. B. dadurch geschehen, dass anstelle der Überschriften bzw. der Texte ein Platzhalter tritt.

**Beispiel: 11.1** [...].

Die Nummerierung muss deshalb aufrechterhalten bleiben, weil die AGB und auch die Vertragsformulare intern auf Vertragsnummern verweisen und diese Bezüge bei Änderung der Nummerierung im Vertrag unrichtig würden.

Hingegen ist es nicht unproblematisch, anstelle des Platzhalters „[...]“ Begriffe wie „entfällt“ o. Ä. zu setzen, weil dies im Einzelfall zu unerwünschten Ergebnissen führen kann, wie folgendes Beispiel zeigt:

**Beispiel: 10. Quellcode „entfällt“**

## EVB-IT Dienstleistung – Version 2.1 v. 01.04.2018 – Nutzerhinweise

Seite 3|44

Durch diese Formulierung könnte der Eindruck erweckt werden, dass die in den AGB getroffenen Regelungen zur Überlassung des Quellcodes abbedungen werden sollen. Dies ist jedoch in der Regel nicht gewollt. Vielmehr möchte die Vergabestelle nur ausdrücken, dass sie keine Änderung der Regelungen aus den AGB zur Überlassung des Quellcodes wünscht.

- Ansonsten sind alle Änderungen im Vertragsformular (z. B. Streichungen einzelner Worte und Sätze, Ergänzungen und Modifikationen an nicht im Vertrag vorgesehenen Stellen) deutlich hervorzuheben, zum Beispiel im Änderungsmodus des Textverarbeitungssystems. Wird dies nicht beachtet, könnte der Bieter bzw. Auftragnehmer möglicherweise einwenden, dass er davon ausgegangen sei, dass die Formulartexte den unter [www.cio.bund.de](http://www.cio.bund.de) veröffentlichten Dokumenten entsprechen.
- Wenn Änderungen zu bestimmten Vertragsregelungen erfolgen, sollten diese auch an der entsprechenden Stelle vorgenommen werden. Das erhöht die Transparenz.
- Wird das Vertragsformular wie oben beschrieben geändert, muss in dessen Fußzeile deutlich darauf hingewiesen werden, dass es sich um eine gegenüber dem Standard geänderte Fassung handelt.

### Beispiel:

Die mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Dienstleistungs-AGB definiert.  
Version 2.1 vom 01.04.2018 [modifiziert durch den AG, Änderungen in Blau](#)




Entsprechendes gilt, soweit dem Bieter bzw. dem Auftragnehmer gestattet wird, den Vertrag auszufüllen. Eine Änderung des AGB-Dokuments selbst ist unzulässig.

# EVB-IT Dienstleistung – Version 2.1 v. 01.04.2018 – Nutzerhinweise

Seite 4|44

EVB-IT Dienstvertrag		Seite 1 von 10
Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____		
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____		
Vertrag über IT-Dienstleistungen		
Inhaltsangabe		
1	Gegenstand und Bestandteile des Vertrages.....	2
1.1	Vertragsgegenstand .....	2
1.2	Vertragsbestandteile .....	2
2	Überblick über die vereinbarten Leistungen.....	3
3	Beschreibung der Leistungen/Laufzeit und Kündigung .....	3
3.1	Art, Umfang und Termine .....	3
3.2	Einmalig zu erbringende Leistungen.....	3
3.3	Regelmäßig zu erbringende Leistungen .....	3
3.4	Leistungen, die nur auf Abruf erbracht werden sollen.....	4
3.5	Abweichende Kündigungsregelung .....	4
4	Vergütung .....	4
4.1	Vergütung nach Aufwand .....	4
4.1.1	Kategorien.....	5
4.1.2	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen .....	5
4.1.3	Reisekosten/Nummer* /Materialkosten/Reisezeiten .....	5
4.1.4	Preis Anpassung.....	6
4.1.5	Fälligkeit und Zahlung .....	6
4.1.6	Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand .....	6
4.2	Vergütung zum Pauschalpreis .....	6
4.3	Rechnungsadresse .....	6
5	Service- und Reaktionszeiten* .....	6
5.1	Servicezeiten* .....	6
5.2	Reaktionszeiten* .....	7
6	Ansprechpartner .....	7
7	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers .....	7
8	Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers.....	8
9	Abweichende Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen, Erfindungen.....	8
10	Quellcode* .....	8
11	Abweichende Haftungsregelungen.....	8
12	Vertragsstrafen .....	9
13	Weitere Regelungen.....	9
13.1	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit.....	9
13.2	Haftpflichtversicherung .....	9
13.3	Teleservice* .....	9
13.4	Dokumentations- und Berichtspflichten .....	9
13.5	Interessenkonflikt.....	9
14	Pflichten nach Vertragsende .....	9
15	Sonstige Vereinbarungen.....	9

Die mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Dienstleistungs-AGB definiert.  
Version 2.1 vom 01.04.2018



## Nutzerhinweise – Kommentierung des Vertragsformulars

### Vorbemerkung

Zum Verständnis und für das korrekte Ausfüllen des Vertragsformulars ist die Kenntnis der EVB-IT Dienstleistungs-AGB, also der zu den Vertragsformularen gehörenden allgemeinen Bedingungen erforderlich. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden den rechtlichen und inhaltlichen Rahmen für den abzuschließenden Vertrag. Die Vertragsformulare ermöglichen an verschiedenen Stellen von den AGB abweichende Regelungen. Wer einen EVB-IT Dienstvertrag abschließt, sollte die AGB zumindest einmal vollständig gelesen haben. Beim Ausfüllen des Vertragsformulars sollte man die AGB stets zur Hand haben und die Verweise in den AGB nachschlagen. Nur so kann verantwortungsvoll entschieden werden, ob eine bestimmte AGB-Regelung belassen, eine im Vertrag angebotene Alternative oder eine ganz andere Lösung gewählt wird.

# EVB-IT Dienstleistung – Version 2.1 v. 01.04.2018 – Nutzerhinweise

Seite 5|44

**EVB-IT Dienstvertrag**Seite 2 von 10

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber \_\_\_\_\_  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

Vertrag über IT-Dienstleistungen

Zwischen \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
— im Folgenden „Auftraggeber“ genannt —

und \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
— im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

**1 Gegenstand und Bestandteile des Vertrages**

**1.1 Vertragsgegenstand**  
Gegenstand des Vertrages sind Dienstleistungen des Auftragnehmers  
\_\_\_\_\_.

**1.2 Vertragsbestandteile**  
Es gelten als Vertragsbestandteile:

**1.2.1 dieser Vertragstext mit den folgenden Anlagen:**

Anlagen zum EVB-IT Dienstvertrag			
Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
1	2	3	4

Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge \_\_\_\_\_.

**1.2.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistungs-AGB) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung einschließlich der Muster 1 und 2**

**1.2.3 sowie nachrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.**  
Die EVB-IT Dienstleistungs-AGB stehen unter [www.cio.bund.de](http://www.cio.bund.de) und die VOL/B unter [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de) zur Einsichtnahme bereit.  
Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT Dienstleistungs-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-

Die mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Dienstleistungs-AGB definiert.  
Version 2.1 vom 01.04.2018

## Rubrum (zwischen ... und ...)

Hier sind die Vertragspartner einzutragen, z. B. die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern.

**Achtung!** Die EVB-IT gehen davon aus, dass die Leistungen des Auftragnehmers zugunsten des **Auftraggebers** erbracht werden. Wird der Auftraggeber für einen anderen „Bedarfsträger“ tätig **und** ist dieser eine andere juristische Person als der Auftraggeber, ist dies besonders zu berücksichtigen ( z. B. „IT-Dienstleister XY AöR“ kauft für Landesbehörde Z). In solchen Fällen sind die Texte im Formular anzupassen. Anderenfalls besteht z. B. die Gefahr, dass dem Auftraggeber und nicht dem eigentlichen Bedarfsträger die Rechte aus dem Vertrag zustehen, z. B. auf die Erbringung der Dienstleistung, die Nutzungsrechte an diesen Leistungen und etwaige Schadensersatzansprüche. Dies trifft entsprechend auf die Pflichten zu, so dass z. B. nicht der Bedarfsträger, sondern der Auftraggeber die Vergütung zu entrichten hätte.

## Nummer 1.1 Vertragsgegenstand

Es sollte in zwei bis drei Sätzen der Vertragsgegenstand kurz beschrieben werden. Es ist nicht ratsam, an dieser Stelle auf Anlagen zu verweisen, da dieses Feld auch dazu gedacht ist, im Rahmen der Zuordnung des Vertrages und des Vertragsmanagements auf einen Blick zu erkennen, was Gegenstand des Vertrages ist.

## Nummer 1.2 Vertragsbestandteile

In **Nummer 1.2.1** können die Anlagen zum Vertrag eingetragen werden. Der Vertrag und seine Anlagen gelten auf derselben Ebene. Es ist daher unerheblich, in welcher Reihenfolge die Anlagen aufgeführt werden. Anders als bei den meisten anderen EVB-IT Verträgen stehen der Vertrag und seine Anlagen nun auch nicht mehr vorrangig vor den EVB-IT AGB, sondern ebenfalls auf ein- und derselben Ebene. Die konkreten, individuellen Eintragungen im Vertrag gelten aber dennoch vorrangig vor den AGB, weil individuelle Abreden stets Vorrang vor AGB haben (§ 305b BGB). Durch die Änderung der Rangfolge stehen nun möglicherweise über die Tabelle oder durch andere Verweise im Vertrag einbezogene Anbieter-AGB und die EVB-IT Dienstleistungs-AGB auch auf derselben Ebene. Das hat u.a. den Vorteil, dass auch bei Fehl-

# EVB-IT Dienstleistung – Version 2.1 v. 01.04.2018 – Nutzerhinweise

Seite 6|44

**EVB-IT Dienstvertrag**Seite 2 von 10

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber \_\_\_\_\_  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

Vertrag über IT-Dienstleistungen

Zwischen \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

— im Folgenden „Auftraggeber“ genannt —

und \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

— im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

**1 Gegenstand und Bestandteile des Vertrages**

**1.1 Vertragsgegenstand**  
Gegenstand des Vertrages sind Dienstleistungen des Auftragnehmers \_\_\_\_\_.

**1.2 Vertragsbestandteile**  
Es gelten als Vertragsbestandteile:

**1.2.1 dieser Vertragstext mit den folgenden Anlagen:**

Anlagen zum EVB-IT Dienstvertrag			
Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
1	2	3	4

Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge \_\_\_\_\_.

**1.2.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistungs-AGB) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung einschließlich der Muster 1 und 2**

**1.2.3 sowie nachrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.**  
Die EVB-IT Dienstleistungs-AGB stehen unter [www.cio.bund.de](http://www.cio.bund.de) und die VOL/B unter [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de) zur Einsichtnahme bereit.  
Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT Dienstleistungs-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-

Die mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Dienstleistungs-AGB definiert.  
Version 2.1 vom 01.04.2018

schlagen der AGB-Abwehrklausel (siehe weiter unten) die EVB-IT AGB nicht mehr überschrieben werden. Vielmehr neutralisieren sich widersprechende Regelungen in den beiden AGB und es gilt stattdessen das Gesetz.

**Achtung!** In den bisherigen EVB-IT Verträgen werden die AGB in der bei Versand der Vergabeunterlagen aktuellen Fassung einbezogen. Da Vergabeunterlagen in der Regel digital zur Verfügung gestellt und nicht mehr versandt werden sollen, wurde dies geändert. Die AGB gelten nun **in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung**.

Wenn notwendig, kann durch Wahl des Ankreuzfeldes unterhalb der Tabelle eine Rangfolge der Anlagen festgelegt werden. Dies kann sinnvoll sein, um z. B. dafür zu sorgen, dass die Leistungsbeschreibung stets vorrangig vor anderen Dokumenten gilt. Stets nachrangig zu den bisher genannten Bedingungen gelten dann gemäß **Nummer 1.2.3** die VOL/B. Dies entspricht ihrem Charakter als allgemeine Regelung für Lieferungen und Leistungen.

**AGB-Abwehrklausel, Geltung von AGB von Auftragnehmern:** Soweit Auftragnehmer ihren Angeboten AGB beilegen oder darauf Bezug nehmen, müssen sie regelmäßig aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden (es sei denn der Auftraggeber hat dies ausdrücklich zugelassen). Ist ein Ausschluss versehentlich nicht erfolgt, würden diese AGB aber Vertragsbestandteil werden. Deshalb sollen diese AGB durch die weiteren Regelungen unter der **Nummer 1.2.3** ausgeschlossen werden. Die Geltung solcher Abwehrklauseln ist jedoch nicht ganz unumstritten, da es sich dabei ebenfalls um AGB handelt. Es ist daher unabhängig von diesen Regelungen darauf zu achten, dass unerwünschte AGB auch tatsächlich nicht Vertragsbestandteil werden. Nicht gemeint ist jedoch die Abwehr von einzelnen Formulierungen des Auftragnehmers, die er in seinem Angebot wiederholt und die deswegen ggf. als vorformuliert gelten könnten.

**EVB-IT Dienstvertrag**  
 Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber \_\_\_\_\_  
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

Seite 3 von 10

IT Dienstleistungs-AGB zugelassen ist.  
 Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.  
 Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

**2 Überblick über die vereinbarten Leistungen**

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber folgende Dienstleistungen:

- Beratung
- Projektleitungsunterstützung
- Schulung
- Einführungsunterstützung
- Betreiberleistungen
- Benutzerunterstützungsleistungen
- Providerleistungen ohne Inhaltsverantwortlichkeit
- Unterstützung bei Planungsleistungen
- Unterstützung bei Softwareentwicklung
- Hotline
- sonstige Dienstleistungen

**3 Beschreibung der Leistungen/Laufzeit und Kündigung**

**3.1 Art, Umfang und Termine**

Art, Umfang und Termine der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle (Termin- und Leistungsplan):

Lfd. Nr.	Leistung (ggf. Verweis auf Anlage)	Ort der Leistung	MVD <sup>1</sup>	Beginn <sup>2</sup>	En- de/Termin <sup>3</sup>
1	2	3	4	5	6

<sup>1</sup> MVD = Mindestvertragsdauer  
<sup>2</sup> wenn keine Vorgabe für Beginn, dann Feld leer lassen  
<sup>3</sup> z.B. festes Datum ggf. mit Uhrzeit oder „nach 48 Monaten“ (wenn Vertrag unbefristet, dann Feld leer lassen)

Feiertage im Sinne dieses Vertrages sind die Feiertage in \_\_\_\_ (siehe Ziffer 5.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB).

**3.2 Einmalig zu erbringende Leistungen**

Die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. \_\_\_\_ werden einmalig erbracht.

**3.3 Regelmäßig zu erbringende Leistungen**

Die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. \_\_\_\_ werden

- in folgendem Zyklus erbracht:
  - wöchentlich
  - monatlich

Die mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Dienstleistungs-AGB definiert.  
Version 2.1 vom 01.04.2018

## Nummer 2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen

Hier findet sich eine Übersicht über die möglichen Leistungen im Sinne einer Zusammenfassung für Vorgesetzte bzw. das Management. Die aufgeführten Auswahlmöglichkeiten dienen aber auch dazu, eine gewisse Sicherheit dafür zu gewähren, dass es sich bei der zu vereinbarenden Leistung auch wirklich um eine Dienstleistung und nicht um eine Werkleistung handelt. Dies ist im Einzelfall nicht immer leicht zu entscheiden. Handelt es sich bei den zu vereinbarenden Leistungen um Unterstützungsleistungen ohne Erfolgsverantwortung, kann aber von einer Dienstleistung ausgegangen werden (siehe zum Unterschied zwischen Dienstleistung und Werkleistung die Kommentierung zu [Ziffer 1](#) der AGB).

## Nummer 3 Beschreibung der Leistungen/Laufzeit und Kündigung

### Nummer 3.1 Art, Umfang und Termine

In der Tabelle können verschiedene Leistungen angegeben werden, die vom Auftragnehmer zu erbringen sind. Die **Spalten 4 bis 6** können in verschiedenen Kombinationen genutzt werden. So ist es möglich, **befristete Verträge** abzuschließen, indem in **Spalten 5 und 6** Datumsangaben gemacht werden. Wird ein Vertrag **unbefristet** geschlossen bleibt **Spalte 6** leer und **Spalte 5** enthält das Datum des Leistungsbeginns. Soll der unbefristete Vertrag eine **Mindestvertragsdauer** aufweisen, d.h. einen Zeitraum, in dem die ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist, ist in **Spalte 4** ein Datum einzutragen oder eine Zeitangabe zu machen, z. B. „zwei Jahre“. In diesem Fall besteht die früheste Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf dieser Frist. Schließlich kann es aufgrund der Spezifik der Leistung auch vorkommen, dass lediglich ein (spätester) Termin für die Leistungserbringung vereinbart wird. Dann ist lediglich in **Spalte 6** ein Datum oder eine Zeitangabe einzutragen.

Ist der Vertrag befristet, kann er nur außerordentlich gekündigt werden. Er ist ansonsten am Ende der Vertragsdauer beendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Ebenfalls nur außerordentlich gekündigt werden kann ein unbefristeter Vertrag, dessen Mindestvertragsdauer noch nicht abgelaufen ist.

**Achtung!** Anders als in den bisherigen EVB-IT kann unterhalb der Tabelle nun ausdrücklich der **Ort vereinbart werden, dessen Feiertagsregelungen gelten sollen**. Wird hier **kein Ort**



# EVB-IT Dienstleistung – Version 2.1 v. 01.04.2018 – Nutzerhinweise

Seite 8|44

**EVB-IT Dienstvertrag**Seite 3 von 10

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber \_\_\_\_\_  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

IT Dienstleistungs-AGB zugelassen ist.  
Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.  
Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

**2 Überblick über die vereinbarten Leistungen**  
Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber folgende Dienstleistungen:

- Beratung
- Projektleitungsunterstützung
- Schulung
- Einführungsunterstützung
- Betreiberleistungen
- Benutzerunterstützungsleistungen
- Providerleistungen ohne Inhaltsverantwortlichkeit
- Unterstützung bei Planungsleistungen
- Unterstützung bei Softwareentwicklung
- Hotline
- sonstige Dienstleistungen

**3 Beschreibung der Leistungen/Laufzeit und Kündigung**

**3.1 Art, Umfang und Termine**  
Art, Umfang und Termine der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle (Termin- und Leistungsplan):

Lfd. Nr.	Leistung (ggf. Verweis auf Anlage)	Ort der Leistung	MVD <sup>1</sup>	Beginn <sup>2</sup>	En- de/Termin <sup>3</sup>
1	2	3	4	5	6

<sup>1</sup> MVD = Mindestvertragsdauer  
<sup>2</sup> wenn keine Vorgabe für Beginn, dann Feld leer lassen  
<sup>3</sup> z.B. festes Datum ggf. mit Uhrzeit oder „nach 48 Monaten“ (wenn Vertrag unbefristet, dann Feld leer lassen)

Feiertage im Sinne dieses Vertrages sind die Feiertage in \_\_\_\_\_ (siehe Ziffer 5.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB).

**3.2 Einmalig zu erbringende Leistungen**  
 Die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ werden einmalig erbracht.

**3.3 Regelmäßig zu erbringende Leistungen**  
 Die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ werden  
 in folgendem Zyklus erbracht:  
 wöchentlich  
 monatlich

Die mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Dienstleistungs-AGB definiert.  
Version 2.1 vom 01.04.2018

vereinbart, gelten gemäß Ziffer 5.1 der AGB die **Feiertage beim Auftraggeber** als maßgeblich.

## Nummern 3.2 – 3.4

Hier kann differenziert werden, ob die Leistungen einmalig, regelmäßig oder auf Abruf während der Laufzeit des Vertrages erbracht werden sollen.

### Nummer 3.2 Einmalig zu erbringende Leistungen

Hier werden entsprechende Daten eingetragen, wenn die Leistungen **nur einmalig** erbracht werden, z. B. eine Seminarveranstaltung oder eine einmalige Beratungsleistung.

### Nummer 3.3 Regelmäßig zu erbringende Leistungen

Wenn hingegen **Leistungen regelmäßig** erbracht werden sollen, z. B. **einmal wöchentlich** am Montag ein Vor-Ort-Service stattfinden soll, ist **Nummer 3.3** auszufüllen.

**EVB-IT Dienstvertrag**Seite 4 von 10

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber \_\_\_\_\_  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

jeweils  
 an folgenden Tagen: \_\_\_\_\_ (Wochentag(e) bzw. bei monatlichen Zyklen auch „1. Montag im Monat“)  
 in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (Uhrzeit)  
nicht jedoch an Feiertagen.  
 in folgenden Zyklen zu folgenden Zeiten erbracht: \_\_\_\_\_.

**3.4 Leistungen, die nur auf Abruf erbracht werden sollen**

Die Leistungen gemäß Nummer 3.1 Ifd. Nr. \_\_\_\_\_ werden nur auf Abruf erbracht.

Der Mindestvorlauf für den Abruf beträgt \_\_\_\_\_ (Stunden/Tage).

Die geschätzte Abnahme beträgt \_\_\_\_\_ (Stunden/Tage) pro \_\_\_\_\_ (z.B. Vertragsmonat/Vertragsquartal/Vertragsjahr/Vertragslaufzeit).

Die vereinbarte Mindestabnahme beträgt \_\_\_\_\_ (Stunden/Tage) pro \_\_\_\_\_ (z.B. Vertragsmonat, Vertragsquartal, Vertragsjahr, Vertragslaufzeit).

Die Mindestabnahme für Leistungen, die Reisen erforderlich machen, beträgt pro Abruf \_\_\_\_\_ (Stunden/Tage).

Soweit Leistungen nur auf Abruf zu erbringen sind, hält sich der Auftragnehmer in dem vorgenannten Zeitraum zur Leistungserbringung bereit.

**3.5 Abweichende Kündigungsregelung**

Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB beträgt die Kündigungsfrist \_\_\_\_\_ Monat(e) zum Ablauf eines \_\_\_\_\_ (z.B. Kalendermonats/Kalendervierteljahres/Kalenderjahres).

Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbart.

**4 Vergütung**

**4.1 Vergütung nach Aufwand**

Die Leistungen gemäß


Nummer 3.1 Ifd. Nr. \_\_\_\_\_ werden nach Aufwand gemäß Kategorie(n) \_\_\_\_\_ aus Nummer 4.1.1  
 mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro

Nummer 3.1 Ifd. Nr. \_\_\_\_\_ werden nach Aufwand gemäß Kategorie(n) \_\_\_\_\_ aus Nummer 4.1.1  
 mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro

Nummer 3.1 Ifd. Nr. \_\_\_\_\_ werden nach Aufwand gemäß Kategorie(n) \_\_\_\_\_ aus Nummer 4.1.1  
 mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro

vergütet.

Die mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Dienstleistungs-AGB definiert.  
Version 2.1 vom 01.04.2018



## Nummer 3.4 Leistungen auf Abruf

Handelt es sich um Leistungen, die auf Abruf des Auftraggebers erbracht werden, ist **Nummer 3.4** auszufüllen. Bei dieser Form der Vereinbarung sind verschiedene Punkte im Hinblick auf die Planbarkeit und Kalkulierbarkeit für den Auftragnehmer zu bedenken: Ein Mindestvorlauf, d.h. eine Frist die der Auftragnehmer zwischen dem Abruf und seinem Leistungsbeginn mindestens zur Verfügung hat, ist immer dann zu vereinbaren, wenn man vom Bieter nicht erwarten kann, die Leistungen sofort nach dem Abruf zu erbringen. Dabei gilt: Je kürzer dieser Vorlauf ist, desto teurer wird tendenziell eine Leistung, denn der Personal- und/oder Materialvorhalt wird dadurch aufwendiger. Dies kann so weit gehen, dass der Auftragnehmer sein Bereitschaftspersonal 24 Stunden an 7 Tagen pro Woche vorhalten und dementsprechend bezahlen muss. Geschätzte Abnahmemenge: Vergaberechtlich ist der Auftraggeber bei Rahmenverträgen gehalten, das ins Auge gefasste Auftragsvolumen so genau wie möglich zu beschreiben, ohne dass er sich jedoch endgültig festlegen muss. Spiegelbild dieser Anforderung ist die Möglichkeit, diese Schätzung auch vertraglich zu verankern. Um dem Bieter etwas Planungssicherheit zu geben, kann eine Mindestabnahme vereinbart werden (siehe dazu die Kommentierung zu [Ziffer 1.3](#) der AGB).

## Nummer 3.5 Abweichende Kündigungsregelung

[Ziffer 15.1](#) der AGB sieht vor, dass **unbefristete Verträge** mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden können. Über das **erste Ankreuzfeld** unter dieser **Nummer 3.5** kann eine abweichende Frist vereinbart werden, z. B. sechs Monate zum Quartalsende.

Abweichend von [Ziffer 15.1](#) der AGB sieht das **zweite Ankreuzfeld** vor, dass auch bei fester Laufzeit ein Recht zur vorzeitigen Kündigung vereinbart werden kann. Zu bedenken ist dabei, dass der Bieter bei einer solchen Sonderkündigungsmöglichkeit schlechter kalkulieren kann als bei einem Vertrag mit fester Laufzeit ohne Sonderkündigungsmöglichkeit. Er wird dieses erhöhte Risiko daher ggf. einpreisen. Um etwas mehr Planungssicherheit für den Bieter herzustellen, sollte man dieses Sonderkündigungsrecht ggf. an bestimmte Voraussetzungen knüpfen.

# EVB-IT Dienstleistung – Version 2.1 v. 01.04.2018 – Nutzerhinweise

Seite 10|44

**EVB-IT Dienstvertrag**  
Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber \_\_\_\_\_  
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

Seite 5 von 10

**4.1.1 Kategorien**

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kategorie	Vergütung für Tätigkeiten innerhalb der zuschlagsfreien Zeiten		Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze aus Spalten 3 und 4 für Tätigkeiten innerhalb nachfolgender Zeiten				
		Stundensatz	Tagesatz	Montag bis Freitag (Arbeitsstage) außerhalb der zuschlagsfreien Zeiten	Samstag		Sonn- und Feiertage	
					von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kategorie 1				%	%	%	%	%
Kategorie 2				%	%	%	%	%
Kategorie 3				%	%	%	%	%

**Festlegung der zuschlagsfreien Zeiten:**

Arbeitstag	zuschlagsfreie Zeiten		
Montag bis Donnerstag	von	bis	Uhr
Freitag	von	bis	Uhr

Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_

**4.1.2 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen**

Abweichend von Ziffer 9.2.4 Satz 2 EVB-IT Dienstleistungs-AGB können bei entsprechendem Nachweis pro Kalendertag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.

Abweichend von Ziffer 9.2.4 Sätze 2 und 3 Dienstleistungs-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitzstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.

weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_

**4.1.3 Reisekosten/Nebenkosten\*/Materialkosten/Reisezeiten**

Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.

Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_

Nebenkosten\* werden nicht gesondert vergütet.

Nebenkosten\* werden vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_

Materialkosten werden nicht gesondert vergütet.

Materialkosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_

Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.

Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.

Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_

Die mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Dienstleistungs-AGB definiert.  
 Version 2.1 vom 01.04.2018

## Nummer 4 Vergütung

Die Vergütung für Dienstleistungen erfolgt häufig nach Aufwand. Daher ist diese Vergütungsart auch in **Nummer 4.1** geregelt. Die seltenere Form der Vergütung zum Pauschalpreis findet sich in **Nummer 4.2**.

### Nummer 4.1 Vergütung nach Aufwand

Es können zunächst für verschiedene Leistungen verschiedene Leistungskategorien und verschiedene Obergrenzen (siehe dazu Kommentierung zu [Ziffer 9.2](#) der AGB) vereinbart werden.

#### Nummer 4.1.1 Kategorien

In **Spalte 2 der ersten Tabelle** ist die Leistungskategorie (z. B. Programmierer, Systemarchitekt, Assistentkraft) des einzusetzenden Personals einzufügen. In den **Spalten 3 und 4** können Stunden- bzw. Tagessätze für diese Kategorien angegeben werden. Die **Spalten 5 - 9** ermöglichen die Vereinbarung von Zuschlägen in % auf den jeweiligen Stunden- bzw. Tagessatz für die verschiedenen Zeiten der Leistungserbringung.

Die zuschlagsfreien Zeiten werden in der **zweiten Tabelle** in der **Nummer 4.1.1** vereinbart.

#### Nummer 4.1.2 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen

Gemäß [Ziffer 9.2.4](#) der AGB umfasst ein Personentag grundsätzlich acht Arbeitsstunden. Soweit nichts anderes vereinbart ist, müssen gemäß dieser Ziffer der AGB auch dann nicht mehr Stunden vergütet werden, wenn die betreffende Person länger arbeitet. Arbeitet sie jedoch weniger als acht Stunden, wird der Tagessatz nur anteilig gezahlt. Die Ankreuzfelder in dieser Nummer ermöglichen verschiedene Abweichungen von diesen Grundregeln:

Über das **erste Ankreuzfeld** kann vereinbart werden, dass der Auftragnehmer berechtigt ist, bis zu zehn Stunden pro Person und Arbeitstag abzurechnen und im **zweiten Ankreuzfeld** kann vereinbart werden, dass die betreffende Person mindestens zehn Stunden pro Arbeitstag leisten muss, damit ein Personentag abgerechnet werden kann. Beide Alternativen tragen dem Bedürfnis des Auftragnehmers Rechnung, bei auswärtig zu erbringenden Leistungen die zur Verfügung stehende Zeit optimal zu nutzen, um zum Beispiel statt fünf nur vier Tage in der

# EVB-IT Dienstleistung – Version 2.1 v. 01.04.2018 – Nutzerhinweise

Seite 11|44

EVB-IT Dienstvertrag		Seite 5 von 10						
Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____								
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____								

**4.1.1 Kategorien**

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kategorie	Vergütung für Tätigkeiten innerhalb der zuschlagsfreien Zeiten		Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze aus Spalten 3 und 4 für Tätigkeiten innerhalb nachfolgender Zeiten				
		Stundensatz	Tagesatz	Montag bis Freitag (Arbeitsstage) außerhalb der zuschlagsfreien Zeiten	Samstag		Sonn- und Feiertage	
					von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kategorie 1				%	%	%	%	%
Kategorie 2				%	%	%	%	%
Kategorie 3				%	%	%	%	%

**Festlegung der zuschlagsfreien Zeiten:**

Arbeitstag	zuschlagsfreie Zeiten		
Montag bis Donnerstag	von _____	bis _____	Uhr _____
Freitag	von _____	bis _____	Uhr _____

Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**4.1.2 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen**

Abweichend von Ziffer 9.2.4 Satz 2 EVB-IT Dienstleistungs-AGB können bei entsprechendem Nachweis pro Kalendertag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.

Abweichend von Ziffer 9.2.4 Sätze 2 und 3 Dienstleistungs-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitzstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.

weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**4.1.3 Reisekosten/Nebenkosten\*/Materialkosten/Reisezeiten**

Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.

Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

Nebenkosten\* werden nicht gesondert vergütet.

Nebenkosten\* werden vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

Materialkosten werden nicht gesondert vergütet.


Materialkosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.

Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.

Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

Die mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Dienstleistungs-AGB definiert.  
Version 2.1 vom 01.04.2018



Woche vor Ort sein zu müssen.

## Nummer 4.1.3 Reisekosten/Nebenkosten\*/Materialkosten/Reisezeiten

Es ist zu vereinbaren, ob und nach welchen Regelungen **Reisekosten** vergütet werden. Wird die Vergütung von Reisekosten vereinbart, ist durch Verweis auf eine als Anlage beizufügende Vergütungsregelung auch festzulegen, für welche Reisen, d.h. von wo nach wo und in welcher maximalen Höhe diese Kosten übernommen werden. Anderenfalls ist unklar, ob der Auftraggeber statt der einkalkulierten Reisen vom Sitz des Auftragnehmers zum Sitz des Auftraggebers die Kosten für Anreisen z. B. aus Madrid zum Auftraggeber nach München tragen muss.

**Achtung!** Werden Reisekosten nicht vergütet, muss der Auftragnehmer diese Kosten in seinen Tages- bzw. Stundensätzen mit berücksichtigen, was die Kalkulation erschwert und die Kosten für den Auftraggeber letztlich erhöhen kann.

**Nebenkosten** sind gemäß Definition in den AGB Aufwendungen des Auftragnehmers, die zur Leistungserbringung notwendig und keine Reisekosten sind. Nebenkosten sollten in der Regel nicht erstattet werden, weil diese Definition sehr großen Interpretationsspielraum bietet. Sollen im Einzelfall Nebenkosten erstattet werden, muss auf jeden Fall konkreter geregelt werden, welche Nebenkosten wie erstattet werden sollen.

**Materialkosten** In der Regel werden bei Dienstleistungen keine Materialkosten anfallen. Ist dies jedoch ausnahmsweise der Fall und absehbar, dass die Materialkosten erheblichen Einfluss auf die Kalkulation des Auftragnehmers haben und soll deshalb eine Erstattung solcher Kosten erfolgen, ist in jedem Fall konkret zu definieren, wofür eine Kostenerstattung erfolgt und ggf. welche Preise dafür gelten. Die AGB enthalten keine Definition der Materialkosten.

**Reisezeiten** Es ist hier auch zu vereinbaren, ob und nach welchen Regelungen Reisezeiten vergütet werden. In der Regel werden Reisezeiten bereits pauschal in den Vergütungssätzen enthalten sein. In diesem Fall ist das erste Ankreuzfeld auszuwählen. Nur ausnahmsweise wird die Vergütung von Reisezeiten angemessen sein. Dies kann z. B. bei angeordneten Reisen der Fall sein oder dann, wenn nur eine kurze Anwesenheit vor Ort notwendig ist. Für sol-

**EVB-IT Dienstvertrag**

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber \_\_\_\_\_

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

Seite 6 von 10

**4.1.4 Preisanpassung**

Es wird eine Preisanpassung

gemäß Ziffer 9.5 EVB-IT Dienstleistungs-AGB

gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_

für die Kategorien gemäß Nummer 4.1.1 vereinbart.

**4.1.5 Fälligkeit und Zahlung**

Die Vergütung ist abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB nicht monatlich nachträglich fällig, sondern

zum 15. des auf die Leistungserbringung folgenden Monats.

wie folgt \_\_\_\_\_

gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_

**4.1.6 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand**

Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbart.

**4.2 Vergütung zum Pauschalpreis**

Die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ werden zum Pauschalpreis in Höhe von insgesamt \_\_\_\_\_ Euro vergütet.

Es werden folgende Abschlagszahlungen vereinbart:

Betrag: \_\_\_\_\_ Anlass: \_\_\_\_\_

Betrag: \_\_\_\_\_ Anlass: \_\_\_\_\_

Betrag: \_\_\_\_\_ Anlass: \_\_\_\_\_

**4.3 Rechnungsadresse**

Rechnungen sind an folgende Anschrift zu richten:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**5 Service- und Reaktionszeiten\***

Für die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ werden folgende Service- und Reaktionszeiten\* vereinbart:

**5.1 Servicezeiten\***

Tag		Uhrzeit			
	bis	von	bis		Uhr
	bis	von	bis		Uhr
		von	bis		Uhr
An Sonntagen		von	bis		Uhr
An Feiertagen		von	bis		Uhr

Weitere Vereinbarungen zu Servicezeiten\* gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_

Die mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Dienstleistungs-AGB definiert.  
Version 2.1 vom 01.04.2018

che Fälle kann in den weiteren Ankreuzfeldern vereinbart werden, in welcher Höhe die Reisezeiten vergütet werden.

**Nummer 4.1.4 Preisanpassung**

In [Ziffer 9.5](#) der AGB, deren Geltung hier über das erste Ankreuzfeld vereinbart werden kann, ist geregelt, dass die Vergütung erstmals zum Ablauf des 15. Monats nach Beginn der Leistungserbringung und dann jeweils erneut nach weiteren 15 Monaten erhöht werden kann. Dies ergibt sich daraus, dass Erhöhungen jeweils nur angekündigt werden dürfen, wenn die aktuelle Vergütung bereits zwölf Monate gilt und eine Ankündigungsfrist von jeweils drei Monaten einzuhalten ist. Die Erhöhung darf jeweils maximal drei Prozent der vorher vereinbarten Vergütung betragen, muss angemessen sein und darf nicht entgegen der Markttendenz sein. Das bedeutet, dass der Auftraggeber die vereinbarte Preiserhöhung trotz Einhaltung der Grenze von 3 % zurückweisen kann, wenn die Preise auf dem Markt für die jeweiligen Dienstleistungen nicht gestiegen oder sogar gesunken sind.

**Nummer 4.2 Vergütung zum Pauschalpreis**

Soweit Dienstleistungen zum Pauschalpreis vereinbart werden sollen, kann dies in dieser Nummer geregelt werden. Gemäß Ziffer 9.3 der AGB ist ein Pauschalpreis erst nach der vollständigen Erbringung der Leistung fällig. Gerade bei länger laufenden Dienstleistungen wird der Auftragnehmer wirtschaftlich nicht in der Lage sein, alle Leistungen vorzufinanzieren, selbst wenn dies der Fall ist, wird dies aber zu Preisaufschlägen führen. In **Nummer 4.2** können deshalb Abschlagszahlungen vereinbart werden. Die Fälligkeit dieser Abschlagszahlungen sollte jedoch stets an einen bestimmten Anlass und nicht an ein Datum gebunden werden. Ein solcher Anlass könnte z. B. der Abschluss von initialen Workshops bei Projektunterstützungsleistungen sein. Haushaltsrechtlich soll dem Abschlag immer auch ein geleistetes Äquivalent gegenüberstehen.

**Nummer 5 Service- und Reaktionszeiten**

**Nummer 5.1 Servicezeiten**

Für diejenigen Dienstleistungen, deren Erbringung zu bestimmten Servicezeiten erfolgen soll, z. B. eine Rufbereitschaft, können hier solche Zeiten vereinbart werden. Soweit nichts anderes

# EVB-IT Dienstleistung – Version 2.1 v. 01.04.2018 – Nutzerhinweise

**EVB-IT Dienstvertrag**  
Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber \_\_\_\_\_  
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

Seite 7 von 10

**5.2 Reaktionszeiten\***

Leistung gemäß Nummer 3.1	Anlass/Problemkategorie	Reaktionszeit* in Stunden

Die Reaktionszeiten\* werden in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ festgelegt.

Reaktionszeiten\* beginnen ausschließlich mit Zugang der entsprechenden Meldung oder dem Eintritt des vereinbarten Ereignisses während der vereinbarten Servicezeiten\* und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten\*.  
 Ergänzend können in Nummer 12 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

**6 Ansprechpartner**  
 Ansprechpartner des Auftraggebers (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, Fax, E-Mail): \_\_\_\_\_  
 Ansprechpartner des Auftragnehmers (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, Fax, E-Mail): \_\_\_\_\_

**7 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers**

Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers:

Lfd. Nr.	Position	Schlüsselposition gemäß Ziffer 8.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB (ja/nein)	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüberprüfung Ü 1, 2 oder 3 <sup>1</sup>	Sonstige Anforderungen, z.B. weitere Sicherheitsanforderungen
1	2	3	4	5	6

<sup>1</sup> Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz

Abweichend von Ziffer 8.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ist der Auftragnehmer verpflichtet, für die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.

Abweichend von Ziffer 8.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ist der Auftragnehmer berechtigt, für die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ auch Personal einzusetzen, welches lediglich in folgender Sprache zu kommunizieren in der Lage ist: \_\_\_\_\_

Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

Die mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Dienstleistungs-AGB definiert.  
Version 2.1 vom 01.04.2018

vereinbart wird, gelten gemäß [Ziffer 5.1](#) der AGB die Zeiten von Montag bis Freitag 8:00 – 17:00 Uhr als Servicezeiten, es sei denn, es handelt sich um Feiertage am vereinbarten Ort (siehe dazu Kommentierung zu [Nummer 3](#) des Vertrages) bzw., soweit kein Ort vereinbart ist, um Feiertage beim Auftraggeber.

## Nummer 5.2 Reaktionszeiten

Soll die Erbringung bestimmter Dienstleistungen innerhalb bestimmter Reaktionszeiten beginnen, kann dies in dieser Nummer vereinbart werden. In **Spalte 1** ist dabei jeweils die Leistung aus **Nummer 3.1 Art, Umfang und Termine** anzugeben, für die eine oder mehrere Reaktionszeiten vereinbart werden sollen. In der **Spalte 2** kann der konkrete Anlass angegeben werden, z. B. eine betriebsverhindernde Störung, und in **Spalte 3** die konkrete Reaktionszeit. Folgendes Beispiel soll die Möglichkeiten veranschaulichen:

**Tabelle aus Nummer 3.1:**

Lfd. Nr.	Leistung (ggf. Verweis auf Anlage)	Ort der Leistung	MVD <sup>1</sup>	Beginn <sup>2</sup>	Ende/Term in <sup>3</sup>
1	2	3	4	5	6
<a href="#">1</a>	<a href="#">Systemberatung zu DDT-Netzproblemen</a>	<a href="#">beim Auftraggeber telefonisch</a>	<a href="#">24 Monate</a>	<a href="#">1.8.2018</a>	_____
<a href="#">2</a>	<a href="#">Unterstützung bei XYZ-Softwareproblemen</a>	<a href="#">vor Ort beim AG</a>	<a href="#">24 Monate</a>	<a href="#">1.8.2018</a>	_____

**Tabelle aus Nummer 5.2:**

Lfd. Nr.	Leistung (ggf. Verweis auf Anlage)	Ort der Leistung	MVD <sup>1</sup>	Beginn <sup>2</sup>	Ende/Term in <sup>3</sup>
1	2	3	4	5	6
<a href="#">1</a>	<a href="#">Systemberatung zu DDT-Netzproblemen</a>	<a href="#">beim Auftraggeber telefonisch</a>	<a href="#">24 Monate</a>	<a href="#">1.8.2018</a>	_____
<a href="#">2</a>	<a href="#">Unterstützung bei XYZ-Softwareproblemen</a>	<a href="#">vor Ort beim AG</a>	<a href="#">24 Monate</a>	<a href="#">1.8.2018</a>	_____

EVB-IT Dienstvertrag		Seite 7 von 10			
Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____					
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____					
<b>5.2 Reaktionszeiten*</b>					
Leistung gemäß Nummer 3.1	Anlass/Problemkategorie	Reaktionszeit* in Stunden			
<input type="checkbox"/> Die Reaktionszeiten* werden in Anlage Nr. _____ festgelegt.					
<small>Reaktionszeiten* beginnen ausschließlich mit Zugang der entsprechenden Meldung oder dem Eintritt des vereinbarten Ereignisses während der vereinbarten Servicezeiten* und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten*. Ergänzend können in Nummer 12 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.</small>					
<b>6 Ansprechpartner</b>					
<small>Ansprechpartner des Auftraggebers (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, Fax, E-Mail): _____</small>					
<small>Ansprechpartner des Auftragnehmers (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, Fax, E-Mail): _____</small>					
<b>7 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers</b>					
<input type="checkbox"/> Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers:					
Lfd. Nr.	Position	Schlüsselposition gemäß Ziffer 8.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB (ja/nein)	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüberprüfung Ü 1, 2 oder 3 <sup>1</sup>	Sonstige Anforderungen, z.B. weitere Sicherheitsanforderungen
1	2	3	4	5	6
<small><sup>1</sup> Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz</small>					
<input type="checkbox"/> Abweichend von Ziffer 8.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ist der Auftragnehmer verpflichtet, für die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.					
<input type="checkbox"/> Abweichend von Ziffer 8.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ist der Auftragnehmer berechtigt, für die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ auch Personal einzusetzen, welches lediglich in folgender Sprache zu kommunizieren in der Lage ist: _____					
<input type="checkbox"/> Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. _____					
<small>Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Dienstleistungs-AGB definiert. Version 2.1 vom 01.04.2018</small>					



**Hinweis:** Kurze Reaktionszeiten, insbesondere bei Servicezeiten außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, sollten nur vereinbart werden, wenn sie erforderlich sind, da sich eine solche Vereinbarung u.U. preiserhöhend auswirken kann.

## Nummer 6 Ansprechpartner (keine Kommentierung)


## Nummer 7 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

Hier ist es u.a. möglich, besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers zu definieren.

In **Spalte 2** ist mindestens eine bestimmte Position anzugeben, z. B. Projektmanager. Hier kann aber sowohl ergänzend als auch ersatzweise eine bestimmte Person angegeben, d.h. namentlich benannt, werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die namentliche Benennung einer konkreten Person, die die Dienstleistung zu erbringen hat, eines von mehreren Indizien sein kann für das Vorliegen einer ungewollten Arbeitnehmerüberlassung (siehe dazu Kommentierung zu [Ziffer 2](#)).

**Spalte 3** dient dazu, festzulegen, ob es sich um eine Schlüsselposition handelt. Wird hier ein „ja“ angegeben, ist es dem Auftragnehmer gemäß Ziffer 8.3, erster Aufzählungspunkt, verwehrt, die entsprechende Person ohne Einwilligung des Auftraggebers auszuwechseln (Näheres dazu siehe in der Kommentierung zu Ziffer 8.3). Hält sich der Auftraggeber nicht an diese Regel, liegt eine Pflichtverletzung vor, die Schadensersatzansprüche und ggf. das Recht zur Kündigung begründet. Da ein konkreter Schaden häufig nicht nachweisbar ist und eine Kündigung oft nicht im Interesse des Auftraggebers liegt, kann in [Nummer 12](#) des Vertrages für den Fall des Verstoßes eine Vertragsstrafe vereinbart werden (siehe Kommentierung [dort](#)).

In **Spalte 5** kann die Notwendigkeit einer Sicherheitsüberprüfung vorgegeben werden. Dabei ist zu beachten, dass eine solche Sicherheitsüberprüfung i.d.R. voraussetzt, dass sich der Auftragnehmer in der sog. Geheimschutzbetreuung befindet und einen entsprechenden Geheimschutzvertrag mit dem BMWi abgeschlossen hat. Eine Aufnahme in die Geheimschutzbetreuung kann nur im Zusammenhang mit einem konkreten Verschlusssachenauftrag erfolgen.

EVB-IT Dienstvertrag		Seite 8 von 10
Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____		
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____		
<b>8</b>	<b>Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers</b>	
<input type="checkbox"/>	Folgende Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers werden abweichend und zusätzlich zu Ziffer 14 EVB-IT Dienstleistungs-AGB vereinbart: _____	
<input type="checkbox"/>	Die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers ergeben sich abweichend und zusätzlich zu Ziffer 14 EVB-IT Dienstleistungs-AGB aus Anlage Nr. _____	
<b>9</b>	<b>Abweichende Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen, Erfindungen</b>	
Für folgende Leistungsergebnisse werden von Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB abweichende Nutzungsrechte vereinbart:		
<input type="checkbox"/>	Für <u>alle</u> Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird, vorbestehende Werke jedoch ausgenommen.	
<input type="checkbox"/>	Für <u>folgende</u> Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird, vorbestehende Werke jedoch ausgenommen: _____	
<input type="checkbox"/>	Für <u>alle</u> Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass eine gewerbliche Verbreitung uneingeschränkt möglich ist.	
<input type="checkbox"/>	Für <u>folgende</u> Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass eine gewerbliche Verbreitung uneingeschränkt möglich ist, _____	
<input type="checkbox"/>	Für <u>alle</u> Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass jegliche gewerbliche Verbreitung ausgeschlossen ist.	
<input type="checkbox"/>	Für <u>folgende</u> Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass jegliche gewerbliche Verbreitung ausgeschlossen ist: _____	
<input type="checkbox"/>	Von Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB abweichende Nutzungsrechte sind in Anlage Nr. _____ geregelt.	
<input type="checkbox"/>	Für Erfindungen, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, gelten abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistungs-AGB die Regelungen in Anlage Nr. _____	
<b>10</b>	<b>Quellocode*</b>	
Im Falle der Erstellung oder Bearbeitung von Software:		
<input type="checkbox"/>	ist gemäß Ziffer 3.6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software, einschließlich der Quellcodes* auf folgendem vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Quellcoderepository zu speichern: _____	
<input type="checkbox"/>	wird abweichend von Ziffer 3.6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software, einschließlich der Quellcodes* wie folgt gespeichert und dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt: _____	
<input type="checkbox"/>	wird abweichend von Ziffer 3.6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software, einschließlich der Quellcodes* nicht täglich sondern _____ (z.B. am Ende jeder Arbeitswoche) abgespeichert.	
<input type="checkbox"/>	erfolgt die Übergabe des Quellcodes* auch am Ende jedes Leistungsmonats in elektronischer Form auf einem Datenträger.	
<b>11</b>	<b>Abweichende Haftungsregelungen</b>	
<input type="checkbox"/>	Abweichend von Ziffer 13.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB beträgt die Haftungsgrenze bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen <input type="checkbox"/> pro Schadensfall _____ Euro. <input type="checkbox"/> insgesamt für diesen Vertrag _____ Euro.	
<input type="checkbox"/>	Abweichend von Ziffer 13.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____	
<input type="checkbox"/>	Abweichend von Ziffer 13.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.	
Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Dienstleistungs-AGB definiert. Version 2.1 vom 01.04.2018		
		

Wenn der infrage kommende Auftrag selbst kein Verschlussauftrag ist, besteht für Bieter, die sich noch nicht in der Geheimschutzbetreuung befinden, damit faktisch kaum eine Möglichkeit, sicherheitsüberprüftes Personal zur Verfügung zu stellen. Der Bieterkreis verengt sich dadurch naturgemäß. Andererseits ist es in der Praxis auch problematisch, erst nach dem Zuschlag das Verfahren zur Aufnahme in die Geheimschutzbetreuung und etwaige Sicherheitsüberprüfungen anzustoßen, weil das die Auftragsausführung unter Umständen um Monate verzögert oder der Vertrag möglicherweise sogar wieder aufgelöst werden muss, weil die Aufnahme in die Geheimschutzbetreuung und/oder die Sicherheitsüberprüfung einzelner Mitarbeiter gescheitert ist.

## Nummer 8 Mitwirkungsleistungen

Siehe AGB Kommentierung zu [Ziffer 14](#).

## Nummer 9 Abweichende Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen, Erfindungen

[Ziffer 3](#) der AGB gewähren dem Auftraggeber umfangreiche Rechte an den Dienstleistungsergebnissen (siehe Kommentierung dort).


In dieser Nummer 9 können abweichende Regelungen für alle oder auch einzelne Dienstleistungsergebnisse vereinbart werden. So ist u.a. in den **Ankreuzfeldern 1 und 2** die Vereinbarung ausschließlicher Rechte möglich. Dies kann z. B. dann sinnvoll sein, wenn der Auftragnehmer im Team mit Mitarbeitern des Auftraggebers tätig wird. Nur so kann vermieden werden, dass dem Auftragnehmer ebenfalls Rechte zustehen und der Auftraggeber an der ggf. gewünschten exklusiven Ausübung seiner Rechte gehindert wird.

Über die **Ankreuzfelder 3 und 4** kann die uneingeschränkte gewerbliche Verbreitung vereinbart werden. Dies stellt eine Erweiterung gegenüber den AGB dar, wonach nur eine gewerbliche Verbreitung innerhalb der öffentlichen Hand (an Auftraggeber gemäß §§ 99-101 GWB) zulässig ist. Eine solche Erweiterung ist anzuraten, wenn abzusehen ist, dass die Leistungsergebnisse ggf. auch außerhalb der öffentlichen Hand gewerblich verbreitet werden sollen, z. B. durch Universitäten an die Industrie.



# EVB-IT Dienstleistung – Version 2.1 v. 01.04.2018 – Nutzerhinweise

Seite 16|44

EVB-IT Dienstvertrag		Seite 8 von 10
Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____		
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____		
<b>8</b>	<b>Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers</b>	
<input type="checkbox"/>	Folgende Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers werden abweichend und zusätzlich zu Ziffer 14 EVB-IT Dienstleistungs-AGB vereinbart: _____	
<input type="checkbox"/>	Die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers ergeben sich abweichend und zusätzlich zu Ziffer 14 EVB-IT Dienstleistungs-AGB aus Anlage Nr. _____	
<b>9</b>	<b>Abweichende Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen, Erfindungen</b>	
Für folgende Leistungsergebnisse werden von Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB abweichende Nutzungsrechte vereinbart:		
<input type="checkbox"/>	Für <u>alle</u> Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird, vorbestehende Werke jedoch ausgenommen.	
<input type="checkbox"/>	Für <u>folgende</u> Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird, vorbestehende Werke jedoch ausgenommen: _____	
<input type="checkbox"/>	Für <u>alle</u> Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass eine gewerbliche Verbreitung uneingeschränkt möglich ist.	
<input type="checkbox"/>	Für <u>folgende</u> Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass eine gewerbliche Verbreitung uneingeschränkt möglich ist, _____	
<input type="checkbox"/>	Für <u>alle</u> Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass jegliche gewerbliche Verbreitung ausgeschlossen ist.	
<input type="checkbox"/>	Für <u>folgende</u> Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass jegliche gewerbliche Verbreitung ausgeschlossen ist: _____	
<input type="checkbox"/>	Von Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB abweichende Nutzungsrechte sind in Anlage Nr. _____ geregelt.	
<input type="checkbox"/>	Für Erfindungen, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, gelten abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistungs-AGB die Regelungen in Anlage Nr. _____	
<b>10</b>	<b>Quellcode*</b>	
Im Falle der Erstellung oder Bearbeitung von Software:		
<input type="checkbox"/>	ist gemäß Ziffer 3.6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software, einschließlich der Quellcodes* auf folgendem vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Quellcoderepository zu speichern: _____	
<input type="checkbox"/>	wird abweichend von Ziffer 3.6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software, einschließlich der Quellcodes* wie folgt gespeichert und dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt: _____	
<input type="checkbox"/>	wird abweichend von Ziffer 3.6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software, einschließlich der Quellcodes* nicht täglich sondern _____ (z.B. am Ende jeder Arbeitswoche) abgespeichert.	
<input type="checkbox"/>	erfolgt die Übergabe des Quellcodes* auch am Ende jedes Leistungsmonats in elektronischer Form auf einem Datenträger.	
<b>11</b>	<b>Abweichende Haftungsregelungen</b>	
<input type="checkbox"/>	Abweichend von Ziffer 13.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB beträgt die Haftungsgrenze bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen <input type="checkbox"/> pro Schadensfall _____ Euro. <input type="checkbox"/> insgesamt für diesen Vertrag _____ Euro.	
<input type="checkbox"/>	Abweichend von Ziffer 13.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____	
<input type="checkbox"/>	Abweichend von Ziffer 13.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.	
Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Dienstleistungs-AGB definiert. Version 2.1 vom 01.04.2018		
		

**Hinweis:** Soweit in den Leistungsergebnissen vorbestehende Werke integriert werden, ist zu beachten, dass soweit vereinbart gemäß Ziffer 3.4 der AGB eine Vergütung bei der Verbreitung oder Unterlizenzierung von vorbestehenden Werken zu zahlen ist.

Über die **Ankreuzfelder 5 und 6** kann schließlich die gewerbliche Verbreitung vollständig ausgeschlossen werden. Dies kann sich in günstigeren Preisen auswirken, kann jedoch ggf. zu nachträglichen Zusatzkosten führen, wenn später eine gewerbliche Verbreitung der Dienstleistungsergebnisse doch erfolgen soll. Diese Kosten werden in der Regel höher sein, als die Kosten die der Auftragnehmer bei Angebotsabgabe für die Gewährung der gewerblichen Rechte kalkuliert.

**Hinweis:** Änderungen der AGB-Nutzungsrechtsregelungen im Vertrag sollten stets mit der nötigen Sorgfalt erfolgen. Insbesondere ist eine Rechteinräumung zu vermeiden, die über den eigentlich verfolgten Zweck hinausgeht, da dies zu einer Erhöhung der Angebotspreise führen kann oder bei der Forderung nach ausschließlichen Nutzungsrechten sogar dazu, dass der Kreis potentieller Bieter eingeschränkt wird.

## Nummer 10 Quellcode

In der Regel soll die Erstellung oder Bearbeitung von Software nicht mit den EVB-IT Dienstleistung vereinbart werden. Dafür existieren die EVB-IT Erstellung bzw. im Zusammenhang mit IT-Systemen die EVB-IT System. Erfolgt die Erstellung oder Bearbeitung von Software jedoch in der Verantwortlichkeit des Auftraggebers mit der Unterstützung durch bzw. der Mitarbeiter des Auftragnehmers, kann es ausnahmsweise richtig sein, die EVB-IT Dienstleistung zu verwenden.

Gemäß [Ziffer 3.6](#) der AGB ist der aktuelle Stand der Software, einschließlich des Quellcodes am Ende jedes Entwicklungstages durch den Auftragnehmer auf einem durch den Auftraggeber bereitgestellten Repository abzuspeichern oder einem geeigneten Medium zu übergeben. Das **erste Ankreuzfeld** ermöglicht die Angabe eines solchen Repositories.


Über das **zweite Ankreuzfeld** kann eine andere Speicher- und/oder Übergabeform vereinbart

# EVB-IT Dienstleistung – Version 2.1 v. 01.04.2018 – Nutzerhinweise

Seite 17|44

EVB-IT Dienstvertrag		Seite 8 von 10
Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____		
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____		
<b>8</b>	<b>Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers</b>	
<input type="checkbox"/>	Folgende Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers werden abweichend und zusätzlich zu Ziffer 14 EVB-IT Dienstleistungs-AGB vereinbart: _____	
<input type="checkbox"/>	Die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers ergeben sich abweichend und zusätzlich zu Ziffer 14 EVB-IT Dienstleistungs-AGB aus Anlage Nr. _____	
<b>9</b>	<b>Abweichende Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen, Erfindungen</b>	
Für folgende Leistungsergebnisse werden von Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB abweichende Nutzungsrechte vereinbart:		
<input type="checkbox"/>	Für <u>alle</u> Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird, vorbestehende Werke jedoch ausgenommen.	
<input type="checkbox"/>	Für <u>folgende</u> Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird, vorbestehende Werke jedoch ausgenommen: _____	
<input type="checkbox"/>	Für <u>alle</u> Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass eine gewerbliche Verbreitung uneingeschränkt möglich ist, _____	
<input type="checkbox"/>	Für <u>folgende</u> Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass eine gewerbliche Verbreitung uneingeschränkt möglich ist, _____	
<input type="checkbox"/>	Für <u>alle</u> Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass jegliche gewerbliche Verbreitung ausgeschlossen ist.	
<input type="checkbox"/>	Für <u>folgende</u> Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass jegliche gewerbliche Verbreitung ausgeschlossen ist: _____	
<input type="checkbox"/>	Von Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB abweichende Nutzungsrechte sind in Anlage Nr. _____ geregelt.	
<input type="checkbox"/>	Für Erfindungen, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, gelten abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistungs-AGB die Regelungen in Anlage Nr. _____	
<b>10</b>	<b>Quellcode*</b>	
Im Falle der Erstellung oder Bearbeitung von Software:		
<input type="checkbox"/>	ist gemäß Ziffer 3.6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software, einschließlich der Quellcodes* auf folgendem vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Quellcoderepository zu speichern: _____	
<input type="checkbox"/>	wird abweichend von Ziffer 3.6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software, einschließlich der Quellcodes* wie folgt gespeichert und dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt: _____	
<input type="checkbox"/>	wird abweichend von Ziffer 3.6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software, einschließlich der Quellcodes* nicht täglich sondern _____ (z.B. am Ende jeder Arbeitswoche) abgespeichert.	
<input type="checkbox"/>	erfolgt die Übergabe des Quellcodes* auch am Ende jedes Leistungsmonats in elektronischer Form auf einem Datenträger.	
<b>11</b>	<b>Abweichende Haftungsregelungen</b>	
<input type="checkbox"/>	Abweichend von Ziffer 13.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB beträgt die Haftungsgrenze bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen <input type="checkbox"/> pro Schadensfall _____ Euro. <input type="checkbox"/> insgesamt für diesen Vertrag _____ Euro.	
<input type="checkbox"/>	Abweichend von Ziffer 13.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____	
<input type="checkbox"/>	Abweichend von Ziffer 13.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.	

Die mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Dienstleistungs-AGB definiert.  
Version 2.1 vom 01.04.2018



werden.

Das **dritte Ankreuzfeld** ermöglicht die Vereinbarung eines anderen Übergabezyklus (wöchentlich, monatlich) als den in den AGB geregelten täglichen Zyklus. Dies kann sich günstig auf die Kalkulation des Auftragnehmers auswirken.

## Nummer 11 Abweichende Haftungsregelungen

Während das Gesetz eine unbegrenzte Haftung des Auftragnehmers vorsieht, ist gemäß [Ziffer 13.1](#) der AGB die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen grundsätzlich auf den Auftragswert begrenzt. Ist der Auftragswert niedriger als 50.000 Euro, beträgt die Haftungsgrenze 50.000,- Euro. Allerdings gilt speziell für Sachschäden eine Haftungsgrenze in Höhe einer Million Euro, wenn der Auftragswert eine Million Euro unterschreitet. Solche Haftungsbegrenzungen zugunsten des Auftragnehmers sind insoweit sinnvoll, als dass anderenfalls das Risiko des Auftragnehmers fast unkalkulierbar ist. Hohe oder gänzlich fehlende Haftungsbegrenzungen könnten daher dazu führen, dass die Angebotspreise steigen oder dazu, dass sich bestimmte Auftragnehmer nicht am Vergabeverfahren beteiligen. Insbesondere börsennotierten Unternehmen fällt es regelmäßig aufgrund ihrer internen Richtlinien, teilweise aber auch aufgrund externer Vorgaben ( z. B. US-amerikanischen Revenue Recognition Rules) sehr schwer, Angebote ohne Haftungsbegrenzung abzugeben. Dies gilt zum Teil auch für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Das **erste Ankreuzfeld** ermöglicht es, absolute Höchstbeträge pro Schadensfall und insgesamt für den Vertrag zu vereinbaren, um damit die Haftungsregelung aus [Ziffer 13.1](#) der AGB zu modifizieren.


- **Möglichkeit 1:** Es wird lediglich das **erste Unterankreuzfeld** aktiviert. In diesem Fall gilt zusätzlich zu der Gesamthaftungsgrenze aus den AGB eine Haftungsgrenze für jeden Schadensfall, was sich positiv auf die Angebotspreise auswirken kann. Die in den AGB vereinbarte Gesamthaftungsgrenze gilt aber dann nicht, wenn die Schadenshöhe pro Schadensfall höher sein sollte als die Gesamthaftungsgrenze aus den AGB (Auftragswert). Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Auftragswert 50.000 Euro beträgt, und als Haftung pro Schadensfall 100.000 Euro vereinbart werden. Über

# EVB-IT Dienstleistung – Version 2.1 v. 01.04.2018 – Nutzerhinweise

Seite 18|44

EVB-IT Dienstvertrag		Seite 8 von 10
Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____		
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____		
<b>8</b>	<b>Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers</b>	
<input type="checkbox"/>	Folgende Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers werden abweichend und zusätzlich zu Ziffer 14 EVB-IT Dienstleistungs-AGB vereinbart: _____	
<input type="checkbox"/>	Die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers ergeben sich abweichend und zusätzlich zu Ziffer 14 EVB-IT Dienstleistungs-AGB aus Anlage Nr. _____	
<b>9</b>	<b>Abweichende Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen, Erfindungen</b>	
Für folgende Leistungsergebnisse werden von Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB abweichende Nutzungsrechte vereinbart:		
<input type="checkbox"/>	Für <u>alle</u> Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird, vorbestehende Werke jedoch ausgenommen.	
<input type="checkbox"/>	Für <u>folgende</u> Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird, vorbestehende Werke jedoch ausgenommen: _____	
<input type="checkbox"/>	Für <u>alle</u> Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass eine gewerbliche Verbreitung uneingeschränkt möglich ist.	
<input type="checkbox"/>	Für <u>folgende</u> Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass eine gewerbliche Verbreitung uneingeschränkt möglich ist, _____	
<input type="checkbox"/>	Für <u>alle</u> Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass jegliche gewerbliche Verbreitung ausgeschlossen ist.	
<input type="checkbox"/>	Für <u>folgende</u> Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass jegliche gewerbliche Verbreitung ausgeschlossen ist: _____	
<input type="checkbox"/>	Von Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB abweichende Nutzungsrechte sind in Anlage Nr. _____ geregelt.	
<input type="checkbox"/>	Für Erfindungen, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, gelten abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistungs-AGB die Regelungen in Anlage Nr. _____	
<b>10</b>	<b>Quellocode*</b>	
Im Falle der Erstellung oder Bearbeitung von Software:		
<input type="checkbox"/>	ist gemäß Ziffer 3.6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software, einschließlich der Quellcodes* auf folgendem vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Quellcoderepository zu speichern: _____	
<input type="checkbox"/>	wird abweichend von Ziffer 3.6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software, einschließlich der Quellcodes* wie folgt gespeichert und dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt: _____	
<input type="checkbox"/>	wird abweichend von Ziffer 3.6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software, einschließlich der Quellcodes* nicht täglich sondern _____ (z.B. am Ende jeder Arbeitswoche) abgespeichert.	
<input type="checkbox"/>	erfolgt die Übergabe des Quellcodes* auch am Ende jedes Leistungsmonats in elektronischer Form auf einem Datenträger.	
<b>11</b>	<b>Abweichende Haftungsregelungen</b>	
<input type="checkbox"/>	Abweichend von Ziffer 13.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB beträgt die Haftungsgrenze bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen <input type="checkbox"/> pro Schadensfall _____ Euro. <input type="checkbox"/> insgesamt für diesen Vertrag _____ Euro.	
<input type="checkbox"/>	Abweichend von Ziffer 13.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____	
<input type="checkbox"/>	Abweichend von Ziffer 13.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.	

Die mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Dienstleistungs-AGB definiert.  
Version 2.1 vom 01.04.2018



das **zweite Unterankreuzfeld** könnte in diesem Fall eine Gesamthaftungsgrenze vereinbart werden.

- **Möglichkeit 2:** Es wird nur das **zweite Unterankreuzfeld** aktiviert. In diesem Fall tritt die dort vereinbarte Haftungssumme an die Stelle der Gesamthaftungsgrenze aus den AGB.
- **Möglichkeit 3:** Es werden **beide Unterankreuzfelder** aktiviert. In diesem Fall gilt zunächst die im **ersten Unterankreuzfeld** vereinbarte Haftungsgrenze für jeden Schadensfall. Die Haftung wird aber gleichzeitig für alle Schadensfälle insgesamt für den Vertrag auf die im **zweiten Unterankreuzfeld** vereinbarte Haftungsgrenze beschränkt.

**Achtung!** Soweit im Vertrag eine andere Haftungsgrenze vereinbart wird, gilt, dass diese Haftungsgrenze alle Haftungsgrenzen aus [Ziffer 13.1](#) der AGB ersetzt, auch die Obergrenzen bei niedrigeren Auftragswerten in [Ziffer 13.1](#) Satz 2 und 3 der AGB. Ist dies nicht gewünscht, sollte im Vertrag zum Beispiel eine gesonderte Haftungsgrenze über das **zweite Ankreuzfeld** vereinbart werden.


Über das **zweite Ankreuzfeld** kann in einer Anlage eine individuelle Haftungsregelung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen vereinbart werden. Auch kann in einer solchen Anlage vereinbart werden, dass für etwaige Garantieverprechen ebenfalls die allgemeinen Haftungsbeschränkungsregelungen von Ziffer 13 der AGB gelten sollen (vgl. am Ende von [Ziffer 13.4](#) der AGB).

Das **dritte Ankreuzfeld** ermöglicht es, zu vereinbaren, dass der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn des Auftraggebers haftet. Da Auftraggeber der öffentlichen Hand üblicherweise keinen Gewinn erwirtschaften, ist die Haftung dafür in den AGB standardmäßig ausgeschlossen. Das Ankreuzen dieses Feldes ist daher für die Einrichtungen sinnvoll, die zumindest teilweise auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

**Hinweis:** Hohe Haftungssummen können möglicherweise den Kreis der potentiellen Bieter verkleinern und die Angebote verteuern.

# EVB-IT Dienstleistung – Version 2.1 v. 01.04.2018 – Nutzerhinweise

Seite 19|44

EVB-IT Dienstvertrag		Seite 9 von 10
Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____		
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____		
<b>12</b>	<b>Vertragsstrafen</b>	
<input type="checkbox"/>	Als vertragsstrafenrelevant im Sinne von Ziffer 10.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB gelten die in Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ vereinbarten Leistungstermine.	
<input type="checkbox"/>	Abweichend von Ziffer 10.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird für Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ die Vertragsstrafenregelung gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.	
<input type="checkbox"/>	Für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* gilt die Vertragsstrafenregelung aus Ziffer 10.4 EVB-IT Dienstleistungs-AGB.	
<input type="checkbox"/>	Für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* gelten die Regelungen in Anlage Nr. _____.	
<input type="checkbox"/>	Für jeden Verstoß gegen Ziffer 1.5 oder Ziffer 1.6 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von _____ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.	
<input type="checkbox"/>	Für jeden Verstoß des Auftragnehmers gegen die Regelung im ersten Aufzählungspunkt der Ziffer 8.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von _____ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.	
<b>13</b>	<b>Weitere Regelungen</b>	
<b>13.1</b>	<b>Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit</b>	
Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages		
<input type="checkbox"/>	bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.	
<input type="checkbox"/>	der Geheimhaltungsbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen.	
<input type="checkbox"/>	die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.	
<input type="checkbox"/>	folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.	
<input type="checkbox"/>	Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 19 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.	
<input type="checkbox"/>	Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. _____ eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet.	
<input type="checkbox"/>	Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. _____.	
<b>13.2</b>	<b>Haftpflichtversicherung</b>	
<input type="checkbox"/>	Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 18 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird vereinbart.	
<b>13.3</b>	<b>Teleservice*</b>	
<input type="checkbox"/>	Soweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Teleservice* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____ erbringen und darf dabei ausschließlich folgendes automatisiertes Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.5 EVB-IT Dienstleistungs-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.	
<b>13.4</b>	<b>Dokumentations- und Berichtspflichten</b>	
<input type="checkbox"/>	Abweichend von Ziffer 6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB dokumentiert der Auftragnehmer die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ nicht in deutscher, sondern in _____ Sprache.	
<input type="checkbox"/>	Weitere Dokumentations- und Berichtspflichten des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. _____.	
<b>13.5</b>	<b>Interessenkonflikt</b>	
<input type="checkbox"/>	Regelungen zur Vermeidung eines Interessenskonfliktes ergeben sich aus Anlage Nr. _____.	
<b>14</b>	<b>Pflichten nach Vertragsende</b>	
<input type="checkbox"/>	Ergänzend zu Ziffer 16 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ergeben sich weitere Vereinbarungen zu den Pflichten des Auftragnehmers nach Vertragsende aus Anlage Nr. _____.	
<b>15</b>	<b>Sonstige Vereinbarungen</b>	
<input type="checkbox"/>	Sonstige Vereinbarungen: _____	
Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Dienstleistungs-AGB definiert.		
Version 2.1 vom 01.04.2018		
		

## Nummer 12 Vertragsstrafen

**Hinweis!** Für alle Vertragsstrafen gilt zusammengenommen die Obergrenze aus [Ziffer 10.5](#) der AGB. Soweit dies nicht gewünscht ist, ist dies in dieser Nummer 12 ausdrücklich abweichend zu regeln (siehe dazu die Kommentierung zu [Ziffer 10.5](#) der AGB).

Anders als in den anderen EVB-IT gelten die in den AGB geregelten Vertragsstrafen nur, wenn sie im Vertrag vereinbart werden. Die Vertragsstrafen aus den AGB für Terminverzug können über das **erste Ankreuzfeld** für bestimmte Leistungen aus der Tabelle in [Nummer 3.1](#) vereinbart werden. Über das **zweite Ankreuzfeld** können für solche Leistungen von den AGB abweichende Vertragsstrafen vereinbart werden.

Über das **dritte** und **vierte Ankreuzfeld** können für die Überschreitung von Reaktionszeiten entweder die AGB-Regelungen oder eigene Vertragsstrafenregelungen vereinbart werden. Die Standardvertragsstrafen aus [Ziffer 10.4](#) der AGB für die Überschreitung von Reaktionszeiten sollten in jedem Einzelfall kritisch geprüft und ggf. angepasst werden. Aufgrund der Vielzahl der denkbaren Fälle werden die in den AGB vorgesehenen Beträge und Zyklen von 0,1 % des Auftragswerts pro 25 % der Überschreitung nicht immer passen.

Über das **fünfte Ankreuzfeld** kann eine Vertragsstrafe für einen Verstoß gegen die Regelungen aus [Ziffer 1.5](#) und/oder [Ziffer 1.6](#) der AGB vereinbart werden. Dies kann deshalb sinnvoll sein, weil Verstöße gegen diese Regelungen möglicherweise keine bezifferbaren Schäden verursachen und damit ein Verstoß ohne Vertragsstrafe praktisch kaum Konsequenzen hätte, wenn der Auftraggeber den Dienstvertrag nicht kündigen möchte oder faktisch nicht kündigen kann. Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe hierfür wird in der Regel nur bei sicherheitsrelevanten Dienstleistungen in Betracht kommen.

Über das **sechste Ankreuzfeld** kann eine Vertragsstrafe für einen Verstoß gegen die Regelung aus [Ziffer 8.3](#) der AGB erster Aufzählungspunkt vereinbart werden. Gemäß der AGB-Regelung darf der Auftragnehmer Mitarbeiter in Schlüsselpositionen nur mit Zustimmung des Auftraggebers auswechseln (siehe auch Kommentierung zu [Nummer 7](#) des Vertrages und zu [Ziffer 8.3](#) der AGB).

<b>EVB-IT Dienstvertrag</b>	Seite 9 von 10
Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____	
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____	

**12 Vertragsstrafen**

Als vertragsstrafenrelevant im Sinne von Ziffer 10.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB gelten die in Nummer 3.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ vereinbarten Leistungstermine.

Abweichend von Ziffer 10.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird für Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ die Vertragsstrafenregelung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbart.

Für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten\* gilt die Vertragsstrafenregelung aus Ziffer 10.4 EVB-IT Dienstleistungs-AGB.

Für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten\* gelten die Regelungen in Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

Für jeden Verstoß gegen Ziffer 1.5 oder Ziffer 1.6 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.

Für jeden Verstoß des Auftragnehmers gegen die Regelung im ersten Aufzählungspunkt der Ziffer 8.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.

**13 Weitere Regelungen**

**13.1 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ zu beachten.

der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ zu unterstellen.

die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ zu beachten.

folgende weitere Regelungen einzuhalten: \_\_\_\_\_.

Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 19 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet.

Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**13.2 Haftpflichtversicherung**

Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 18 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird vereinbart.

**13.3 Teleservice\***

Soweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Teleservice\* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ erbringen und darf dabei ausschließlich folgendes automatisiertes Verfahren einsetzen: \_\_\_\_\_ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.5 EVB-IT Dienstleistungs-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. \_\_\_\_\_ genügen.

**13.4 Dokumentations- und Berichtspflichten**

Abweichend von Ziffer 6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB dokumentiert der Auftragnehmer die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ nicht in deutscher, sondern in \_\_\_\_\_ Sprache.

Weitere Dokumentations- und Berichtspflichten des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**13.5 Interessenkonflikt**

Regelungen zur Vermeidung eines Interessenskonfliktes ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.


**14 Pflichten nach Vertragsende**

Ergänzend zu Ziffer 16 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ergeben sich weitere Vereinbarungen zu den Pflichten des Auftragnehmers nach Vertragsende aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**15 Sonstige Vereinbarungen**

Sonstige Vereinbarungen: \_\_\_\_\_

Die mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Dienstleistungs-AGB definiert.  
Version 2.1 vom 01.04.2018



## Nummer 13 Weitere Regelungen

### Nummer 13.1 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

Hier können Ergänzungen zu den in [Ziffer 19](#) der AGB getroffenen Regelungen erfolgen. Z. B. kann über das **zweite Ankreuzfeld** die Verpflichtung geregelt werden, dass der Auftragnehmer sich der Geheimschutzbetreuung unterwerfen muss, was in der Regel notwendig ist, um Ü2 bzw. Ü3 sicherheitsüberprüftes Personal einsetzen zu können (siehe dazu auch die Kommentierung zu [Nummer 7](#) des Vertrages).

Soweit notwendig, kann hier über das **vorletzte Ankreuzfeld** auch eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung eingebunden werden (siehe hierzu die Kommentierung zu [Ziffer 19.1](#) der AGB).


Im Übrigen wurde mit den Regelungen in den AGB versucht, einfache, nicht sicherheitskritische Fälle abzudecken. Zur Abdeckung erhöhter Anforderungen bedarf es jedoch zusätzlicher Regelungen, die hier vereinbart werden können.

### Nummer 13.2 Haftpflichtversicherung (keine Kommentierung)

### Nummer 13.3 Teleservice

Der Teleservice, d.h. ein Fernzugriff (auch Remote-Zugriff) durch den Auftragnehmer auf die Systeme des Auftraggebers, stellt u.a. eine kostengünstige Möglichkeit dar, bestimmte Dienstleistungen zu erbringen. Schon aus IT-Sicherheits- und Datenschutzgründen ist ein solcher Zugriff allerdings – wenn überhaupt – nur unter Beachtung strenger Regelungen zulässig. Typische Regelungsgegenstände für eine entsprechende Teleservicevereinbarung ergeben sich aus Abschnitt V der Hinweise zu den EVB-IT Service, Version 1. Auch für den Teleservice sehen die AGB in ihrer [Ziffer 1.5](#) vor, dass der Einsatz nur dann möglich ist, wenn die dort genannten Anforderungen erfüllt sind. Es ist in diesem Zusammenhang auch zu prüfen, ob im konkreten Anwendungsfall an das Tool weitere Anforderungen gestellt werden müssen. Diese können über diese Nummer in einer Anlage vereinbart werden.

Im Falle des Teleservices wird zuweilen auch eine Auftragsverarbeitung vorliegen. Die dazu

EVB-IT Dienstvertrag		Seite 9 von 10
Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____		
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____		
<b>12</b>	<b>Vertragsstrafen</b>	
<input type="checkbox"/>	Als vertragsstrafenrelevant im Sinne von Ziffer 10.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB gelten die in Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ vereinbarten Leistungstermine.	
<input type="checkbox"/>	Abweichend von Ziffer 10.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird für Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ die Vertragsstrafenregelung gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.	
<input type="checkbox"/>	Für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* gilt die Vertragsstrafenregelung aus Ziffer 10.4 EVB-IT Dienstleistungs-AGB.	
<input type="checkbox"/>	Für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* gelten die Regelungen in Anlage Nr. _____.	
<input type="checkbox"/>	Für jeden Verstoß gegen Ziffer 1.5 oder Ziffer 1.6 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von _____ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.	
<input type="checkbox"/>	Für jeden Verstoß des Auftragnehmers gegen die Regelung im ersten Aufzählungspunkt der Ziffer 8.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von _____ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.	
<b>13</b>	<b>Weitere Regelungen</b>	
<b>13.1</b>	<b>Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit</b>	
Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages		
<input type="checkbox"/>	bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.	
<input type="checkbox"/>	der Geheimhaltungsbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen.	
<input type="checkbox"/>	die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.	
<input type="checkbox"/>	folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.	
<input type="checkbox"/>	Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 19 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.	
<input type="checkbox"/>	Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. _____ eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet.	
<input type="checkbox"/>	Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. _____.	
<b>13.2</b>	<b>Haftpflichtversicherung</b>	
<input type="checkbox"/>	Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 18 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird vereinbart.	
<b>13.3</b>	<b>Teleservice*</b>	
<input type="checkbox"/>	Soweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Teleservice* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____ erbringen und darf dabei ausschließlich folgendes automatisiertes Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.5 EVB-IT Dienstleistungs-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.	
<b>13.4</b>	<b>Dokumentations- und Berichtspflichten</b>	
<input type="checkbox"/>	Abweichend von Ziffer 6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB dokumentiert der Auftragnehmer die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ nicht in deutscher, sondern in _____ Sprache.	
<input type="checkbox"/>	Weitere Dokumentations- und Berichtspflichten des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. _____.	
<b>13.5</b>	<b>Interessenskonflikt</b>	
<input type="checkbox"/>	Regelungen zur Vermeidung eines Interessenskonfliktes ergeben sich aus Anlage Nr. _____.	
<b>14</b>	<b>Pflichten nach Vertragsende</b>	
<input type="checkbox"/>	Ergänzend zu Ziffer 16 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ergeben sich weitere Vereinbarungen zu den Pflichten des Auftragnehmers nach Vertragsende aus Anlage Nr. _____.	
<b>15</b>	<b>Sonstige Vereinbarungen</b>	
<input type="checkbox"/>	Sonstige Vereinbarungen: _____	
Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Dienstleistungs-AGB definiert.		
Version 2.1 vom 01.04.2018		
		

nötige Vereinbarung kann im Rahmen der Teleservicevereinbarung getroffen und dann hier verankert werden oder in [Nummer 13.1](#) des Vertrages gesondert erfolgen.

## Nummer 13.4 Dokumentations- und Berichtspflichten (keine Kommentierung)

## Nummer 13.5 Interessenskonflikt

Gemäß [Ziffer 1.2](#) Satz 3 der AGB ist der Auftragnehmer bei der Erbringung von Dienstleistungen zur „Neutralität“ verpflichtet. Das bedeutet, dass er sich nicht von eigenen oder Interessen Dritter leiten lässt, sondern ausschließlich im Interesse des Auftraggebers agiert. Hier können dazu nähere Regelungen getroffen werden, um die Neutralität und Objektivität der Dienstleistung sicherzustellen, z. B. eine Erklärung dahingehend, dass der Auftragnehmer sich zur Neutralität und Objektivität seiner Dienstleistung verpflichtet und nicht aus eigenen Interessen heraus handelt, die den Interessen des Auftraggebers zuwiderlaufen.

## Nummer 14 Pflichten nach Vertragsende

In [Ziffer 16](#) der AGB werden Herausgabe- bzw. Löschpflichten des Auftragnehmers zum Vertragsende geregelt. Hier sollte ergänzend vereinbart werden, in welcher konkreten Form die Herausgabe erfolgt. Dies ist insbesondere dann wichtig, wenn es um die Herausgabe von Informationen in elektronischer Form geht. Geht es z. B. um die Herausgabe von Daten, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erstellt oder verarbeitet hat, sollten möglichst festgelegt werden, auf welchem Medium, in welchem Dateiformat und idealerweise auch, in welchem Datenformat die Herausgabe zu erfolgen hat. Geht es tatsächlich um Datenbankdaten sind häufig auch von der Datenbank oder dem Auftragnehmer erzeugte Metainformationen notwendig, um die Daten tatsächlich nutzen zu können. Deren Herausgabe sollte dementsprechend hier auch vereinbart werden.

Ergänzende Vertragsbedingungen für IT-Dienstleistungen  
– EVB-IT Dienstleistungs-AGB –

1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand des Vertrages sind die dort vereinbarten Dienstleistungen des Auftragnehmers. Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages.
- 1.2 Der Auftragnehmer schuldet eine sorgfältige Leistungserbringung, die dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils aktuellen Stand der Technik auf dem Gebiet der Beauftragung entspricht, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Leistung ist in deutscher Sprache zu erbringen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer ist zur Neutralität bei der Leistungserbringung verpflichtet.
- 1.3 Werden die Leistungen auf Abruf des Auftraggebers geschuldet und ist keine Mindestabnahme vereinbart, besteht kein Anspruch auf Abruf. Soweit kein Mindestvorlauf vereinbart ist, hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Abruf mit der Leistung zu beginnen.
- 1.4 Der Auftragnehmer ist nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Auftraggebers berechtigt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 1.5 Der Auftragnehmer ist zur Erbringung der vereinbarten Leistungen mit Hilfe von automatisierten Verfahren nur dann berechtigt, wenn er im Angebot das zu verwendende Produkt benennt und gleichzeitig den Tatsachen entsprechend gewährleistet, dass dieses Produkt keine Kommunikationsfunktionen zu Dritten und keine andere, den Interessen des Auftraggebers zuwiderlaufende, Funktionalität aufweist. Insbesondere darf das Produkt keine Funktionalitäten zum Ausspähen von Daten enthalten, keine Informationen über die IT-Systeme des Auftraggebers, deren Daten, deren Lizenzierung oder das Benutzerverhalten an Dritte übermitteln, zu anderen Zwecken als für die Erbringung der Leistungen oder derart speichern, dass Dritte darauf Zugriff nehmen könnten. Die Auswechslung bzw. der Einsatz eines neuen Releases des Produktes bedarf der ausdrücklichen Einwilligung des Auftraggebers im Einzelfall. Der Auftraggeber wird einwilligen, wenn der Auftragnehmer in Bezug auf das neu einzusetzende Produkt die oben genannte Gewährleistung übernommen hat. Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass das Produkt den vorgenannten Anforderungen nicht entspricht und kann der Auftragnehmer diese nicht ausräumen, kann der Auftraggeber den Einsatz des Produktes untersagen.
- 1.6 Soweit der Auftragnehmer Leistungen an Hard- und/oder Software (einschließlich Firmware) erbringt, dürfen diese Leistungen weder die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der ITK-Infrastruktur oder Teile davon gefährden, noch den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zuwiderlaufen durch
  - unerwünschtes Absetzen/Ausleiten von Daten,
  - unerwünschte Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
  - unerwünschtes Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität, wenn sie so weder vom Auftraggeber in seiner Leistungsbeschreibung oder im Rahmen der Leistungserbringung gefordert, noch vom Auftragnehmer unter konkreter Beschreibung der Aktivität und ihrer Funktionsweise angeboten, noch im Einzelfall vom Auftraggeber ausdrücklich autorisiert („opt-in“) wurde.

2 Zusammenarbeit der Vertragspartner / Ausschluss von Arbeitnehmerüberlassung und Scheinselbstständigkeit

- 2.1 Die Vertragspartner werden durch organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers ausschließlich dessen Direktionsrecht und Disziplinalgewalt unterstehen. Es erfolgt keine Eingliederung des zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiters des Auftragnehmers in die Organisation des Auftraggebers.
- 2.2 Beide Parteien benennen je einen verantwortlichen Ansprechpartner in Bezug auf sämtliche Belange im Zusammenhang mit dem Dienstvertrag. Der Auftraggeber wird Anforderungen an die zu erbringende Leistung ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner

Die mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Dienstleistungs-AGB definiert.  
Version 2.1 vom 01.04.2018



## Nutzerhinweise – Kommentierung der AGB

### Ziffer 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind nur Dienstleistungen. Werkvertragliche Leistungen sollen ausdrücklich nicht mit diesem Vertrag geregelt werden. Der Dienstvertrag regelt eine entgeltliche Arbeitsleistung. Der Unterschied zum Werkvertrag, der ja auch eine entgeltliche Arbeitsleistung regelt, liegt darin, dass der Werkvertrag den Auftragnehmer verpflichtet, ein vereinbartes Werk herzustellen. Der Werkvertrag unterscheidet sich also vom Dienstvertrag darin, dass nicht lediglich eine Tätigkeit, sondern ein bestimmtes Ergebnis (Erfolg) geschuldet wird.

Im Gegensatz zum Werkvertrag wird der Dienstvertrag mit der Erbringung der Leistung und nicht durch Abnahme des Werkes durch den Auftraggeber erfüllt. Die Vergütung der Leistung ist daher beim Dienstvertrag nicht von einer Abnahme abhängig. Der Dienstvertrag begründet auch keine Gewährleistungsrechte des Auftraggebers. Die Konsequenzen bei verschuldeter Schlechtleistung des Dienstvertrages sind nach dem Gesetz alleine das Recht auf Kündigung und auf Ersatz des durch die Schlechtleistung verursachten Schadens.

Sollen werkvertragliche Leistungen vereinbart werden, wie z. B. auch die Erstellung einer Software gemäß Pflichtenheft, sollten die EVB-IT Erstellung oder im Zusammenhang mit IT-Systemen ggf. die EVB-IT System Anwendung finden (siehe zur Anwendung die jeweils aktuelle [EVB-IT/BVB Entscheidungshilfe](#)).

**Achtung:** Es kommt nicht auf die Bezeichnung des Vertrages, sondern auf die tatsächlichen Verhältnisse an, also darauf, wie der Vertrag tatsächlich „gelebt“ wird. Wird also ein als Dienstvertrag geregeltes Vertragsverhältnis, das mit AGB geregelt ist, wie ein Werkvertrag gelebt oder umgekehrt, sind die jeweiligen werk- oder dienstvertraglichen Regelungen oft gemäß [§ 307 BGB](#) unwirksam, weil sie von den gesetzlichen Vorschriften abweichen und den Vertragspartner des Verwenders dadurch unangemessen benachteiligen.

# EVB-IT Dienstleistung – Version 2.1 v. 01.04.2018 – Nutzerhinweise

Seite 23|44

**EVB-IT Dienstleistungs-AGB**Seite 2 von 13

**Ergänzende Vertragsbedingungen für IT-Dienstleistungen**  
– EVB-IT Dienstleistungs-AGB –

**1 Gegenstand des Vertrages**

1.1 Gegenstand des Vertrages sind die dort vereinbarten Dienstleistungen des Auftragnehmers. Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages.

1.2 Der Auftragnehmer schuldet eine sorgfältige Leistungserbringung, die dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils aktuellen Stand der Technik auf dem Gebiet der Beauftragung entspricht, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Leistung ist in deutscher Sprache zu erbringen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer ist zur Neutralität bei der Leistungserbringung verpflichtet.

1.3 Werden die Leistungen auf Abruf des Auftraggebers geschuldet und ist keine Mindestabnahme vereinbart, besteht kein Anspruch auf Abruf. Soweit kein Mindestvorlauf vereinbart ist, hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Abruf mit der Leistung zu beginnen.

1.4 Der Auftragnehmer ist nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Auftraggebers berechtigt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

1.5 Der Auftragnehmer ist zur Erbringung der vereinbarten Leistungen mit Hilfe von automatisierten Verfahren nur dann berechtigt, wenn er im Angebot das zu verwendende Produkt benennt und gleichzeitig den Tatsachen entsprechend gewährleistet, dass dieses Produkt keine Kommunikationsfunktionen zu Dritten und keine andere, den Interessen des Auftraggebers zuwiderlaufende, Funktionalität aufweist. Insbesondere darf das Produkt keine Funktionalitäten zum Ausspähen von Daten enthalten, keine Informationen über die IT-Systeme des Auftraggebers, deren Daten, deren Lizenzierung oder das Benutzerverhalten an Dritte übermitteln, zu anderen Zwecken als für die Erbringung der Leistungen oder derart speichern, dass Dritte darauf Zugriff nehmen könnten. Die Auswechslung bzw. der Einsatz eines neuen Releases des Produktes bedarf der ausdrücklichen Einwilligung des Auftraggebers im Einzelfall. Der Auftraggeber wird einwilligen, wenn der Auftragnehmer in Bezug auf das neu einzusetzende Produkt die oben genannte Gewährleistung übernommen hat. Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass das Produkt den vorgenannten Anforderungen nicht entspricht und kann der Auftragnehmer diese nicht ausräumen, kann der Auftraggeber den Einsatz des Produktes untersagen.

1.6 Soweit der Auftragnehmer Leistungen an Hard- und/oder Software (einschließlich Firmware) erbringt, dürfen diese Leistungen weder die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der ITK-Infrastruktur oder Teile davon gefährden, noch den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zuwiderlaufen durch

- unerwünschtes Absetzen/Ausleiten von Daten,
- unerwünschte Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
- unerwünschtes Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionenweiterungen.


Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität, wenn sie so weder vom Auftraggeber in seiner Leistungsbeschreibung oder im Rahmen der Leistungserbringung gefordert, noch vom Auftragnehmer unter konkreter Beschreibung der Aktivität und ihrer Funktionsweise angeboten, noch im Einzelfall vom Auftraggeber ausdrücklich autorisiert („opt-in“) wurde.

**2 Zusammenarbeit der Vertragspartner / Ausschluss von Arbeitnehmerüberlassung und Scheinselbstständigkeit**

2.1 Die Vertragspartner werden durch organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers ausschließlich dessen Direktionsrecht und Disziplinalgewalt unterstehen. Es erfolgt keine Eingliederung des zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiters des Auftragnehmers in die Organisation des Auftraggebers.

2.2 Beide Parteien benennen je einen verantwortlichen Ansprechpartner in Bezug auf sämtliche Belange im Zusammenhang mit dem Dienstvertrag. Der Auftraggeber wird Anforderungen an die zu erbringende Leistung ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner

Die mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Dienstleistungs-AGB definiert.  
Version 2.1 vom 01.04.2018



## Ziffer 1.2 Satz 1, Qualitätsmaßstab für Dienstleistungen jeweils aktueller Stand der Technik

Unter Stand der Technik werden die technischen Möglichkeiten zusammengefasst, die zum aktuellen Zeitpunkt gewährleistet sind und die sich ihrerseits auf wissenschaftliche und technische Erkenntnisse stützen, die in dem Bereich der Beauftragung vorliegen. Durch die Klausel in den AGB soll also sichergestellt werden, dass bei der Dienstleistung die jeweils aktuellsten Erkenntnisse bei der Leistungserbringung berücksichtigt werden.

## Ziffer 1.2 Satz 3, Neutralität bei der Leistungserbringung

Die Klausel soll sicherstellen, dass sich der Auftragnehmer bei der Erbringung von Dienstleistungen nicht von eigenen oder Interessen Dritter leiten lässt, sondern ausschließlich im Interesse des Auftraggebers agiert.

## Ziffer 1.3, Mindestabnahme

Um dem Bieter etwas Planungssicherheit zu geben, kann eine Mindestabnahme vereinbart werden. Teilweise ist die Vereinbarung einer Mindestabnahme auch erforderlich, um dem Bieter eine ordnungsgemäße Kalkulation überhaupt zumutbar zu machen – dies ist allerdings die Ausnahme. Regelmäßig vorteilhaft ist die Mindestabnahme allerdings dadurch, dass Bieter auf deren Basis oft Preisnachlässe gewähren. Wird keine Mindestabnahme vereinbart, so besteht kein Anspruch auf Abruf.

## Ziffer 1.4, keine Vertretung des Auftraggebers

Diese Klausel regelt auf den ersten Blick eine Selbstverständlichkeit. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, als Vertreter des Auftraggebers Verträge mit Dritten abzuschließen. Verhält der Auftragnehmer sich aber gegenüber Dritten so, als verfüge er über die Vertretungsmacht und kommt dann ein Vertrag über die Grundsätze der Anscheinsvollmacht zu Stande, verhält er sich offensichtlich vertragswidrig. Der Auftraggeber ist zwar an den in seinem Namen geschlossenen Vertrag gebunden, kann aber den Auftragnehmer in Regress nehmen.



# EVB-IT Dienstleistung – Version 2.1 v. 01.04.2018 – Nutzerhinweise

Seite 24|44

**EVB-IT Dienstleistungs-AGB**Seite 2 von 13

**Ergänzende Vertragsbedingungen für IT-Dienstleistungen**  
– EVB-IT Dienstleistungs-AGB –

**1 Gegenstand des Vertrages**

1.1 Gegenstand des Vertrages sind die dort vereinbarten Dienstleistungen des Auftragnehmers. Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages.

1.2 Der Auftragnehmer schuldet eine sorgfältige Leistungserbringung, die dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils aktuellen Stand der Technik auf dem Gebiet der Beauftragung entspricht, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Leistung ist in deutscher Sprache zu erbringen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer ist zur Neutralität bei der Leistungserbringung verpflichtet.

1.3 Werden die Leistungen auf Abruf des Auftraggebers geschuldet und ist keine Mindestabnahme vereinbart, besteht kein Anspruch auf Abruf. Soweit kein Mindestvorlauf vereinbart ist, hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Abruf mit der Leistung zu beginnen.

1.4 Der Auftragnehmer ist nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Auftraggebers berechtigt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

1.5 Der Auftragnehmer ist zur Erbringung der vereinbarten Leistungen mit Hilfe von automatisierten Verfahren nur dann berechtigt, wenn er im Angebot das zu verwendende Produkt benennt und gleichzeitig den Tatsachen entsprechend gewährleistet, dass dieses Produkt keine Kommunikationsfunktionen zu Dritten und keine andere, den Interessen des Auftraggebers zuwiderlaufende, Funktionalität aufweist. Insbesondere darf das Produkt keine Funktionalitäten zum Ausspähen von Daten enthalten, keine Informationen über die IT-Systeme des Auftraggebers, deren Daten, deren Lizenzierung oder das Benutzerverhalten an Dritte übermitteln, zu anderen Zwecken als für die Erbringung der Leistungen oder derart speichern, dass Dritte darauf Zugriff nehmen könnten. Die Auswechslung bzw. der Einsatz eines neuen Releases des Produktes bedarf der ausdrücklichen Einwilligung des Auftraggebers im Einzelfall. Der Auftraggeber wird einwilligen, wenn der Auftragnehmer in Bezug auf das neu einzusetzende Produkt die oben genannte Gewährleistung übernommen hat. Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass das Produkt den vorgenannten Anforderungen nicht entspricht und kann der Auftragnehmer diese nicht ausräumen, kann der Auftraggeber den Einsatz des Produktes untersagen.

1.6 Soweit der Auftragnehmer Leistungen an Hard- und/oder Software (einschließlich Firmware) erbringt, dürfen diese Leistungen weder die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der ITK-Infrastruktur oder Teile davon gefährden, noch den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zuwiderlaufen durch

- unerwünschtes Absetzen/Ausleiten von Daten,
- unerwünschte Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
- unerwünschtes Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionenweiterungen.


Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität, wenn sie so weder vom Auftraggeber in seiner Leistungsbeschreibung oder im Rahmen der Leistungserbringung gefordert, noch vom Auftragnehmer unter konkreter Beschreibung der Aktivität und ihrer Funktionsweise angeboten, noch im Einzelfall vom Auftraggeber ausdrücklich autorisiert („opt-in“) wurde.

**2 Zusammenarbeit der Vertragspartner / Ausschluss von Arbeitnehmerüberlassung und Scheinselbstständigkeit**

2.1 Die Vertragspartner werden durch organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers ausschließlich dessen Direktionsrecht und Disziplinalgewalt unterstehen. Es erfolgt keine Eingliederung des zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiters des Auftragnehmers in die Organisation des Auftraggebers.

2.2 Beide Parteien benennen je einen verantwortlichen Ansprechpartner in Bezug auf sämtliche Belange im Zusammenhang mit dem Dienstvertrag. Der Auftraggeber wird Anforderungen an die zu erbringende Leistung ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner

Die mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Dienstleistungs-AGB definiert.  
Version 2.1 vom 01.04.2018



## Ziffer 1.5, Anforderungen an automatisierte Tools

Diese Regelung soll dafür sorgen, dass der Auftragnehmer bei der Erbringung von Dienstleistungen nur solche Software oder sonstige Tools ( z. B. zum Monitoring) einsetzt, bei denen sichergestellt ist, dass diese tatsächlich nur die Dienstleistung unterstützen und keine unerwünschten Nebenfunktionen aufweisen. Die Erwähnung von Kommunikationsfunktionen zu Dritten erfolgt insoweit nur beispielhaft. Dabei ist zu beachten, dass Dritte im Sinne dieser Regelung aber keine Unternehmen sind, die der Auftragnehmer berechtigterweise als Unterauftragnehmer einsetzt.

## Ziffer 1.6, Regelungen zur technischen IT-Sicherheit

Siehe hierzu die „[Handreichung zur „technischen no-spy-Klausel“](#)“ vom 01.02.2018.

## Ziffer 2 Zusammenarbeit der Vertragspartner/ Ausschluss von Arbeitnehmerüberlassung und Scheinselbstständigkeit

Diese Ziffer legt fest, dass weder **Arbeitnehmerüberlassung** noch eine **scheinselbständige Tätigkeit** vereinbart werden soll.

Insbesondere wird die **Weisungsunabhängigkeit** des Auftragnehmers selbst oder seiner Mitarbeiter vom Auftraggeber betont sowie die Tatsache, dass er nicht in die Organisation des Auftraggebers eingegliedert ist. Vielmehr ist ausdrücklich geregelt, dass die Mitarbeiter des Auftragnehmers ausschließlich dessen Direktionsrecht und Disziplinalgewalt unterstehen. Damit soll zumindest auf der vertraglichen Ebene die erforderliche Klarheit geschaffen werden. Dabei sind Mitarbeiter nur abhängig Beschäftigte, d.h. beim Auftragnehmer angestellte Personen. Mitarbeiter sind also nicht vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzte Selbstständige (z. B. Freiberufler). Diese sind Unterauftragnehmer und erfüllen die vertraglichen Leistungspflichten für den Auftragnehmer.

**Hinweis:** Der Auftragnehmer haftet für die Vertragserfüllung durch die Unterauftragnehmer wie eigene Leistungen. Um das gewährleisten zu können, hat er die vertraglichen Pflichten an den Unterauftragnehmer weiterzugeben. Bei einer solchen Weitergabe von vertraglichen Pflichten und bei sonstigen fachlichen Vorgaben des Auftraggebers handelt es sich nicht um

# EVB-IT Dienstleistung – Version 2.1 v. 01.04.2018 – Nutzerhinweise

Seite 25|44

## EVB-IT Dienstleistungs-AGB

Seite 2 von 13

### Ergänzende Vertragsbedingungen für IT-Dienstleistungen – EVB-IT Dienstleistungs-AGB –

#### 1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand des Vertrages sind die dort vereinbarten Dienstleistungen des Auftragnehmers. Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages.
- 1.2 Der Auftragnehmer schuldet eine sorgfältige Leistungserbringung, die dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils aktuellen Stand der Technik auf dem Gebiet der Beauftragung entspricht, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Leistung ist in deutscher Sprache zu erbringen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer ist zur Neutralität bei der Leistungserbringung verpflichtet.
- 1.3 Werden die Leistungen auf Abruf des Auftraggebers geschuldet und ist keine Mindestabnahme vereinbart, besteht kein Anspruch auf Abruf. Soweit kein Mindestvorlauf vereinbart ist, hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Abruf mit der Leistung zu beginnen.
- 1.4 Der Auftragnehmer ist nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Auftraggebers berechtigt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 1.5 Der Auftragnehmer ist zur Erbringung der vereinbarten Leistungen mit Hilfe von automatisierten Verfahren nur dann berechtigt, wenn er im Angebot das zu verwendende Produkt benennt und gleichzeitig den Tatsachen entsprechend gewährleistet, dass dieses Produkt keine Kommunikationsfunktionen zu Dritten und keine andere, den Interessen des Auftraggebers zuwiderlaufende, Funktionalität aufweist. Insbesondere darf das Produkt keine Funktionalitäten zum Ausspähen von Daten enthalten, keine Informationen über die IT-Systeme des Auftraggebers, deren Daten, deren Lizenzierung oder das Benutzerverhalten an Dritte übermitteln, zu anderen Zwecken als für die Erbringung der Leistungen oder derart speichern, dass Dritte darauf Zugriff nehmen könnten. Die Auswechslung bzw. der Einsatz eines neuen Releases des Produktes bedarf der ausdrücklichen Einwilligung des Auftraggebers im Einzelfall. Der Auftraggeber wird einwilligen, wenn der Auftragnehmer in Bezug auf das neu einzusetzende Produkt die oben genannte Gewährleistung übernommen hat. Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass das Produkt den vorgenannten Anforderungen nicht entspricht und kann der Auftragnehmer diese nicht ausräumen, kann der Auftraggeber den Einsatz des Produktes untersagen.
- 1.6 Soweit der Auftragnehmer Leistungen an Hard- und/oder Software (einschließlich Firmware) erbringt, dürfen diese Leistungen weder die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der ITK-Infrastruktur oder Teile davon gefährden, noch den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zuwiderlaufen durch
  - unerwünschtes Absetzen/Ausleiten von Daten,
  - unerwünschte Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
  - unerwünschtes Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität, wenn sie so weder vom Auftraggeber in seiner Leistungsbeschreibung oder im Rahmen der Leistungserbringung gefordert, noch vom Auftragnehmer unter konkreter Beschreibung der Aktivität und ihrer Funktionsweise angeboten, noch im Einzelfall vom Auftraggeber ausdrücklich autorisiert („opt-in“) wurde.

#### 2 Zusammenarbeit der Vertragspartner / Ausschluss von Arbeitnehmerüberlassung und Scheinselbstständigkeit

- 2.1 Die Vertragspartner werden durch organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers ausschließlich dessen Direktionsrecht und Disziplinalgewalt unterstehen. Es erfolgt keine Eingliederung des zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiters des Auftragnehmers in die Organisation des Auftraggebers.
- 2.2 Beide Parteien benennen je einen verantwortlichen Ansprechpartner in Bezug auf sämtliche Belange im Zusammenhang mit dem Dienstvertrag. Der Auftraggeber wird Anforderungen an die zu erbringende Leistung ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner

Die mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Dienstleistungs-AGB definiert.  
Version 2.1 vom 01.04.2018



arbeitsrechtliche Weisungen im Sinne dieser Ziffer.

**Achtung!** Entscheidend ist, wie der Vertrag tatsächlich „gelebt“ wird. Widersprechen sich die Vereinbarungen und die tatsächliche Durchführung ist allein letztere maßgebend. Ferner ist darauf zu achten, dass auch in den Anlagen des Vertrages (insbesondere der Leistungsbeschreibung) keine zur Intention von Ziffer 2 gegenläufigen Vereinbarungen getroffen werden, die womöglich zu einer (ungewollten) Arbeitnehmerüberlassung führen.

**Exkurs:** Das Dienstvertragsrecht regelt alle Dienstverträge, den freien Dienstvertrag (§ 611 BGB) und die besonders privilegierten Arbeitsverträge (§ 611a BGB). Der Unterschied zwischen Dienstvertrag und Arbeitsvertrag besteht darin, dass bei letzterem das Gesetz in einem hohen Maß Regelungen zu den Rechten und Pflichten der Parteien festlegt. Maßgeblich ist insbesondere die Weisungsgebundenheit des Arbeitnehmers, die gegenüber dem Arbeitgeber besteht und die Integration in dessen Arbeitsorganisation. Ist ein Dienstleister faktisch weisungsabhängig und fremdbestimmt, kommt es auf die Bezeichnung (Formulierung) im Vertrag nicht an ([§ 611a Abs. 1 BGB](#)).

### Scheinselbstständigkeit

Wird eine **natürliche Person** im Rahmen eines freien Dienstvertrages in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingebunden und unterliegt dessen Weisungen, liegt ggf. eine Scheinselbstständigkeit vor. Ist der Auftragnehmer scheinselbstständig, gilt der Auftraggeber nun als sein Arbeitgeber und muss, unter anderem rückwirkend bis zu vier Jahren, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung nachzahlen (§ 25 SGB IV).

# EVB-IT Dienstleistung – Version 2.1 v. 01.04.2018 – Nutzerhinweise

Seite 26|44

## EVB-IT Dienstleistungs-AGB

Seite 2 von 13

### Ergänzende Vertragsbedingungen für IT-Dienstleistungen – EVB-IT Dienstleistungs-AGB –

#### 1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand des Vertrages sind die dort vereinbarten Dienstleistungen des Auftragnehmers. Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages.
- 1.2 Der Auftragnehmer schuldet eine sorgfältige Leistungserbringung, die dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils aktuellen Stand der Technik auf dem Gebiet der Beauftragung entspricht, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Leistung ist in deutscher Sprache zu erbringen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer ist zur Neutralität bei der Leistungserbringung verpflichtet.
- 1.3 Werden die Leistungen auf Abruf des Auftraggebers geschuldet und ist keine Mindestabnahme vereinbart, besteht kein Anspruch auf Abruf. Soweit kein Mindestvorlauf vereinbart ist, hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Abruf mit der Leistung zu beginnen.
- 1.4 Der Auftragnehmer ist nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Auftraggebers berechtigt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 1.5 Der Auftragnehmer ist zur Erbringung der vereinbarten Leistungen mit Hilfe von automatisierten Verfahren nur dann berechtigt, wenn er im Angebot das zu verwendende Produkt benennt und gleichzeitig den Tatsachen entsprechend gewährleistet, dass dieses Produkt keine Kommunikationsfunktionen zu Dritten und keine andere, den Interessen des Auftraggebers zuwiderlaufende, Funktionalität aufweist. Insbesondere darf das Produkt keine Funktionalitäten zum Ausspähen von Daten enthalten, keine Informationen über die IT-Systeme des Auftraggebers, deren Daten, deren Lizenzierung oder das Benutzerverhalten an Dritte übermitteln, zu anderen Zwecken als für die Erbringung der Leistungen oder derart speichern, dass Dritte darauf Zugriff nehmen könnten. Die Auswechslung bzw. der Einsatz eines neuen Releases des Produktes bedarf der ausdrücklichen Einwilligung des Auftraggebers im Einzelfall. Der Auftraggeber wird einwilligen, wenn der Auftragnehmer in Bezug auf das neu einzusetzende Produkt die oben genannte Gewährleistung übernommen hat. Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass das Produkt den vorgenannten Anforderungen nicht entspricht und kann der Auftragnehmer diese nicht ausräumen, kann der Auftraggeber den Einsatz des Produktes untersagen.
- 1.6 Soweit der Auftragnehmer Leistungen an Hard- und/oder Software (einschließlich Firmware) erbringt, dürfen diese Leistungen weder die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der ITK-Infrastruktur oder Teile davon gefährden, noch den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zuwiderlaufen durch
  - unerwünschtes Absetzen/Ausleiten von Daten,
  - unerwünschte Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
  - unerwünschtes Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität, wenn sie so weder vom Auftraggeber in seiner Leistungsbeschreibung oder im Rahmen der Leistungserbringung gefordert, noch vom Auftragnehmer unter konkreter Beschreibung der Aktivität und ihrer Funktionsweise angeboten, noch im Einzelfall vom Auftraggeber ausdrücklich autorisiert („opt-in“) wurde.

#### 2 Zusammenarbeit der Vertragspartner / Ausschluss von Arbeitnehmerüberlassung und Scheinselbstständigkeit

- 2.1 Die Vertragspartner werden durch organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers ausschließlich dessen Direktionsrecht und Disziplinalgewalt unterstehen. Es erfolgt keine Eingliederung des zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiters des Auftragnehmers in die Organisation des Auftraggebers.
- 2.2 Beide Parteien benennen je einen verantwortlichen Ansprechpartner in Bezug auf sämtliche Belange im Zusammenhang mit dem Dienstvertrag. Der Auftraggeber wird Anforderungen an die zu erbringende Leistung ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner

Die mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Dienstleistungs-AGB definiert.  
Version 2.1 vom 01.04.2018



## Arbeitnehmerüberlassung

Sind diese Kriterien (Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers und abhängig von Weisungen des Auftraggebers) aber für einen Mitarbeiter eines Auftragnehmers erfüllt, liegt u.U. Arbeitnehmerüberlassung vor. Überlässt ein Auftragnehmer in diesem Fall einen Mitarbeiter an einen Auftraggeber, ohne eine wirksame Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis zu besitzen, ist sowohl der Arbeitsvertrag zwischen Verleiher und Leiharbeiter als auch der Überlassungsvertrag zwischen Verleiher und Entleiher von Anfang an unwirksam. Dies gilt, wenn die Erlaubnis von Anfang an fehlt, aber auch, wenn sie nachträglich wegfällt.

In beiden Fällen drohen Auftraggeber (als sog. Entleiher) und Auftragnehmer (als sog. Verleiher) zudem Bußgelder bzw. eine Strafbarkeit.

Für eine Weisungsabhängigkeit bzw. für eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation sprechen insbesondere folgende Anhaltspunkte:

- Hinweise für eine Weisungsgebundenheit sind z. B., wenn der Betroffene
  - Arbeitszeit, Arbeitsort und Arbeitsart nicht selbst bestimmen kann,
  - Aufträge nicht ohne weiteres ablehnen kann,
  - umfassende Berichtspflichten hat.
- Hinweise für eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers sind z. B., wenn der Betroffene
  - in den Räumen des Auftraggebers arbeitet,
  - dort einen festen Arbeitsplatz hat,
  - im Firmentelefonverzeichnis mit einer eigenen Nummer aufgeführt ist,
  - das Arbeitsgerät vom Auftraggeber gestellt bekommt,
  - an feste Arbeitszeiten gebunden ist,
  - in Dienst- bzw. Vertretungspläne eingeteilt wird,
  - zur Teilnahme an internen Besprechungen verpflichtet ist.

## EVB-IT Dienstleistungs-AGB

Seite 3 von 13

- übermitteln und den übrigen vom Auftragnehmer eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.
- 2.3 Der Auftragnehmer bestimmt grundsätzlich Ort und Zeit der Leistung selbst. Jedoch sind zeitliche, räumliche und fachliche Anforderungen zu beachten, soweit sie sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben oder in zwischen den Parteien abgestimmten Termin- oder Leistungsplänen enthalten oder zur Erreichung des Zwecks der Beauftragung erforderlich sind. Für die zur Erbringung der Leistungen notwendigen Arbeitsmittel ist der Auftragnehmer selbst verantwortlich, soweit nicht anders vereinbart.
- 2.4 Ist der Auftragnehmer eine natürliche Person und erbringt er die Leistungen in eigener Person, gilt Folgendes:
- Der Auftragnehmer wird im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gegenüber dem Auftraggeber tätig. Er erklärt, rechtlich und wirtschaftlich selbstständig zu sein und insbesondere als Unternehmer in erheblichem Umfang für andere Vertragspartner tätig zu sein. Er verpflichtet sich diesbezügliche Änderungen während der Dauer des Dienstvertrages dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
  - Der Auftragnehmer ist selbst für seine Alters- und Krankheitsvorsorge verantwortlich.
  - Der Auftragnehmer ist verpflichtet, geschuldete Umsatzsteuer ordnungsgemäß an das Finanzamt abzuführen sowie Vergütungen eigenständig und ordnungsgemäß zu versteuern.

### 3 Rechte an den Leistungsergebnissen

- 3.1 Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeweils zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung

- das nicht ausschließliche,
- örtlich unbeschränkte,
- in jeder beliebigen Umgebung (auch Systemumgebung) ausübbar,
- übertragbar,
- dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare,
- für nicht gewerbliche Zwecke unterlizenzierbare,
- für gewerbliche Zwecke an wie in §§ 99 bis 101 GWB definierte Auftraggeber unterlizenzierbare

Recht ein, die Leistungsergebnisse im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form

- zu nutzen, das heißt insbesondere dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden,
- abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten oder auf anderem Wege umzugestalten,
- auf einem beliebigen Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, insbesondere nichtöffentlich oder öffentlich wiederzugeben, auch durch Senden, Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger und Funksendungen, sowie öffentlich mit Ausnahme eines Quellcodes\* zugänglich zu machen,
- in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten einzusetzen, einschließlich des Rechts, die Leistungsergebnisse, den Nutzern der vorgenannten Datenbanken, Netze und Online-Dienste zur Recherche und zum Abruf mittels vom Auftraggeber gewählter Tools bzw. zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen,
- durch Dritte nutzen und bearbeiten oder für den Auftraggeber betreiben zu lassen, nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen,
- in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, jedoch gewerblich an nur an wie in §§ 99 bis 101 GWB definierte Auftraggeber.

Im Hinblick auf Software erstreckt sich das Nutzungsrecht auch auf deren Objekt- und Quellcode\* und die zugehörigen Dokumentationen.

Die mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Dienstleistungs-AGB definiert.  
Version 2.1 vom 01.04.2018



## Ziffer 3 Rechte an den Leistungsergebnissen

Die Regelung zur Einräumung von Rechten an Leistungsergebnissen, die im Rahmen der Dienstleistungen alleine vom Auftragnehmer oder zusammen mit dem Auftraggeber erzielt werden, soll sicherstellen, dass der Auftraggeber alle erforderlichen Nutzungsrechte an diesen erhält, um diese auch selbst vervielfältigen, ändern, weiterentwickeln und verwerten zu können.

Leistungsergebnisse können z. B. sein Konzepte, Dokumentationen, Tabellenkalkulationen, Präsentationen, Planungsergebnisse, Stellungnahmen etc. Soweit der Auftragnehmer im Team mit dem Auftraggeber ohne Erfolgsverantwortung Software mitentwickelt, kann auch diese, einschließlich der zugrundeliegenden Quellcodes, ein Leistungsergebnis des Dienstvertrages sein.

Ziffer 3 enthält Regelungen, die dem Auftraggeber umfangreiche Rechte an den Leistungen des Auftragnehmers einräumen. Die Regelungen entsprechen weitgehend den Rechterege-lungen für Individualsoftware aus den EVB-IT System-AGB, Version 2, und den EVB-IT Erstel-lungs-AGB, Version 1. Der Rechteumfang, wie er sich aus den AGB ergibt, ist in aller Regel ausreichend, obwohl dem Auftraggeber standardmäßig keine ausschließlichen Rechte und nur beschränkte Rechte zur gewerblichen Verwertung eingeräumt werden. Diese Einschränkungen haben technische und finanzielle Gründe.

**Hinweis:** Anders als in den abgelösten EVB-IT Dienstleistung, den EVB-IT System AGB, Version 2, und den EVB-IT Erstellungs-AGB, Version 1, ist nunmehr geregelt, dass die Rechte zur Unterlizenzierung und Verbreitung für gewerbliche Zwecke nicht vollständig ausgeschlos-sen sind, sondern an wie in §§ 99 bis 101 GWB definierte öffentliche Auftraggeber eingeräumt sind. Hiermit wird der Einrichtung von zentralen IT-Dienstleistern und Zentralen Beschaffungsstellen (i.S.d. § 120 Abs. 4 GWB) Rechnung getragen, die für mehrere öffentliche Auftraggeber Dienstleistungen beschaffen, hierbei jedoch der Kreis der späteren Nutzer nicht immer schon vorab abschließend bekannt ist. Dieser besonderen Konstellation dient die Aufnahme der neuen Regelungen.

- 3.2 Macht der Auftraggeber von seinem Recht zur Übertragung des Nutzungsrechts an Leistungsergebnissen ganz oder teilweise Gebrauch oder überlässt er Dritten im Rahmen seines Unterlizenzierungs- oder Verbreitungsrechts die Nutzung, hat er seine vertraglichen Verpflichtungen bezüglich Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte dem Dritten aufzuerlegen. Eine Haftung des Auftragnehmers gegenüber Dritten im Zusammenhang mit einer Unterlizenzierung oder Verbreitung ist ausgeschlossen.  
Soweit der Auftraggeber seine Nutzungsrechte an den Dritten übertragen hat, ist er nicht mehr zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, eine Kopie ausschließlich für Prüf- und Archivierungszwecke zu behalten und zu nutzen.
- 3.3 Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die Leistungsergebnisse in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen sowie auf sonstige für die Ausübung der Nutzungsrechte notwendige Materialien wie beispielsweise Analysen, Lasten- bzw. Pflichtenhefte, Konzepte und Beschreibungen.
- 3.4 Der Auftragnehmer wird dem Urheberrecht unterliegende, vorbestehende Werke (z.B. Softwareteile, Vorlagen, Konzepte oder Dokumentationen) nur dann in die Leistungsergebnisse integrieren, wenn er hierfür zuvor eine Zustimmung des Auftraggebers erhalten hat. Mit der Integration der vorbestehenden Werke erhält der Auftraggeber die Rechte gemäß Ziffer 3.1. Die Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Werken ist zu vergüten, wenn der Auftragnehmer bei Einholung der Zustimmung des Auftraggebers die Vergütung für die Einräumung dieser Rechte beziffert hat. Solange der Auftraggeber diese Rechte an den vorbestehenden Werken nicht ausübt, wird die Vergütung für deren Verbreitung oder Unterlizenzierung nicht fällig.  
Soweit es sich bei dem vorbestehenden Werk um Software handelt, ist das Recht zur Bearbeitung hierfür ausgeschlossen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- Der Auftragnehmer hat bei Einholung der Zustimmung des Auftraggebers mitgeteilt, dass er statt des Quellcodes\* der vorbestehenden Werke nur deren Objektcode\* überlassen werde und ihn darauf hingewiesen, dass er daran kein Bearbeitungsrecht erhält und der Auftragnehmer überlässt auch tatsächlich nur den Objektcode\*.
  - Der Auftragnehmer versetzt den Auftraggeber in die Lage, mit entsprechend qualifiziertem Personal aus den im Quellcode\* überlassenen Teilen der Leistungsergebnisse und den nur im Objektcode\* überlassenen vorbestehenden Werken die ausführbare Individualsoftware zu erzeugen.
  - Es besteht kein gesetzliches Bearbeitungsrecht.
- Für den Einsatz von Werkzeugen\* gilt Ziffer 3.5.  
Soweit es sich um Software handelt, ist die Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Werke nur zusammen mit den Leistungsergebnissen in der überlassenen oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zulässig.
- 3.5 Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht am Markt erhältliche Werkzeuge\* für die Erstellung der Leistungsergebnisse verwendet bzw. entwickelt hat und ohne diese Werkzeuge\* die Bearbeitung und Umgestaltung der Leistungsergebnisse nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist, übergibt er dem Auftraggeber ein Vervielfältigungsstück dieses Werkzeuges\* spätestens zum Ende der Erbringung der entsprechenden Leistung und räumt ihm an diesem
- das nicht ausschließliche,
  - örtlich unbeschränkte,
  - in jeder beliebigen Umgebung (auch Systemumgebung) ausübare,
  - nur gemeinsam mit den Leistungsergebnissen, zu deren Bearbeitung bzw. Umgestaltung es dient, übertragbare,
  - dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare
- Recht ein, das Werkzeug\* im Original ausschließlich zum Zwecke der Fehlerbeseitigung und Weiterentwicklung zur Bearbeitung und Umgestaltung der Leistungsergebnisse einzusetzen und hierfür das Werkzeug\*

Auch sind Einschränkungen dahingehend vorgesehen, dass vorbestehende Werke, d.h. Werke die der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung dem Auftraggeber überlässt, die aber bereits unabhängig vom Dienstvertrag geschaffen wurden, vom Auftragnehmer nur dann in die Leistungsergebnisse integriert werden dürfen, wenn der Auftraggeber dem zustimmt. Der Auftraggeber erhält an diesen Leistungsteilen dann im Wesentlichen die gleichen Rechte, wie an den anderen Dienstleistungsergebnissen. Wenn er dies so mit dem Auftragnehmer vereinbart hat, muss er aber bei einer Weitergabe dieser Werke eine Vergütung zahlen.

Handelt es sich bei den vorbestehenden Werken um Software, dann erhält der Auftraggeber zudem nur dann ein Bearbeitungsrecht, wenn er sich mit dem Auftragnehmer bei der Zustimmung darauf geeinigt hat, dass er auch den Quellcode der einbezogenen Software erhält. Erhält der Auftraggeber den Quellcode solcher vorbestehender Software aufgrund dieser Regel nicht, ist der Quellcode der vorbestehenden Software auch nicht in dem gemäß Ziffer 3.6 vorgesehenen Quellcoderepository abzuspeichern.

**Exkurs:** Ziffer 4 der abgelösten EVB-IT Dienstleistung gewährte dem Auftraggeber, der die Dienstleistung immerhin beauftragt und bezahlt hat, nur sehr eingeschränkte Nutzungsrechte an den Ergebnissen der Dienstleistung, deren Umfang sich alleine nach dem vom Vertrag vorausgesetzten Zweck bestimmte. Der Auftraggeber durfte die Ergebnisse lediglich nutzen (in der Regel lesen) nicht jedoch bearbeiten, nicht kopieren, nicht weitergeben und nicht unterlizenzieren. Dem Auftragnehmer hingegen verblieben alle Rechte, nach Belieben mit den Ergebnissen zu verfahren. Es gab keine Regelungen zur Rechteeinräumung an Quellcodes. Diese Klausel hat in der Vergangenheit oftmals Ärger und Kosten ausgelöst. So war es oft nachträglich notwendig, mit dem Auftragnehmer über weitere Nutzungsrechte zu verhandeln. Dies war zum Teil gar nicht möglich oder mit hohen zusätzlichen Kosten verbunden.

## EVB-IT Dienstleistungs-AGB

Seite 5 von 13

- zu nutzen, das heißt insbesondere, es dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, es anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden,
- durch Dritte nutzen oder für den Auftraggeber betreiben zu lassen,
- nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen.

Der Auftraggeber ist darüber hinaus berechtigt, ein weiteres Vervielfältigungsstück herzustellen und dieses gemeinsam mit den jeweiligen Leistungsergebnissen zu verbreiten und dem Dritten die Rechte aus dieser Ziffer 3.5 mit Ausnahme des Unterlizenzierungs-, Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechts einzuräumen.

Statt des vom Auftragnehmer verwendeten Werkzeuges\*, kann dieser dem Auftraggeber eine reduzierte Version dieses Werkzeuges\* übergeben und ihm die in dieser Ziffer 3.5 aufgeführten Rechte daran einräumen, wenn damit die Leistungsergebnisse ebenso gut bearbeitet und umgestaltet werden können.

Der Auftragnehmer ist nicht zur Überlassung des Werkzeuges\* verpflichtet, wenn er nachweisen kann, dass die Leistungsergebnisse mit einem am Markt erhältlichen anderen Werkzeug\* ebenso gut bearbeitet und umgestaltet werden können, wie mit dem von ihm verwendeten Werkzeug\* und er dem Auftraggeber die Bezugsquelle nennt.

- 3.6 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Auftragnehmer im Falle der Erstellung oder Bearbeitung von Software den jeweils aktuellen Stand dieser Software, einschließlich der Quellcodes\* am Ende eines jeden Tages, an dem die Software verändert wurde, in einem vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Quellcoderepository abspeichern oder, soweit kein Quellcoderepository vereinbart ist, dem Auftraggeber auf einem anderen geeigneten Medium übergeben. Zum Quellcode\* gehören die fachgerechte Kommentierung des Quellcodes\* und Beschreibung der notwendigen Systemparameter sowie sonstige notwendige Informationen, die den Auftraggeber in die Lage versetzen, mit Fachpersonal den Quellcode\* zu bearbeiten, um eine selbstständige Weiterentwicklung der vom Auftragnehmer erstellten Software vorzunehmen.
- 3.7 Soweit es sich bei den Leistungsergebnissen um Sachen handelt oder sich Leistungsergebnisse in Sachen verkörpern, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Eigentum an den Leistungsergebnissen.

#### 4 Erfindungen

Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gilt für Erfindungen des Auftragnehmers, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, folgende Regelung:

- Der Auftragnehmer kann über die Erfindung und die daraus fließenden und damit in Zusammenhang stehenden Rechte frei verfügen und die Erfindung als Patent oder Gebrauchsmuster anmelden. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber bereits hiermit unentgeltlich ein einfaches, nicht ausschließliches, übertragbares, unterlizenzierbares und dinglich wirkendes Nutzungsrecht an jetzt und in Zukunft angemeldeten oder erteilten Patenten und Gebrauchsmustern in Verbindung mit der Nutzung der von der Erfindung betroffenen Leistungsergebnisse ein. Soweit dies im Einzelfall nicht ausreichend ist, räumt der Auftragnehmer Nutzungsrechte in dem Umfang ein, der erforderlich ist, damit der Auftraggeber oder ein berechtigter Dritter die Rechte an den Leistungsergebnissen vertragsgemäß ausüben kann.
- Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten sicherzustellen, dass die Ausübung der dem Auftraggeber zustehenden Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen weder durch ihn noch durch den Erfinder oder einen etwaigen Rechtsnachfolger beeinträchtigt werden kann. Insbesondere wird er zu diesem Zwecke etwaige Dienstleistungserfindungen in Anspruch nehmen.

Die mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Dienstleistungs-AGB definiert.  
Version 2.1 vom 01.04.2018



## Ziffer 4 Erfindungen

Die Rechte an Erfindungen verbleiben nach dieser Ziffer stets beim Auftragnehmer, es sei denn, im Vertrag wird etwas anderes vereinbart. Es wird aber sichergestellt, dass weder durch die Patentierung noch durch die wirtschaftliche Verwertung der Erfindungen durch den Auftragnehmer, der dem Auftraggeber einräumte Rechteumfang an den Dienstleistungsergebnissen beeinträchtigt wird. Es wird durch die AGB ein dinglich wirkendes Recht eingeräumt. Sollte sich diese Einräumung als unwirksam erweisen, ist in dieser Vereinbarung aber auf jeden Fall auch eine schuldrechtliche Verpflichtung zu sehen, solche Rechte zukünftig erneut einzuräumen, falls dies erforderlich sein sollte.

## EVB-IT Dienstleistungs-AGB

Seite 6 von 13

### 5 Service- und Reaktionszeiten\*

- 5.1 Sind keine Servicezeiten\* vereinbart, gelten die Zeiträume von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am vereinbarten Ort oder, soweit kein Ort vereinbart ist, beim Auftraggeber) als Servicezeiten\*.
- 5.2 Sind keine Reaktionszeiten\* vereinbart, ist mit den Leistungen unverzüglich nach Zugang der entsprechenden Meldung oder Eintritt des vereinbarten Ereignisses innerhalb der vereinbarten Servicezeiten\* zu beginnen.
- 5.3 Hält der Auftragnehmer vereinbarte Reaktionszeiten\* nicht ein, gerät er nach deren Überschreitung auch ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

### 6 Dokumentations- und Berichtspflichten

- 6.1 Der Auftragnehmer dokumentiert die durchgeführten Leistungen zeitnah in angemessener Art und Weise, soweit nicht anders vereinbart, in deutscher Sprache in einem üblichen elektronischen Format und macht sie dem Auftraggeber mit Abschluss der Leistung zugänglich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zu jeder Zeit Einblick in den aktuellen Stand der Dokumentation zu gewähren.
- 6.2 Auf Verlangen erstattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber während der Vertragsdauer Bericht über den Stand der Leistungen.

### 7 Mitteilungspflichten des Auftragnehmers

- 7.1 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen, wenn eine Vorgabe oder Forderung des Auftraggebers oder eine sich aus den vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers ergebende Handlung in wesentlichem Umfang fehlerhaft, unvollständig, widersprüchlich oder nicht wie vereinbart ausführbar ist bzw. eine für den Auftraggeber wirtschaftlichere Lösung besteht. Sofern mit zumutbarem Aufwand möglich, hat er dem Auftraggeber gleichzeitig die ihm erkennbaren Folgen mitzuteilen. Er haftet für die Nichterfüllung dieser Pflichten aber dann nicht, wenn er diese Umstände anlässlich der Erbringung seiner Leistungen nicht hätte erkennen müssen.
- Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Untersuchungen und Prüfungen vorzunehmen, die nicht für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind. Im Übrigen bleiben die Pflichten des Auftragnehmers aus § 241 Abs. 2 BGB unberührt.
- 7.2 Sobald dem Auftragnehmer erkennbar ist, dass er die vereinbarten Termine oder Ausführungsfristen nicht einhalten kann, wird er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen.
- 7.3 Die vereinbarten Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers müssen vom Auftragnehmer rechtzeitig angefordert werden.

### 8 Personal des Auftragnehmers, Unterauftragnehmer

- 8.1 Die zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Personen müssen vereinbarungsgemäß, unabhängig davon jedoch mindestens dem Vertragszweck und der Aufgabenstellung entsprechend, qualifiziert sein. Unabhängig davon wird der Auftragnehmer gewährleisten, dass die für die Leistungserbringung vorgesehenen Mitarbeiter über die Qualifikation verfügen, die mindestens seinen diesbezüglichen Angaben sowie den Anforderungen des Auftraggebers im Vergabeverfahren entspricht. Soweit vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet, für die Erbringung von ggf. geschuldeten Leistungen vor Ort nur Personen einzusetzen, welche bereit sind, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen. Die Kommunikation mit dem Auftraggeber erfolgt in deutscher Sprache, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 8.2 Der Auftragnehmer darf zur Leistungserbringung Unterauftragnehmer nur einsetzen oder eingesetzte Unterauftragnehmer nur auswechseln, wenn der Auftraggeber dem ausdrücklich zustimmt. Die Zustimmung kann nicht aus sachwidrigen Gründen verweigert werden. Die Einarbeitung des neuen Unterauftragnehmers erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers. Für die im Angebot des Auftragnehmers benannten Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung des Auftraggebers als erteilt.
- 8.3 Der Auftragnehmer darf zur Vertragserfüllung eingesetzte Personen

Die mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Dienstleistungs-AGB definiert.  
Version 2.1 vom 01.04.2018



## Ziffer 5 Service- und Reaktionszeiten

Die Servicezeiten für Dienstleistungen, die in einer bestimmten Zeit zu erbringen sind, sind im Vertrag unter [Nummer 5.1](#) geregelt. Die AGB treffen eine Auffangregelung für den Fall, dass im Vertrag keine Servicezeiten vereinbart werden. Eine Reaktionszeit ist in den AGB unter den Begriffsbestimmungen definiert als der Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer mit der Leistung zu beginnen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der entsprechenden Meldung oder Eintritt des vereinbarten Ereignisses während der vereinbarten Servicezeiten und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten. Geht eine Meldung außerhalb der vereinbarten Servicezeiten ein oder tritt das vereinbarte Ereignis außerhalb der Servicezeiten ein, beginnt die Reaktionszeit mit Beginn der nächsten Servicezeit.

Dienstleistungen, für die Reaktionszeiten vereinbart werden, können z. B. Rufbereitschaften sein.

## Ziffer 6 Dokumentations- und Berichtspflichten (keine Kommentierung)

## Ziffer 7 Mitteilungspflichten des Auftragnehmers

§ 241 Absatz 2 BGB postuliert, dass ein Schuldverhältnis jede Vertragspartei zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten kann. Aus dieser Verpflichtung hat die Rechtsprechung umfangreiche Aufklärungs- und Beratungspflichten des Auftragnehmers entwickelt. Das Ausmaß dieser Pflichten ist abhängig von dem Know-how-Gefälle zwischen den Parteien, dem Vertrauen, das eine Partei der anderen entgegenbringt und der Abhängigkeit von der pflichtgemäßen Leistungserbringung. Dies gilt insbesondere auch für den Bereich der Erbringung von IT-Dienstleistungen. Schon auf Grund des Gesetzes aber auch auf Grund der umfangreichen Rechtsprechung zu diesem Thema treffen den Auftragnehmer daher regelmäßig in hohem Maße Informations-, Beratungs- und Aufklärungspflichten. Die AGB regeln hier die wichtigsten dieser Pflichten, aber nicht alle. Erfüllt der Auftragnehmer schuldhaft eine Mitteilungspflicht nicht, haftet er laut dem Gesetz hierfür. **Ziffer 7.1** letzter Satz privilegiert den Auftragnehmer gegenüber dem Gesetz. Er haftet für die Nichterfüllung dieser Pflichten nur, wenn er die zur Mitteilungspflicht führenden Umstände hätte erkennen müssen. „Erkennen müssen“ bedeutet, dass der Auftragnehmer diese Umstände grob

## EVB-IT Dienstleistungs-AGB

Seite 6 von 13

### 5 Service- und Reaktionszeiten\*

- 5.1 Sind keine Servicezeiten\* vereinbart, gelten die Zeiträume von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am vereinbarten Ort oder, soweit kein Ort vereinbart ist, beim Auftraggeber) als Servicezeiten\*.
- 5.2 Sind keine Reaktionszeiten\* vereinbart, ist mit den Leistungen unverzüglich nach Zugang der entsprechenden Meldung oder Eintritt des vereinbarten Ereignisses innerhalb der vereinbarten Servicezeiten\* zu beginnen.
- 5.3 Hält der Auftragnehmer vereinbarte Reaktionszeiten\* nicht ein, gerät er nach deren Überschreitung auch ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

### 6 Dokumentations- und Berichtspflichten

- 6.1 Der Auftragnehmer dokumentiert die durchgeführten Leistungen zeitnah in angemessener Art und Weise, soweit nicht anders vereinbart, in deutscher Sprache in einem üblichen elektronischen Format und macht sie dem Auftraggeber mit Abschluss der Leistung zugänglich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zu jeder Zeit Einblick in den aktuellen Stand der Dokumentation zu gewähren.
- 6.2 Auf Verlangen erstattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber während der Vertragsdauer Bericht über den Stand der Leistungen.

### 7 Mitteilungspflichten des Auftragnehmers

- 7.1 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen, wenn eine Vorgabe oder Forderung des Auftraggebers oder eine sich aus den vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers ergebende Handlung in wesentlichem Umfang fehlerhaft, unvollständig, widersprüchlich oder nicht wie vereinbart ausführbar ist bzw. eine für den Auftraggeber wirtschaftlichere Lösung besteht. Sofern mit zumutbarem Aufwand möglich, hat er dem Auftraggeber gleichzeitig die ihm erkennbaren Folgen mitzuteilen. Er haftet für die Nichterfüllung dieser Pflichten aber dann nicht, wenn er diese Umstände anlässlich der Erbringung seiner Leistungen nicht hätte erkennen müssen.
- Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Untersuchungen und Prüfungen vorzunehmen, die nicht für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind. Im Übrigen bleiben die Pflichten des Auftragnehmers aus § 241 Abs. 2 BGB unberührt.
- 7.2 Sobald dem Auftragnehmer erkennbar ist, dass er die vereinbarten Termine oder Ausführungsfristen nicht einhalten kann, wird er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen.
- 7.3 Die vereinbarten Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers müssen vom Auftragnehmer rechtzeitig angefordert werden.

### 8 Personal des Auftragnehmers, Unterauftragnehmer

- 8.1 Die zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Personen müssen vereinbarungsgemäß, unabhängig davon jedoch mindestens dem Vertragszweck und der Aufgabenstellung entsprechend, qualifiziert sein. Unabhängig davon wird der Auftragnehmer gewährleisten, dass die für die Leistungserbringung vorgesehenen Mitarbeiter über die Qualifikation verfügen, die mindestens seinen diesbezüglichen Angaben sowie den Anforderungen des Auftraggebers im Vergabeverfahren entspricht. Soweit vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet, für die Erbringung von ggf. geschuldeten Leistungen vor Ort nur Personen einzusetzen, welche bereit sind, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen. Die Kommunikation mit dem Auftraggeber erfolgt in deutscher Sprache, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 8.2 Der Auftragnehmer darf zur Leistungserbringung Unterauftragnehmer nur einsetzen oder eingesetzte Unterauftragnehmer nur auswechseln, wenn der Auftraggeber dem ausdrücklich zustimmt. Die Zustimmung kann nicht aus sachwidrigen Gründen verweigert werden. Die Einarbeitung des neuen Unterauftragnehmers erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers. Für die im Angebot des Auftragnehmers benannten Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung des Auftraggebers als erteilt.
- 8.3 Der Auftragnehmer darf zur Vertragserfüllung eingesetzte Personen

Die mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Dienstleistungs-AGB definiert.  
Version 2.1 vom 01.04.2018



fahrlässig nicht erkannt hat. Er haftet damit nicht für leicht fahrlässige Unkenntnis, also nicht für Umstände, die er aufgrund seiner Sach- und Fachkenntnis zwar hätte „erkennen können“ aber nicht zwingend hätten „erkennen müssen“. Um solche Umstände zu erkennen, muss der Auftragnehmer allerdings keine gesonderten Untersuchungen oder Prüfungen vornehmen, sondern nur solche, die ohnehin für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind. Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers insgesamt in [Ziffer 13](#) der AGB begrenzt. Mit dem letzten Satz von **Ziffer 7.1** wird sichergestellt, dass es sich bei den aufgeführten Mitteilungspflichten nicht um eine abschließende Aufzählung handelt, sondern dass die sich aus dem Gesetz ergebenden Aufklärungs- und Mitteilungspflichten darüber hinaus gelten.

## Ziffer 8 Personal des Auftragnehmers, Unterauftragnehmer

### Ziffer 8.1, Qualifikation des Personals

Das Personal des Auftragnehmers muss bereits zu Beginn seines Einsatzes für die Erbringung der vereinbarten Leistungen ausreichend qualifiziert sein. Es darf diese Qualifikation daher nicht erst im Verlaufe seiner Tätigkeit – und damit im Zweifel auf Kosten des Auftraggebers – erwerben. Zudem muss das Personal wenigstens den Anforderungen genügen, die im Vergabeverfahren gefordert wurden.

Soweit dies im Vertrag unter [Nummer 7](#) vereinbart ist, muss das Personal bereit sein, sich nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichten zu lassen. Gemäß Verpflichtungsgesetz sollen u.a. solche Personen auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet werden, die keine Amtsträger, jedoch zu den Adressaten des § 1 VerpflG gehören. Bei der Vereinbarung dieser Verpflichtung ist zu beachten, dass der Auftragnehmer keine arbeitsrechtliche Möglichkeit hat, im Nachhinein sein Personal entsprechend zu zwingen und daher bereits im Vorfeld überprüfen muss, ob das einzusetzende Personal auch bereit ist, sich verpflichten zu lassen. Die Klärung der Frage, ob sein Personal bereit ist, sich verpflichten zu lassen, erfordert naturgemäß Aufwand für den Auftragnehmer, der umso höher ist, wenn das Personal im Ausland ansässig ist. Ggf. ist es für den Auftragnehmer schwierig, überhaupt Personal im Ausland zu finden, das zu einer Verpflichtung nach deutschem Recht bereit ist. Es sollte daher sorgfältig geprüft werden, ob eine solche Verpflichtung nötig ist.



## EVB-IT Dienstleistungs-AGB

Seite 6 von 13

### 5 Service- und Reaktionszeiten\*

- 5.1 Sind keine Servicezeiten\* vereinbart, gelten die Zeiträume von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am vereinbarten Ort oder, soweit kein Ort vereinbart ist, beim Auftraggeber) als Servicezeiten\*.
- 5.2 Sind keine Reaktionszeiten\* vereinbart, ist mit den Leistungen unverzüglich nach Zugang der entsprechenden Meldung oder Eintritt des vereinbarten Ereignisses innerhalb der vereinbarten Servicezeiten\* zu beginnen.
- 5.3 Hält der Auftragnehmer vereinbarte Reaktionszeiten\* nicht ein, gerät er nach deren Überschreitung auch ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

### 6 Dokumentations- und Berichtspflichten

- 6.1 Der Auftragnehmer dokumentiert die durchgeführten Leistungen zeitnah in angemessener Art und Weise, soweit nicht anders vereinbart, in deutscher Sprache in einem üblichen elektronischen Format und macht sie dem Auftraggeber mit Abschluss der Leistung zugänglich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zu jeder Zeit Einblick in den aktuellen Stand der Dokumentation zu gewähren.
- 6.2 Auf Verlangen erstattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber während der Vertragsdauer Bericht über den Stand der Leistungen.

### 7 Mitteilungspflichten des Auftragnehmers

- 7.1 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen, wenn eine Vorgabe oder Forderung des Auftraggebers oder eine sich aus den vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers ergebende Handlung in wesentlichem Umfang fehlerhaft, unvollständig, widersprüchlich oder nicht wie vereinbart ausführbar ist bzw. eine für den Auftraggeber wirtschaftlichere Lösung besteht. Sofern mit zumutbarem Aufwand möglich, hat er dem Auftraggeber gleichzeitig die ihm erkennbaren Folgen mitzuteilen. Er haftet für die Nichterfüllung dieser Pflichten aber dann nicht, wenn er diese Umstände anlässlich der Erbringung seiner Leistungen nicht hätte erkennen müssen.
- Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Untersuchungen und Prüfungen vorzunehmen, die nicht für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind. Im Übrigen bleiben die Pflichten des Auftragnehmers aus § 241 Abs. 2 BGB unberührt.
- 7.2 Sobald dem Auftragnehmer erkennbar ist, dass er die vereinbarten Termine oder Ausführungsfristen nicht einhalten kann, wird er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen.
- 7.3 Die vereinbarten Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers müssen vom Auftragnehmer rechtzeitig angefordert werden.

### 8 Personal des Auftragnehmers, Unterauftragnehmer

- 8.1 Die zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Personen müssen vereinbarungsgemäß, unabhängig davon jedoch mindestens dem Vertragszweck und der Aufgabenstellung entsprechend, qualifiziert sein. Unabhängig davon wird der Auftragnehmer gewährleisten, dass die für die Leistungserbringung vorgesehenen Mitarbeiter über die Qualifikation verfügen, die mindestens seinen diesbezüglichen Angaben sowie den Anforderungen des Auftraggebers im Vergabeverfahren entspricht. Soweit vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet, für die Erbringung von ggf. geschuldeten Leistungen vor Ort nur Personen einzusetzen, welche bereit sind, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen. Die Kommunikation mit dem Auftraggeber erfolgt in deutscher Sprache, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 8.2 Der Auftragnehmer darf zur Leistungserbringung Unterauftragnehmer nur einsetzen oder eingesetzte Unterauftragnehmer nur auswechseln, wenn der Auftraggeber dem ausdrücklich zustimmt. Die Zustimmung kann nicht aus sachwidrigen Gründen verweigert werden. Die Einarbeitung des neuen Unterauftragnehmers erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers. Für die im Angebot des Auftragnehmers benannten Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung des Auftraggebers als erteilt.
- 8.3 Der Auftragnehmer darf zur Vertrags Erfüllung eingesetzte Personen

Die mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Dienstleistungs-AGB definiert.  
Version 2.1 vom 01.04.2018



## Ziffer 8.2, Unterauftragnehmer

Hinweis: Für die im bezuschlagten Angebot genannten Unterauftragnehmer wird automatisch mit Zuschlag die Zustimmung durch den Auftraggeber erteilt.

## Ziffer 8.3, Auswechseln von Personal durch den Auftragnehmer

Gemäß dieser Ziffer erster Aufzählungspunkt kann der Auftragnehmer Personal, das gemäß [Nummer 7](#) des Vertrages auf Schlüsselpositionen eingesetzt ist, nur mit Einwilligung des Auftraggebers auswechseln. Die Vereinbarung von Schlüsselpositionen ist sinnvoll, wenn bestimmtes Personal des Auftragnehmers über Spezialwissen oder eine bestimmte Eignung verfügt (z. B. in eine Spezialthematik eingearbeitete Berater).

Diese Regelung berücksichtigt, dass ein Wechsel eines wichtigen Mitarbeiters des Auftragnehmers oft zu Zeit- und Qualitätsverlust führt. Daher wird sich der Auftraggeber gegen einen mutwilligen Wechsel durch Verweigerung der Zustimmung wehren wollen. Schließlich ist der Dienstvertrag ein Vertragstyp, bei dem i.d.R. die Leistung einzelner Mitarbeiter im Mittelpunkt steht. Die Vereinbarung von Schlüsselpositionen sollte gleichwohl nicht inflationär erfolgen. Die Vereinbarung einer Schlüsselposition kann zum Beispiel sinnvoll sein, wenn der Auftragnehmer im Vergabeverfahren die Beratung durch einen besonders qualifizierten Berater versprochen hat und der Auftraggeber sicherstellen will, dass dieser Berater auch die Leistung erbringen wird. Die Regelung kann auch dann sinnvoll sein, wenn abzusehen ist, dass ein Wechsel der Person des Dienstleisters mit erheblichen Problemen verbunden ist.

Aber auch wenn der Auftraggeber mit der Ablösung eines auf einer Schlüsselposition eingesetzten Mitarbeiters des Auftragnehmers nicht einverstanden ist, wird er die Zustimmung erteilen müssen, wenn der Mitarbeiter nicht mehr zur Verfügung steht. Stets gilt aber, dass eine qualifizierte Ersatzperson angeboten werden muss und dass die Einarbeitung auf Kosten des Auftragnehmers erfolgt.

Für einen Verstoß des Auftragnehmers gegen diese Regelung kann unter [Nummer 12](#) des Vertrages eine Vertragsstrafe vereinbart werden (siehe Kommentierung dort), soweit dies im Einzelfall aufgrund besonderer Bedeutung der Regelung geboten erscheint.

## EVB-IT Dienstleistungs-AGB

Seite 7 von 13

- in vereinbarten Schlüsselpositionen nur mit Einwilligung des Auftraggebers auswechseln; der Auftraggeber wird seine Einwilligung unverzüglich erklären, wenn die Ablösung zwingend erforderlich ist und der Auftragnehmer eine qualifizierte Ersatzperson anbietet. Zwingend erforderlich ist die Ablösung, wenn der weitere Einsatz unmöglich ist.
- die nicht auf Schlüsselpositionen eingesetzt sind, auch ohne Einwilligung des Auftraggebers, jedoch nur unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers, durch eine qualifizierte Ersatzperson auswechseln.

Die Ersatzperson gilt nur dann als qualifiziert, wenn sie mindestens über die vertraglich vorausgesetzte Eignung verfügt. Eine höhere Qualifikation der Ersatzperson begründet keinen Anspruch auf Erhöhung der Vergütung. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Ersatzperson einer teureren Kategorie zuzuordnen wäre. Die durch den Austausch und die Einarbeitung der Ersatzperson entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

- 8.4 Der Auftraggeber kann mit Begründung den Austausch einer vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzten Person verlangen, wenn diese mehr als unerheblich gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat. In diesen Fällen gilt Ziffer 8.3 entsprechend.

### 9 Vergütung

- 9.1 Der Pauschalpreis ist die einseitig nicht änderbare Gesamtvergütung, die für die Leistung geschuldet ist. Materialkosten, Reisezeiten, Reisekosten und Nebenkosten\* sind im Pauschalpreis enthalten. Nachforderungen durch den Auftragnehmer sind ausgeschlossen, soweit die Parteien keine Änderung der Leistungen vereinbaren.

- 9.2 Ist eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, gilt Folgendes:

- 9.2.1 Es wird lediglich der Zeitaufwand vergütet. Reisezeiten, Reisekosten, Materialkosten und/oder Nebenkosten\* werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung vergütet. Vom Auftraggeber zu vertretende Wartezeiten des Auftragnehmers werden wie Arbeitszeiten vergütet. Der Auftragnehmer muss sich jedoch das anrechnen lassen, was er durch die Nichterbringung seiner Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Die Zahlung einer Vergütung nach Aufwand setzt vom Auftragnehmer unterschriebene Nachweise über die Leistungen und die weiteren geltend gemachten Kosten, z.B. entsprechend Muster 1 – Leistungsnachweis Dienstleistung - voraus.

- 9.2.2 Es werden nur die für die jeweilige Leistung vereinbarten bzw. abgerufenen Kategorien vergütet. Ist für eine Leistung keine bestimmte Kategorie vereinbart, werden nur die Kategorien vergütet, die zur Erfüllung erforderlich sind. Satz 1 und 2 gelten auch dann, wenn die Leistung durch eine Person erbracht wird, die einer teureren als der erforderlichen Kategorie zuzuordnen ist.

- 9.2.3 Ist bei Vergütung nach Aufwand eine Obergrenze vereinbart, teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeweils unaufgefordert den Bearbeitungsstand und den voraussichtlichen Restaufwand mit, wenn die Obergrenze zu ca. 75% und zu 100% erreicht ist oder wenn sich abzeichnet, dass Hinderungsgründe der vollständigen Erbringung der Leistung innerhalb der Obergrenze entgegenstehen. Unabhängig hiervon ist der Auftragnehmer auch bei Überschreitung der Obergrenze zur vollständigen Erbringung der vereinbarten Leistung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Der Auftragnehmer ist jedoch in diesem Fall verpflichtet, die vereinbarte Leistung gegen zusätzliche Vergütung nach Aufwand zu den vereinbarten Sätzen vollständig zu erbringen, sofern der Auftraggeber dies verlangt.

- 9.2.4 Je Kalendertag wird nicht mehr als ein Tagessatz vergütet, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ein vereinbarter Tagessatz kann nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens acht Zeitstunden geleistet wurden. Werden weniger als acht Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen. Ist ein Stundensatz vereinbart, werden angefangene Stunden anteilig vergütet.

Pausen sind auszuweisen und werden nicht vergütet. Werden mehr als sechs Zeitstunden geleistet, wird vermutet, dass der Auftragnehmer eine halbstündige Pause eingelegt hat. Dies gilt nicht, wenn

Die mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Dienstleistungs-AGB definiert.  
Version 2.1 vom 01.04.2018



Gemäß dieser Ziffer **zweiter Aufzählungspunkt** sind aber auch beim Wechsel von Personal, welches keine Schlüsselposition besetzt, die Interessen des Auftraggebers angemessen zu berücksichtigen, d.h. zum Beispiel, eingearbeitete Projektmitarbeiter nicht willkürlich oder zur Unzeit durch Personal, welches sich völlig neu einarbeiten muss, zu ersetzen.

### Ziffer 8.4, Auswechseln von Personal durch den Auftraggeber

Gemäß dieser Ziffer kann der Auftraggeber verlangen, dass Personal des Auftragnehmers mit dem er nicht einverstanden ist, ausgewechselt werden muss. Es muss ein mehr als unerheblicher Verstoß gegen vertragliche Pflichten des Auftragnehmers vorliegen. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn der Mitarbeiter des Auftragnehmers sich nicht in das Projektteam integrieren lässt, etwa weil er erhebliche Defizite im persönlichen Umgang aufweist.

### Ziffer 9 Vergütung

#### Ziffer 9.1, Pauschalpreis

Obwohl bei einem Dienstvertrag die Vergütung nach Aufwand die Regel ist, kann ein Pauschalpreis vereinbart werden. Der Pauschalpreis soll dem Auftraggeber weitgehende Preissicherheit geben. Das bedeutet, dass der Auftragnehmer keine Nachvergütung verlangen kann, es sei denn, die Parteien vereinbaren Leistungsänderungen. Die Vereinbarung eines Pauschalpreises ist aber nur sinnvoll, wenn der Auftragnehmer seinen Aufwand im Voraus einigermaßen sicher kalkulieren kann. Denkbar ist dies z. B. bei Schulungen oder bei Beratungspaketten.

#### Ziffer 9.2, Vergütung nach Aufwand

Regelfall bei Dienstleistungen ist die Vergütung nach Aufwand, ggf. mit einer Obergrenze. Ist eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, ist auf jeden Fall im Vertrag in [Nummer 4.1.3](#) festzuhalten, ob und wie Nebenkosten, Materialkosten, Reisekosten und ggf. Reisezeiten, vergütet werden.

Wird eine Vergütung nach Aufwand mit Obergrenze vereinbart, gilt gemäß [Ziffer 9.2.3](#), dass der Auftragnehmer auch bei Überschreiten dieser Grenze ohne Anspruch auf weitere Vergütung weiterarbeiten muss. Dies ist z. B. der Fall, wenn er zu wenige Stunden für die Leistung

## EVB-IT Dienstleistungs-AGB

Seite 7 von 13

- in vereinbarten Schlüsselpositionen nur mit Einwilligung des Auftraggebers auswechseln; der Auftraggeber wird seine Einwilligung unverzüglich erklären, wenn die Ablösung zwingend erforderlich ist und der Auftragnehmer eine qualifizierte Ersatzperson anbietet. Zwingend erforderlich ist die Ablösung, wenn der weitere Einsatz unmöglich ist.

- die nicht auf Schlüsselpositionen eingesetzt sind, auch ohne Einwilligung des Auftraggebers, jedoch nur unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers, durch eine qualifizierte Ersatzperson auswechseln.

Die Ersatzperson gilt nur dann als qualifiziert, wenn sie mindestens über die vertraglich vorausgesetzte Eignung verfügt. Eine höhere Qualifikation der Ersatzperson begründet keinen Anspruch auf Erhöhung der Vergütung. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Ersatzperson einer teureren Kategorie zuzuordnen wäre. Die durch den Austausch und die Einarbeitung der Ersatzperson entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

- 8.4 Der Auftraggeber kann mit Begründung den Austausch einer vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzten Person verlangen, wenn diese mehr als unerheblich gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat. In diesen Fällen gilt Ziffer 8.3 entsprechend.

### 9 Vergütung

- 9.1 Der Pauschalpreis ist die einseitig nicht änderbare Gesamtvergütung, die für die Leistung geschuldet ist. Materialkosten, Reisezeiten, Reisekosten und Nebenkosten\* sind im Pauschalpreis enthalten. Nachforderungen durch den Auftragnehmer sind ausgeschlossen, soweit die Parteien keine Änderung der Leistungen vereinbaren.

9.2 Ist eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, gilt Folgendes:

- 9.2.1 Es wird lediglich der Zeitaufwand vergütet. Reisezeiten, Reisekosten, Materialkosten und/oder Nebenkosten\* werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung vergütet. Vom Auftraggeber zu vertretende Wartezeiten des Auftragnehmers werden wie Arbeitszeiten vergütet. Der Auftragnehmer muss sich jedoch das anrechnen lassen, was er durch die Nichterbringung seiner Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Die Zahlung einer Vergütung nach Aufwand setzt vom Auftragnehmer unterschriebene Nachweise über die Leistungen und die weiteren geltend gemachten Kosten, z.B. entsprechend Muster 1 – Leistungsnachweis Dienstleistung - voraus.

9.2.2 Es werden nur die für die jeweilige Leistung vereinbarten bzw. abgerufenen Kategorien vergütet. Ist für eine Leistung keine bestimmte Kategorie vereinbart, werden nur die Kategorien vergütet, die zur Erfüllung erforderlich sind. Satz 1 und 2 gelten auch dann, wenn die Leistung durch eine Person erbracht wird, die einer teureren als der erforderlichen Kategorie zuzuordnen ist.

9.2.3 Ist bei Vergütung nach Aufwand eine Obergrenze vereinbart, teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeweils unaufgefordert den Bearbeitungsstand und den voraussichtlichen Restaufwand mit, wenn die Obergrenze zu ca. 75% und zu 100% erreicht ist oder wenn sich abzeichnet, dass Hinderungsgründe der vollständigen Erbringung der Leistung innerhalb der Obergrenze entgegenstehen. Unabhängig hiervon ist der Auftragnehmer auch bei Überschreitung der Obergrenze zur vollständigen Erbringung der vereinbarten Leistung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Der Auftragnehmer ist jedoch in diesem Fall verpflichtet, die vereinbarte Leistung gegen zusätzliche Vergütung nach Aufwand zu den vereinbarten Sätzen vollständig zu erbringen, sofern der Auftraggeber dies verlangt.

9.2.4 Je Kalendertag wird nicht mehr als ein Tagessatz vergütet, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ein vereinbarter Tagessatz kann nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens acht Zeitstunden geleistet wurden. Werden weniger als acht Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen. Ist ein Stundensatz vereinbart, werden angefangene Stunden anteilig vergütet.

Pausen sind auszuweisen und werden nicht vergütet. Werden mehr als sechs Zeitstunden geleistet, wird vermutet, dass der Auftragnehmer eine halbstündige Pause eingelegt hat. Dies gilt nicht, wenn

Die mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Dienstleistungs-AGB definiert.  
Version 2.1 vom 01.04.2018



kalkuliert hat. Ist aber die Überschreitung auf Gründe zurückzuführen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, z. B. weil sie der Auftraggeber oder ein Dritter verschuldet hat, ist der Auftragnehmer nur dann zur Weiterarbeit verpflichtet, wenn der Auftraggeber es verlangt und eine zusätzliche Vergütung entrichtet. Dazu kann es beispielsweise kommen, wenn der Auftraggeber die ihm obliegenden Mitwirkungsleistungen nicht rechtzeitig erbringt. Zu bedenken ist auch, dass die Festsetzung einer Obergrenze, z. B. bei der Störungsbeseitigungsleistung, zu Kalkulationsproblemen beim Auftragnehmer führen kann, weil es im Vorfeld häufig schwierig zu bestimmen ist, welche konkreten Arbeiten anfallen. Daher hat die Bestimmung einer solchen Obergrenze mit besonderem Augenmaß zu erfolgen.

Anders als in den bisher erschienenen EVB-IT ist hier erstmals geregelt, dass der Auftragnehmer mitteilen muss, wenn er zwei Drittel der Obergrenze erreicht hat oder sich Gründe zeigen, die wahrscheinlich dazu führen, dass die Obergrenze überschritten werden wird.

## EVB-IT Dienstleistungs-AGB

Seite 8 von 13

- der Auftragnehmer mit dem Leistungsnachweis nachweist, keine Pause gemacht zu haben. Soweit der Auftraggeber nicht ausdrücklich zugestimmt hat oder etwas anderes vereinbart wurde, sind Leistungen nur in den Zeiten zu erbringen, für die weder ein Zuschlag noch ein anderer erhöhter Vergütungssatz vereinbart ist. Wird der Auftragnehmer ohne eine solche Zustimmung oder Vereinbarung tätig, kann er weder einen Zuschlag noch einen erhöhten Vergütungssatz verlangen.
- 9.3 Die Vergütung zum Pauschalpreisleistungsplan ist nach Erbringung der Leistung fällig. Im Vertrag können Abschlagszahlungen vereinbart werden. Die Vergütung für Leistungen nach Aufwand ist monatlich nachträglich fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 9.4 Eine fällige Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 9.5 Ist eine Preisanpassung für die Leistungen vereinbart, gilt, falls keine anderweitige Regelung vorgesehen ist, Folgendes: Eine Erhöhung der Vergütung kann erstmalig 12 Monate nach Vertragsbeginn, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung angekündigt werden. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam. Die Erhöhung hat angemessen und nicht entgegen der für die Leistung relevanten Markttendenz zu sein und darf maximal 3% der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Vergütung betragen.
- 9.6 Alle Preise verstehen sich, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 10 Verzug/ Reaktionszeiten\*/ Vertragsstrafen**
- 10.1 Der Termin- und Leistungsplan ist im Vertrag festgelegt oder wird nach Vertragsschluss zwischen den Parteien abgestimmt. Soweit nicht anders vereinbart, sind solche Termine verbindlich einzuhalten. Bei Verzögerungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen Ausführungsfristen angemessen; die gesetzlichen Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.
- 10.2 Der Auftraggeber kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen. Ferner kann der Auftraggeber den Vertrag ganz oder teilweise entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, d.h. bei einer Teilkündigung nur bezogen auf die in Verzug befindliche Leistung, kündigen, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall dem Auftraggeber zum Ersatz des durch die Kündigung des Vertrages entstehenden Schadens verpflichtet. Anstelle des durch die Kündigung entstehenden Schadens, kann der Auftraggeber Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB verlangen. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich genannten Fällen gem. §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB entbehrl. Es gelten die Sätze 4 und 5 der Ziffer 15.2 entsprechend.
- 10.3 Des Weiteren ist der Auftraggeber für den Fall der Überschreitung eines im Vertrag als vertragsstrafenrelevant vereinbarten Termins berechtigt, für jeden Werktag, an dem sich der Auftragnehmer mit der Einhaltung des Termins in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Auftragswertes\* für die in Verzug befindliche Leistung zu verlangen. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen jedoch nicht mehr als 5% des Auftragswertes\* für die in Verzug befindliche Leistung betragen.
- 10.4 Soweit vereinbart, ist der Auftraggeber für den Fall der Überschreitung vereinbarter Reaktionszeiten\* berechtigt, für jeweils angefangene 25% Überschreitung der Reaktionszeit\* innerhalb der Servicezeiten\* eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% der jährlichen Vergütung maximal jedoch 1% der jährlichen Gesamtvergütung pro Verzugsfall zu verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung pro Vertragsjahr zu zahlenden Vertragsstrafen nicht mehr als 5% der jährlichen Gesamtvergütung pro Vertragsjahr betragen.
- 10.5 § 341 Abs. 3 BGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Strafe bis zum Ablauf von zwölf Monaten seit ihrer Verwirkung geltend gemacht werden kann. Die Summe aller zu zahlenden Ver-

Die mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Dienstleistungs-AGB definiert.  
Version 2.1 vom 01.04.2018



## Ziffer 9.5, Preisanpassung

Soweit in [Nummer 4.1.4](#) des Vertrages die Geltung der hier geregelten Preisanpassungsklausel vereinbart wird, kann die Vergütung für Dienstleistungen erstmals zum Ablauf des 15. Monats nach Beginn der Leistungserbringung und dann jeweils erneut nach weiteren 15 Monaten erhöht werden. Dies ergibt sich daraus, dass Erhöhungen jeweils nur angekündigt werden dürfen, wenn die aktuelle Vergütung bereits zwölf Monate gilt und eine Ankündigungsfrist von jeweils drei Monaten einzuhalten ist. Die Erhöhung darf jeweils maximal drei Prozent der zum Zeitpunkt der Ankündigung geltenden Vergütung nicht überschreiten, muss angemessen und darf nicht entgegen der Markttendenz sein. Das bedeutet, dass der Auftraggeber die Preiserhöhung trotz Einhaltung der 3 %-Grenze zurückweisen kann, wenn die Preise auf dem Markt für die jeweilige Dienstleistung nicht gestiegen oder sogar gesunken sind.

## Ziffer 10 Verzug/Reaktionszeiten\*/Vertragsstrafen

### Ziffer 10.1, Termine

Soweit nichts anderes geregelt ist, sind Termine für den Auftragnehmer verbindlich. Dies gilt unabhängig davon, ob sie bereits im Vertrag vereinbart wurden oder im Nachhinein. In dieser Ziffer ist auch geregelt, dass sich die Termine angemessen verschieben, wenn es zu Verzögerungen kommt, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Darunter fallen auch die Fälle, in denen der Auftraggeber die Verzögerung zu vertreten hat, z. B. weil er nicht für den notwendigen Zugang des Auftragnehmers zur Behörde gesorgt hat; in diesen Fällen kann es zu einem Anspruch des Auftragnehmer gemäß [Ziffer 9.2.1](#) der AGB kommen.

### Ziffer 10.2, Verzögerungsschaden und Kündigung

Hier wird geregelt, dass der Auftraggeber im Fall des Verzuges des Auftragnehmers einen Anspruch auf den Ersatz des Verzögerungsschadens hat und den Vertrag nach erfolgloser Fristsetzung ganz oder teilweise kündigen kann. Verzug setzt Verschulden voraus, wobei der Auftragnehmer beweisen muss, dass ihn an der Terminüberschreitung kein Verschulden trifft.

### Ziffer 10.3, Vertragsstrafe bei Terminüberschreitung

Anders als in anderen EVB-IT begründet ein Verzug des Auftragnehmers von mehr als sieben Kalendertagen nicht automatisch eine Vertragsstrafe. Hier wird ein Vertragsstrafenanspruch

- der Auftragnehmer mit dem Leistungsnachweis nachweist, keine Pause gemacht zu haben. Soweit der Auftraggeber nicht ausdrücklich zugestimmt hat oder etwas anderes vereinbart wurde, sind Leistungen nur in den Zeiten zu erbringen, für die weder ein Zuschlag noch ein anderer erhöhter Vergütungssatz vereinbart ist. Wird der Auftragnehmer ohne eine solche Zustimmung oder Vereinbarung tätig, kann er weder einen Zuschlag noch einen erhöhten Vergütungssatz verlangen.
- 9.3 Die Vergütung zum Pauschalpreis ist nach Erbringung der Leistung fällig. Im Vertrag können Abschlagszahlungen vereinbart werden. Die Vergütung für Leistungen nach Aufwand ist monatlich nachträglich fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 9.4 Eine fällige Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 9.5 Ist eine Preisanpassung für die Leistungen vereinbart, gilt, falls keine anderweitige Regelung vorgesehen ist, Folgendes: Eine Erhöhung der Vergütung kann erstmalig 12 Monate nach Vertragsbeginn, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung angekündigt werden. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam. Die Erhöhung hat angemessen und nicht entgegen der für die Leistung relevanten Markttendenz zu sein und darf maximal 3% der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Vergütung betragen.
- 9.6 Alle Preise verstehen sich, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 10 **Verzug/ Reaktionszeiten/ Vertragsstrafen**
- 10.1 Der Termin- und Leistungsplan ist im Vertrag festgelegt oder wird nach Vertragsschluss zwischen den Parteien abgestimmt. Soweit nicht anders vereinbart, sind solche Termine verbindlich einzuhalten. Bei Verzögerungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen Ausführungsfristen angemessen, die gesetzlichen Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.
- 10.2 Der Auftraggeber kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen. Ferner kann der Auftraggeber den Vertrag ganz oder teilweise entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, d.h. bei einer Teilkündigung nur bezogen auf die in Verzug befindliche Leistung, kündigen, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall dem Auftraggeber zum Ersatz des durch die Kündigung des Vertrages entstehenden Schadens verpflichtet. Anstelle des durch die Kündigung entstehenden Schadens, kann der Auftraggeber Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB verlangen. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich genannten Fällen gem. §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB entbehrlich. Es gelten die Sätze 4 und 5 der Ziffer 15.2 entsprechend.
- 10.3 Des Weiteren ist der Auftraggeber für den Fall der Überschreitung eines im Vertrag als vertragsstrafenrelevant vereinbarten Termins berechtigt, für jeden Werktag, an dem sich der Auftragnehmer mit der Einhaltung des Termins in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Auftragswertes\* für die in Verzug befindliche Leistung zu verlangen. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen jedoch nicht mehr als 5% des Auftragswertes\* für die in Verzug befindliche Leistung betragen.
- 10.4 Soweit vereinbart, ist der Auftraggeber für den Fall der Überschreitung vereinbarter Reaktionszeiten\* berechtigt, für jeweils angefangene 25% Überschreitung der Reaktionszeit\* innerhalb der Servicezeiten\* eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% der jährlichen Vergütung maximal jedoch 1% der jährlichen Gesamtvergütung pro Verzugsfall zu verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung pro Vertragsjahr zu zahlenden Vertragsstrafen nicht mehr als 5% der jährlichen Gesamtvergütung pro Vertragsjahr betragen.
- 10.5 § 341 Abs. 3 BGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Strafe bis zum Ablauf von zwölf Monaten seit ihrer Verwirkung geltend gemacht werden kann. Die Summe aller zu zahlenden Ver-

nur bezüglich solcher Termine ausgelöst, die als vertragsstrafenrelevant vereinbart sind, z. B. in [Nummer 12](#) des Vertrages, erstes Ankreuzfeld. Ebenfalls anders als in anderen EVB-IT gilt in diesem Fall jedoch keine siebentägige „Gnadenfrist“, d.h. die Vertragsstrafe fällt auch bei Verzügen von weniger als acht Tagen ab dem ersten Verzugstag an. Berechnungsgrundlage für die Vertragsstrafe ist der Auftragswert für die Leistung, mit der der Auftragnehmer in Verzug geraten ist. Schuldet der Auftragnehmer mehrere unterschiedliche Leistungen (Projektmanagement und IT-Sicherheitsberatung) und ist er nur mit einer davon im Verzug, wird die Vertragsstrafe nur von dem anteiligen Auftragswert berechnet. Der Auftragswert ist laut Definition in den Begriffsbestimmungen die Summe aller Vergütungen aus dem Vertrag.

**Achtung!** Gemäß Ziffer 10.5 ist die Summe aller Vertragsstrafen auf 5 % des Auftragswerts begrenzt. Das bedeutet, dass für Vertragsstrafen aus vorgenannten Gründen nicht mehr die gesamte Summe zur Verfügung steht, wenn bereits aus anderen Gründen Vertragsstrafen gezahlt wurden.

### Ziffer 10.4, Vertragsstrafe bei Überschreitung von Reaktionszeiten

Der Auftragnehmer gerät automatisch (d.h. ohne Mahnung) in Verzug, wenn er vereinbarte Reaktionszeiten nicht einhält, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

**Achtung!** Anders als in anderen EVB-IT führt dies nicht automatisch zu einer Vertragsstrafe, sondern nur, wenn dies vereinbart ist, z. B. in [Nummer 12](#) des Vertrages, drittes Ankreuzfeld. Die Höhe der Vertragsstrafe hängt nicht vom gesamten Auftragswert, sondern nur von der jährlichen Vergütung ab, die für die Dienstleistungen zu zahlen ist. Soweit Pauschalpreise vereinbart sind, ist die jährliche Vergütung im Zweifel der Anteil, der umgerechnet auf ein Vertragsjahr entfällt. Werden Leistungen nach Aufwand vergütet, sind die Bestimmung der jährlichen Vergütung und damit die Höhe der Vertragsstrafen erst am Ende des Vertragsjahres möglich. Daher sollte in diesen Fällen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Vertragsstrafe in [Nummer 12](#) des Vertrages, viertes Ankreuzfeld individuell zu modifizieren, z. B. eine feste Vertragsstrafe pro angefangene Zeiteinheit der Überschreitung zu vereinbaren. Auch bei vereinbarten Pauschalpreisen kann es sinnvoll sein, die [Nummer 12](#) zu nutzen, um die in den AGB vereinbarten Prozentsätze zu modifizieren.

- der Auftragnehmer mit dem Leistungsnachweis nachweist, keine Pause gemacht zu haben. Soweit der Auftraggeber nicht ausdrücklich zugestimmt hat oder etwas anderes vereinbart wurde, sind Leistungen nur in den Zeiten zu erbringen, für die weder ein Zuschlag noch ein anderer erhöhter Vergütungssatz vereinbart ist. Wird der Auftragnehmer ohne eine solche Zustimmung oder Vereinbarung tätig, kann er weder einen Zuschlag noch einen erhöhten Vergütungssatz verlangen.
- 9.3 Die Vergütung zum Pauschalpreispflicht ist nach Erbringung der Leistung fällig. Im Vertrag können Abschlagszahlungen vereinbart werden. Die Vergütung für Leistungen nach Aufwand ist monatlich nachträglich fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 9.4 Eine fällige Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 9.5 Ist eine Preisanpassung für die Leistungen vereinbart, gilt, falls keine anderweitige Regelung vorgesehen ist, Folgendes: Eine Erhöhung der Vergütung kann erstmalig 12 Monate nach Vertragsbeginn, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung angekündigt werden. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam. Die Erhöhung hat angemessen und nicht entgegen der für die Leistung relevanten Markttendenz zu sein und darf maximal 3% der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Vergütung betragen.
- 9.6 Alle Preise verstehen sich, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 10 Verzug/ Reaktionszeiten/ Vertragsstrafen**
- 10.1 Der Termin- und Leistungsplan ist im Vertrag festgelegt oder wird nach Vertragsschluss zwischen den Parteien abgestimmt. Soweit nicht anders vereinbart, sind solche Termine verbindlich einzuhalten. Bei Verzögerungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen Ausführungsfristen angemessen; die gesetzlichen Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.
- 10.2 Der Auftraggeber kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen. Ferner kann der Auftraggeber den Vertrag ganz oder teilweise entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, d.h. bei einer Teilkündigung nur bezogen auf die in Verzug befindliche Leistung, kündigen, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall dem Auftraggeber zum Ersatz des durch die Kündigung des Vertrages entstehenden Schadens verpflichtet. Anstelle des durch die Kündigung entstehenden Schadens, kann der Auftraggeber Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB verlangen. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich genannten Fällen gem. §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB entbehrlich. Es gelten die Sätze 4 und 5 der Ziffer 10.5 entsprechend.
- 10.3 Des Weiteren ist der Auftraggeber für den Fall der Überschreitung eines im Vertrag als vertragsstrafenrelevant vereinbarten Termins berechtigt, für jeden Werktag, an dem sich der Auftragnehmer mit der Einhaltung des Termins in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Auftragswertes\* für die in Verzug befindliche Leistung zu verlangen. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen jedoch nicht mehr als 5% des Auftragswertes\* für die in Verzug befindliche Leistung betragen.
- 10.4 Soweit vereinbart, ist der Auftraggeber für den Fall der Überschreitung vereinbarter Reaktionszeiten\* berechtigt, für jeweils angefangene 25% Überschreitung der Reaktionszeit\* innerhalb der Servicezeiten\* eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% der jährlichen Vergütung maximal jedoch 1% der jährlichen Gesamtvergütung pro Verzugsfall zu verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung pro Vertragsjahr zu zahlenden Vertragsstrafen nicht mehr als 5% der jährlichen Gesamtvergütung pro Vertragsjahr betragen.
- 10.5 § 341 Abs. 3 BGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Strafe bis zum Ablauf von zwölf Monaten seit ihrer Verwirkung geltend gemacht werden kann. Die Summe aller zu zahlenden Ver-

**Hinweis:** Bei der Frage, ob hier Vertragsstrafen vereinbart werden oder nicht, ist auch zu bedenken, dass deren Vereinbarung, die stets kalkulationsrelevant ist, nur dann sinnvoll ist, wenn der Auftraggeber auch bereit ist, sie im Ernstfall geltend zu machen. Wenn eine vereinbarte Vertragsstrafe nicht geltend gemacht wird, kann dies auch zu Problemen mit dem zuständigen Rechnungshof führen.

**Achtung!** Gemäß [Ziffer 10.5](#) ist die Summe aller Vertragsstrafen auf 5 % des Auftragswerts begrenzt. Das bedeutet, dass für Vertragsstrafen aus vorgenannten Gründen nicht mehr die gesamte Summe zur Verfügung steht, wenn bereits aus anderen Gründen Vertragsstrafen gezahlt wurden.

### **Ziffer 10.5, Geltendmachung, Höchstgrenze und Anrechnung von Vertragsstrafen**

Vertragsstrafen sollten möglichst umgehend geltend gemacht werden; das Abwarten der hier genannten 12-Monatsfrist ist nicht ratsam. Mit dieser Regelung soll nur § 341 Abs. 3 BGB modifiziert werden, der bestimmt, dass der Auftraggeber seinen Anspruch verliert, wenn er sich das Recht auf die Vertragsstrafe nicht bei der verspäteten Erbringung der Leistung vorbehält.

Etwas versteckt ist hier geregelt, dass die Summe aller aufgrund des Vertrages, d.h. während der gesamten Laufzeit und auch aus unterschiedlichen Gründen zu zahlenden Vertragsstrafen, maximal 5 % des Auftragswertes\* beträgt. Dies umfasst also insbesondere alle Vertragsstrafen gemäß [Ziffern 10.3, 10.4](#) der AGB, soweit sie in [Nummer 12](#) vereinbart sind, aber auch Vertragsstrafen, die dort zusätzlich vereinbart werden, z. B. für die Nichteinhaltung der Pflichten aus [Ziffern 1.5, 1.6](#) und [8.3](#) der AGB. Wenn die Regelung für einzelne der Vertragsstrafen nicht gelten soll, ist dies im Vertrag ausdrücklich auszuweisen, z. B. durch eine Formulierung wie „Die Vertragsstrafe gemäß ... fällt nicht unter die Regelung aus Ziffer 10.5 Satz 2 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB.“ Dies sollte aus Transparenzgründen möglichst in [Nummer 12](#) des Vertrages erfolgen.

## EVB-IT Dienstleistungs-AGB

Seite 9 von 13

- tragsstrafen beträgt maximal 5% des Auftragswertes\*. Die Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 11 **Schlechtleistung**  
Wird eine Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer zu verlangen, die Leistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.  
Die sonstigen Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadens- oder Aufwendungsersatz und sein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 15.2, bleiben hiervon unberührt.
- 12 **Schutzrechte Dritter**  
12.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Leistungen des Auftragnehmers geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer unbeschadet der Rechte des Auftraggebers gemäß Ziffer 11 wie folgt:
- Der Auftragnehmer kann nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entsprechen, oder den Auftraggeber von Ansprüchen gegenüber dem Schutzrechtsinhaber freistellen.
  - Ist die Änderung und der Ersatz dem Auftragnehmer unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, hat er das Recht, die betroffenen Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber dabei eine angemessene Auslauffrist zu gewähren, es sein denn, dies ist nur zu unzumutbaren rechtlichen oder sonstigen Bedingungen möglich.
- 12.2 Die Parteien werden sich wechselseitig unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter verständigen. Der Auftraggeber wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Auftragnehmer überlassen oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führen. Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber notwendige Verteidigungskosten und sonstige Schäden, soweit dem Auftraggeber aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.
- 12.3 Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.
- 13 **Haftungsbeschränkung**  
Sofern keine andere vertragliche Haftungsvereinbarung vorliegt, gelten für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers folgende Regelungen:
- 13.1 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung für den Vertrag insgesamt grundsätzlich auf den Auftragswert\* beschränkt. Beträgt der Auftragswert\* weniger als 50.000,- €, wird die Haftung auf 50.000,- € beschränkt. Im Falle von Sachschäden ist die Haftung auf eine Million Euro beschränkt, wenn der Auftragswert\* geringer als eine Million Euro ist.
- 13.2 Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung\* durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung\* Bestandteil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist.
- 13.3 Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Die mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Dienstleistungs-AGB definiert.  
Version 2.1 vom 01.04.2018



## Ziffer 11 Schlechtleistung

Im Gegensatz zur Rechtslage beim Kauf und bei Werkleistungen hat der Auftraggeber bei Dienstleistungen nach der gesetzlichen Regelung keinen Anspruch auf eine fehlerfreie Wiederholung der Dienstleistung oder deren entsprechende Korrektur, sondern lediglich einen Schadensersatzanspruch, wenn der Auftragnehmer aufgrund seines Verschuldens eine Dienstleistung fehlerhaft erbracht hat. Diese gesetzliche Regelung wird durch diese Ziffer um einen Nacherfüllungsanspruch des Auftraggebers ergänzt. Damit kann es für viele Fälle zunächst dahinstehen, ob im Einzelfall eine Werk- oder eine Dienstleistung vorliegt - in beiden Fällen kann zunächst eine mangelfreie Wiederholung oder Korrektur der Leistung verlangt werden. Allerdings setzt dieser Nacherfüllungsanspruch anders als beim Kauf oder beim Werkvertrag und anders als bei den analogen Regelungen in den EVB-IT-Service, Pflege-S und Instandhaltung ein Verschulden des Auftragnehmers voraus. Für die Verjährung gilt die gesetzliche regelmäßige Verjährungsfrist (siehe dazu [Ziffer 13](#) der AGB).

## Ziffer 12 Schutzrechte Dritter

Hier wird der Fall geregelt, dass durch die Leistungen des Auftragnehmers Schutzrechte Dritter verletzt werden. Dies ist immer dann gegeben, wenn der Auftragnehmer sich verpflichtet, Rechte einzuräumen über die nicht er sondern ein Dritter verfügt, der Auftraggeber dennoch die Leistung nutzt und damit die Rechte des Dritten verletzt. Bei der Verletzung von Schutzrechten liegt stets auch eine Pflichtverletzung vor. Neben den Ansprüchen gemäß [Ziffer 11](#) statuiert diese Ziffer 12 einen Freistellungsanspruch. Dabei handelt es sich um eine Vereinbarung eigener Art, die dem deutschen Recht fremd ist, aber insbesondere im US-amerikanischen Rechtskreis sehr häufig vorkommt. Daher steht dieser Anspruch selbstständig neben den in [Ziffer 11](#) geregelten Ansprüchen.

Neben den Ansprüchen aus [Ziffer 11](#) sieht Ziffer 12 bei Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten weitere vorrangige Regelungen vor. Der Auftragnehmer hat das Wahlrecht, entweder den Auftraggeber von den Ansprüchen des Dritten freizustellen oder die Rechtsverletzung zu beseitigen. Dies ist vor dem Hintergrund nachvollziehbar, dass in der Regel nur der Hersteller eine Rechtsverletzung beseitigen kann. Das Recht des Auftraggebers, eine Beseitigung der Rechtsverletzung durchzusetzen, ist praktisch ausgeschlossen.

## EVB-IT Dienstleistungs-AGB

Seite 9 von 13

- tragsstrafen beträgt maximal 5% des Auftragswertes\*. Die Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 11 **Schlechtleistung**  
Wird eine Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer zu verlangen, die Leistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.  
Die sonstigen Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadens- oder Aufwendungsersatz und sein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 15.2, bleiben hiervon unberührt.
- 12 **Schutzrechte Dritter**  
12.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Leistungen des Auftragnehmers geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer unbeschadet der Rechte des Auftraggebers gemäß Ziffer 11 wie folgt:
- Der Auftragnehmer kann nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entsprechen, oder den Auftraggeber von Ansprüchen gegenüber dem Schutzrechtsinhaber freistellen.
  - Ist die Änderung und der Ersatz dem Auftragnehmer unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, hat er das Recht, die betroffenen Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber dabei eine angemessene Auslauffrist zu gewähren, es sein denn, dies ist nur zu unzumutbaren rechtlichen oder sonstigen Bedingungen möglich.
- 12.2 Die Parteien werden sich wechselseitig unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter verständigen. Der Auftraggeber wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Auftragnehmer überlassen oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führen. Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber notwendige Verteidigungskosten und sonstige Schäden, soweit dem Auftraggeber aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.
- 12.3 Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.
- 13 **Haftungsbeschränkung**  
Sofern keine andere vertragliche Haftungsvereinbarung vorliegt, gelten für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers folgende Regelungen:
- 13.1 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung für den Vertrag insgesamt grundsätzlich auf den Auftragswert\* beschränkt. Beträgt der Auftragswert\* weniger als 50.000,- €, wird die Haftung auf 50.000,- € beschränkt. Im Falle von Sachschäden ist die Haftung auf eine Million Euro beschränkt, wenn der Auftragswert\* geringer als eine Million Euro ist.
- 13.2 Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung\* durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung\* Bestandteil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist.
- 13.3 Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Die mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Dienstleistungs-AGB definiert.  
Version 2.1 vom 01.04.2018



Andere Ansprüche des Auftraggebers (Kündigung und ggf. Schadensersatz) bleiben durch diese Regelung unberührt.

### Ziffer 13 Haftungsbeschränkung

#### Ziffer 13.1, Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen

Während das Gesetz eine unbegrenzte Haftung des Auftragnehmers vorsieht, ist gemäß **Ziffer 13.1** der AGB die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen auf den Auftragswert begrenzt. Davon gibt es zwei Abweichungen: Ist der Auftragswert niedriger als 50.000 Euro, beträgt die Haftungsobergrenze 50.000 Euro. Ist der Auftragswert niedriger als eine Million Euro, beträgt die Haftungsobergrenze bei Sachschäden eine Million Euro (siehe Kommentierung zu [Nummer 11](#) des Vertrages).

Solche Haftungsbeschränkungen zugunsten des Auftragnehmers sind insoweit sinnvoll, als dass anderenfalls das Risiko des Auftragnehmers fast unkalkulierbar ist. Hohe oder gänzlich fehlende Haftungsbeschränkungen könnten daher dazu führen, dass die Angebotspreise steigen oder dazu, dass sich bestimmte Auftragnehmer nicht am Vergabeverfahren beteiligen. Insbesondere börsennotierten Unternehmen fällt es regelmäßig aufgrund ihrer internen Richtlinien, teilweise aber auch aufgrund externer Vorgaben (z. B. US-amerikanischen Revenue Recognition Rules) sehr schwer, Angebote ohne Haftungsbeschränkung abzugeben. Dies gilt zum Teil auch für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

In [Nummer 11](#) des Vertrages können davon abweichende Haftungsregelungen vereinbart werden.

#### Ziffer 13.3, Ersatz entgangenen Gewinns

Da Auftraggeber der öffentlichen Hand üblicherweise keinen Gewinn erwirtschaften, ist die Haftung dafür in dieser Ziffer für Fälle leichter Fahrlässigkeit standardmäßig ausgeschlossen. In [Nummer 11](#) des Vertrages kann dies aber abweichend vereinbart werden. Dies kann für diejenigen Einrichtungen sinnvoll sein, die zumindest teilweise auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

**Hinweis!** Anders als bei Vertragstypen, für die es Gewährleistungsregelungen mit kurzen



13.4 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt, sowie bei Garantieverprechen, soweit bzgl. letzteren nichts anderes geregelt ist.

#### 14 Mitwirkung des Auftraggebers

14.1 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die erforderlichen Informationen und Unterlagen aus seiner Sphäre rechtzeitig zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber wird den Mitarbeitern des Auftragnehmers Zugang zu seinen Räumlichkeiten und der dort vorhandenen informationstechnischen Infrastruktur rechtzeitig gewähren und die bei ihm vorhandenen Dokumentationen rechtzeitig übergeben, jeweils soweit dies zur Erbringung der Leistung erforderlich ist und die gesetzlichen und vereinbarten persönlichen Voraussetzungen (z.B. Sicherheitsüberprüfungen nach Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG -) erfüllt sind. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungsleistungen trotz Aufforderung des Auftragnehmers nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, kann der Auftragnehmer ein Angebot unterbreiten, diese Leistungen selbst anstelle des Auftraggebers zu erbringen. Sonstige Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

14.2 Bei vereinbartem Teleservice\* wird der Auftraggeber entsprechend den Festlegungen in einer Teleservicevereinbarung die notwendigen technischen Einrichtungen auf seiner Seite bereitstellen und den Zugriff auf das System ermöglichen.

14.3 Die ordnungsgemäße Datensicherung\* obliegt dem Auftraggeber.

#### 15 Laufzeit und Kündigung

15.1 Ist die Dauer des Dienstvertrages weder vereinbart, noch aus der Beschaffenheit oder dem Zweck der Leistungen zu entnehmen, kann dieser von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalendermonats ganz oder teilweise gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende einer im Vertrag vereinbarten Mindestvertragsdauer. Im Vertrag kann eine andere Kündigungsfrist vereinbart werden.

15.2 Zudem kann der Vertrag von jedem Vertragspartner bei Vorliegen eines wichtigen Grundes - ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist - innerhalb einer angemessenen Zeit ab Kenntnis des Kündigungsgrundes ganz oder teilweise gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht gemäß § 314 i. V. m. § 323 Absatz 2 BGB eine Fristsetzung entbehrlich ist. Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt aber für solche Leistungen, für die der Auftraggeber darlegt, dass sie für ihn aufgrund der Kündigung ohne Interesse sind.

#### 16 Pflichten nach Vertragsende

16.1 Mit Vertragsende hat der Auftragnehmer unverzüglich und unaufgefordert sämtliche vom Auftraggeber erhaltenen Unterlagen, Hilfsmittel, Materialien oder Gegenstände herauszugeben, die ihm zum Zwecke der Vertragsausführung bestimmungsgemäß nicht dauerhaft überlassen wurden. Dies gilt auch für alle Kopien. Des Weiteren sind alle Leistungsergebnisse in jeder Form an den Auftraggeber zu übergeben, soweit die Einräumung ausschließlicher Rechte vereinbart ist, gilt dies inklusive der erstellten Kopien.

16.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, an Stelle der Herausgabe ganz oder teilweise die sichere Löschung oder Vernichtung zu verlangen. Diese ist dem Auftraggeber auf Verlangen und nach seiner Wahl durch entsprechende Erklärung oder anderweitig nachzuweisen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

Die mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Dienstleistungs-AGB definiert.  
Version 2.1 vom 01.04.2018



Verjährungsfristen gibt (z. B. Kauf- bzw. Werkvertrag), die auch ohne Kenntnis von etwaigen Mängeln ablaufen, gelten für Dienstleistungen die gesetzlichen Verjährungsfristen aus §§ 195 ff. BGB. Das bedeutet insbesondere, dass gemäß § 199 BGB die dreijährige Verjährungsfrist erst mit Schluss des Jahres beginnt, in dem der Auftraggeber Kenntnis von einem bestehenden Anspruch erlangt hat. Ohne Kenntnis verjährt der Anspruch binnen 10 Jahren, nachdem er entstanden ist.

#### Ziffer 14 Mitwirkung des Auftraggebers

Bestimmte Dienstleistungen kann der Auftragnehmer nur erbringen, wenn der Auftraggeber mitwirkt. Notwendige Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers sind Obliegenheiten. Die Nichteinhaltung einer Obliegenheit zieht rechtliche Nachteile nach sich. So kommt z. B. der Auftragnehmer nicht in Verzug, wenn die Verzögerung der Leistung auf fehlende Mitwirkung des Auftraggebers zurückzuführen ist. Im Gegensatz zu einer vertraglichen Pflicht begründet die Obliegenheit aber keinen Erfüllungsanspruch des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer kann die Erfüllung der Mitwirkung also nicht einklagen. Die in den AGB geregelten Mitwirkungsleistungen können im Vertrag unter [Nummer 8](#) ergänzt werden. Der Auftraggeber sollte daran interessiert sein, Mitwirkungsleistungen nur dort zu übernehmen, wo sie unverzichtbar sind. Die erforderlichen Mitwirkungsleistungen sollten bereits in den Vergabeunterlagen abgefragt werden. Der Auftragnehmer sollte aufgefordert werden, die notwendigen Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers möglichst präzise und abschließend aufzuführen. Dies gilt schon deshalb, weil sie einen vergütungsbestimmenden Faktor darstellen und in die Angebotsbewertung einfließen müssen.

Der Auftraggeber sollte dafür sorgen, dass einmal übernommene Obliegenheiten ordnungsgemäß und fristgerecht erbracht werden.

#### Ziffer 15 Laufzeit und Kündigung

Handelt es sich bei den Dienstleistungen nicht – wie in der Regel – um einmalig oder befristet zu erbringende Dienstleistungen, sondern ist die Vertragslaufzeit ausnahmsweise unbestimmt, kann der Vertrag von beiden Vertragspartnern mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum Ende einer ggf. vereinbarten Mindestver-

## EVB-IT Dienstleistungs-AGB

Seite 11 von 13

### 17 Änderung der Leistung nach Vertragsschluss

Der Auftraggeber kann nach Vertragsschluss jederzeit Änderungen des Umfangs der Leistungen verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Das Änderungsverfahren ist auf einem Formular gemäß Muster 2 - Änderungsverfahren Dienstleistung - zu dokumentieren, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ändert sich der Umfang der vereinbarten Leistungen des Auftragnehmers, kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Vertrag entsprechend angepasst wird. Unbeschadet dessen gilt § 2 der VOL/B (Fassung 2003).

### 18 Haftpflichtversicherung

18.1 Soweit vereinbart, weist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers nach, dass er über eine im Rahmen und Umfang marktübliche Industriehaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU verfügt.

18.2 Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende des EVB-IT Dienstvertrages aufrechterhalten. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

### 19 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

19.1 Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer erhoben, verarbeitet oder genutzt, wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers eine den gesetzlichen Vorschriften genügende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen.

19.2 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

19.3 Der Auftraggeber kann den Vertrag ganz oder teilweise außerordentlich kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß Ziffern 19.1 und 19.2 schuldhaft innerhalb einer gesetzlich angemessenen Frist nicht nachkommt oder dem Auftraggeber ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist, weil der Auftragnehmer Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

19.4 Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden. Der Erfahrungsaustausch des Auftraggebers mit und innerhalb der öffentlichen Hand bleibt unbenommen, ebenso wie die Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Auftraggebers. Unberührt bleibt die Pflicht zum vertraulichen Umgang mit auf der Grundlage des Vertrages erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

19.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, vertrauliche Informationen nur an solche Unterauftragnehmer weiterzugeben, deren Einsatz der Auftraggeber ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Unterauftragnehmer erforderlich sind („need-to-know“-Prinzip). Dies gilt nur, wenn sich der Unterauftragnehmer zuvor dem Auftragnehmer gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber. Dabei muss die Weitergabe der vertraulichen Informationen durch den Unterauftragnehmer ausgeschlossen sein; soweit nicht der Auftraggeber jeweils zuvor einer Weitergabe ausdrücklich zugestimmt hat.

19.6 Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt

Die mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Dienstleistungs-AGB definiert.  
Version 2.1 vom 01.04.2018



tragsdauer gekündigt werden.

Die AGB regeln aber auch ein außerordentliches Kündigungsrecht der Parteien, d.h. das Recht zu einer ggf. sogar fristlosen Beendigung des Dienstvertrages oder eines Teils desselben. Die Regelung entspricht weitgehend dem Gesetz.

### Ziffer 16 Pflichten nach Vertragsende

Siehe Kommentierung zu [Nummer 14](#) des Vertrages.

### Ziffer 17 Änderung der Leistung nach Vertragsschluss

Hier wurde auf eine umfangreiche Regelung zum „Change Request“ verzichtet, weil anders als z. B. bei den EVB-IT System, Version 2, und EVB-IT Erstellung, Version 1, die Leistungen häufig nach Aufwand vergütet werden und ohnehin oft nicht im Einzelnen bestimmbar sind. Ergänzend wurde auf die entsprechende Regelung in § 2 der VOL/B in der Fassung von 2003 verwiesen. Dort ist geregelt, dass der Auftraggeber nachträglich Änderungen der Leistung verlangen kann, soweit dies dem Auftragnehmer zumutbar ist. Werden durch die verlangten Änderungen der Leistung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren.

Der Verweis ist statisch, d.h. auch für den Fall, dass die VOL/B geändert werden sollte, gilt insoweit § 2 aus der Fassung der VOL/B von 2003 weiter.

Bei umfangreichen Änderungen von Art oder Umfang der Dienstleistungen sind unabhängig davon die vergaberechtlichen Vorschriften, z. B. § 132 GWB zu beachten.

### Ziffer 18 Haftpflichtversicherung (keine Kommentierung)

### Ziffer 19 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

#### Ziffer 19.1, Auftragsverarbeitung

Zur sog. Auftragsdatenverarbeitung nach alten, bis zum 24. Mai 2018 geltenden BDSG (BDSG alt) bzw. der Auftragsverarbeitung nach der ab 25. Mai 2018 geltenden DSGVO gelten beson-

## EVB-IT Dienstleistungs-AGB

Seite 11 von 13

### 17 Änderung der Leistung nach Vertragsschluss

Der Auftraggeber kann nach Vertragsschluss jederzeit Änderungen des Umfangs der Leistungen verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Das Änderungsverfahren ist auf einem Formular gemäß Muster 2 - Änderungsverfahren Dienstleistung - zu dokumentieren, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ändert sich der Umfang der vereinbarten Leistungen des Auftragnehmers, kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Vertrag entsprechend angepasst wird. Unbeschadet dessen gilt § 2 der VOL/B (Fassung 2003).

### 18 Haftpflichtversicherung

- 18.1 Soweit vereinbart, weist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers nach, dass er über eine im Rahmen und Umfang marktübliche Industriehaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU verfügt.
- 18.2 Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende des EVB-IT Dienstvertrages aufrechterhalten. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

### 19 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- 19.1 Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer erhoben, verarbeitet oder genutzt, wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers eine den gesetzlichen Vorschriften genügende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen.
- 19.2 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
- 19.3 Der Auftraggeber kann den Vertrag ganz oder teilweise außerordentlich kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß Ziffern 19.1 und 19.2 schuldhaft innerhalb einer gesetzlich angemessenen Frist nicht nachkommt oder dem Auftraggeber ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist, weil der Auftragnehmer Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
- 19.4 Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden. Der Erfahrungsaustausch des Auftraggebers mit und innerhalb der öffentlichen Hand bleibt unbenommen, ebenso wie die Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Auftraggebers. Unberührt bleibt die Pflicht zum vertraulichen Umgang mit auf der Grundlage des Vertrages erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.
- 19.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, vertrauliche Informationen nur an solche Unterauftragnehmer weiterzugeben, deren Einsatz der Auftraggeber ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Unterauftragnehmer erforderlich sind („need-to-know“-Prinzip). Dies gilt nur, wenn sich der Unterauftragnehmer zuvor dem Auftragnehmer gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber. Dabei muss die Weitergabe der vertraulichen Informationen durch den Unterauftragnehmer ausgeschlossen sein; soweit nicht der Auftraggeber jeweils zuvor einer Weitergabe ausdrücklich zugestimmt hat.
- 19.6 Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt

Die mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Dienstleistungs-AGB definiert.  
Version 2.1 vom 01.04.2018



dere gesetzliche Vorgaben. Mit diesem Konstrukt ermöglicht es der Gesetzgeber zunächst, dass der Auftraggeber seine Datenverarbeitung an einen Auftragnehmer auslagern kann, ohne dass die Betroffenen, d.h. die Personen, deren Daten verarbeitet werden, dem zustimmen müssen. Im Gegenzug zu diesem Privileg macht der Gesetzgeber jedoch Vorgaben für die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Auftragsverarbeiter und Auftraggeber. Umstritten ist, ob in Fällen von **Fernwartung**, die nach dem alten § 11 Abs. 5 BDSG eine Auftragsdatenverarbeitung darstellte, nach neuem Recht (§ 28 DSGVO) ebenfalls eine Auftragsverarbeitung vorliegt. Vorsichtshalber sollte es bei Fernwartung vorerst so gehandhabt werden wie bisher, d.h. immer dann von einer Auftragsverarbeitung nach neuem Recht ausgegangen werden, wenn ein Zugriff des Auftragnehmers auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann – wie es bei technischen Arbeiten an IT-Systemen häufig der Fall ist.

Liegt eine Auftragsverarbeitung vor, gelten bestimmte Mindestanforderungen an die Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich vor Beginn der Datenverarbeitung von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten zu überzeugen und diese Prüfung regelmäßig zu wiederholen, was aus Gründen der Nachweisbarkeit jeweils zu dokumentieren ist. Die Bedeutung der Einhaltung der Regelungen zur Auftragsverarbeitung für beide Seiten darf nicht unterschätzt werden: Verstöße können mit erheblichen Bußgeldern geahndet werden.

**Hinweis:** Wenn im Zusammenhang mit einer Auftragsverarbeitung von Weisungen die Rede ist, handelt es sich hierbei nicht um Weisungen im arbeitsrechtlichen Sinne (siehe hierzu § 611 a BGB). Solche Weisungen richten sich auch nicht an die Mitarbeiter des Auftragnehmers, sondern an den Auftragnehmer selbst.

## 17 Änderung der Leistung nach Vertragsschluss

Der Auftraggeber kann nach Vertragsschluss jederzeit Änderungen des Umfangs der Leistungen verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Das Änderungsverfahren ist auf einem Formular gemäß Muster 2 - Änderungsverfahren Dienstleistung - zu dokumentieren, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ändert sich der Umfang der vereinbarten Leistungen des Auftragnehmers, kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Vertrag entsprechend angepasst wird. Unbeschadet dessen gilt § 2 der VOL/B (Fassung 2003).

## 18 Haftpflichtversicherung

18.1 Soweit vereinbart, weist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers nach, dass er über eine im Rahmen und Umfang marktübliche Industriehaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU verfügt.

18.2 Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende des EVB-IT Dienstvertrages aufrechterhalten. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

## 19 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

19.1 Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer erhoben, verarbeitet oder genutzt, wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers eine den gesetzlichen Vorschriften genügende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen.

19.2 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

19.3 Der Auftraggeber kann den Vertrag ganz oder teilweise außerordentlich kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß Ziffern 19.1 und 19.2 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder dem Auftraggeber ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist, weil der Auftragnehmer Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

19.4 Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden. Der Erfahrungsaustausch des Auftraggebers mit und innerhalb der öffentlichen Hand bleibt unbenommen, ebenso wie die Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Auftraggebers. Unberührt bleibt die Pflicht zum vertraulichen Umgang mit auf der Grundlage des Vertrages erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

19.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, vertrauliche Informationen nur an solche Unterauftragnehmer weiterzugeben, deren Einsatz der Auftraggeber ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Unterauftragnehmer erforderlich sind („need-to-know“-Prinzip). Dies gilt nur, wenn sich der Unterauftragnehmer zuvor dem Auftragnehmer gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber. Dabei muss die Weitergabe der vertraulichen Informationen durch den Unterauftragnehmer ausgeschlossen sein; soweit nicht der Auftraggeber jeweils zuvor einer Weitergabe ausdrücklich zugestimmt hat.

19.6 Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt

## Ziffer 19.4, Vertraulichkeit

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Regelung in dieser Ziffer zur Wahrung von vertraulichen Informationen (zur Definition siehe [Ziffer 19.6](#)) beidseitig verpflichtend ist, d.h. auch den Auftraggeber zur Vertraulichkeit verpflichtet und diese Verpflichtung im Hinblick auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ausdrücklich auch für den Austausch innerhalb der öffentlichen Hand gilt. Dies beschränkt zwar nicht das Recht des Auftraggebers, sich innerhalb seiner Organisation auszutauschen, z. B. innerhalb des Bundes oder eines Landes, betrifft jedoch jegliche Kommunikation zwischen verschiedenen Körperschaften oder sonstigen juristischen Personen innerhalb der öffentlichen Hand. Das gemäß **Ziffer 19.4** Satz 2 der Erfahrungsaustausch unbenommen bleibt, trägt aber dem Umstand Rechnung, dass sich Mitarbeiter der öffentlichen Hand, z. B. zum Praxisbetrieb insbesondere zu Anwendungsfragen und Problemlösungen, untereinander verständigen können müssen.

## Ziffer 19.5, Wahrung der Vertraulichkeit bei Einsatz von Unterauftragnehmern

Hier wird die Weitergabe von vertraulichen Informationen für die Fälle geregelt, in denen der Auftragnehmer vereinbarungsgemäß einen Unterauftragnehmer zur Erbringung einer Leistung einsetzt. Dieser muss bei Erhalt von vertraulichen Informationen dem Auftraggeber gegenüber in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet werden, wie der Auftragnehmer und soll nur die Informationen erhalten, die er unbedingt benötigt, um seinen Leistungsteil zu erbringen. Diese Regelung widerspricht vielen Standardverträgen von Anbietern. Diese gehen oft davon aus, dass Unterauftragnehmer dieselben Informationen erhalten können wie ihre Auftraggeber, also der Auftragnehmer. Oft sind sogar alle Unterauftragnehmer des Auftragnehmers einbezogen und nicht nur die, die zur konkreten Leistungserbringung eingesetzt werden. Ein solch „offenes Tor“ für vertrauliche Daten des Auftraggebers besteht mit der vorliegenden Regelung nicht.

werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

**20 Zurückbehaltungsrechte**

Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber bestreitet die zugrunde liegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt.

**21 Textform**

Soweit nichts anderes geregelt ist, bedürfen vertragliche Mitteilungen und Erklärungen mindestens der Textform.

**22 Anwendbares Recht**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG\*).

## Ziffer 20 Zurückbehaltungsrecht (keine Kommentierung)

### Ziffer 21 Textform

Die Regelung in dieser Ziffer ist nicht zu verwechseln mit der oft in Verträgen verwendeten Schriftformklausel für Änderungen. Eine solche Regelung wäre in AGB unwirksam. In dieser Ziffer soll nur geregelt werden, dass alle vertraglich vorgesehenen Mitteilungen und Erklärungen mindestens in Textform, d.h. z. B. als Brief oder als E-Mail, abgegeben werden müssen.

## Ziffer 22 Anwendbares Recht (keine Kommentierung)